



**DER VERTRAG ÜBER DIE
ENERGIECHARTA
und dazugehörige Dokumente**

EINLEITENDE BEMERKUNG

Diese Druckschrift enthält folgende Texte:

- Die Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz samt Anlagen in der Fassung, die am 17. Dezember 1994 zur Zeichnung aufgelegt und durch das Protokoll über die Berichtigung des Vertrages über die Energiecharta vom 2. August 1996 berichtigt wurde,
- Das Statement des Vorsitzenden anlässlich der Annahme-Sitzung am 17. Dezember 1994 in der im Vermerk des Sekretariats 42/94 CONF 115 wiedergegebenen Fassung,
- Das gemeinsame Memorandum der Delegationen der Russischen Föderation und der Europäischen Gemeinschaften über den Nuklearhandel in der im Vermerk Nr. 42/94 CONF 115 wiedergegebenen Fassung,
- Die Schlußakte der Konferenz von Helsinki zur Europäischen Energiecharta in der Fassung, die am 17. Dezember 1991 in Den Haag unterzeichnet wurde.

Diese Druckschrift wurde für Dokumentationszwecke erstellt und ist für die Energiechartakonferenz und das Energiechartasekretariat nicht bindend.

INHALTSÜBERSICHT¹

VORWORT		6
LEITFADEN ZUM ENERGIECHAFTA-VERTRAG		7
DER VERTRAG ÜBER DIE ENERGIECHARTA (Anlage zur Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz)		
Präambel		26
Teil I	Begriffsbestimmungen und Zweck	
Art. 1	Begriffsbestimmungen	27
Art. 2	Zweck des Vertrags	31
Teil II	Handel	
Art. 3	Internationale Märkte	31
Art. 4	Nichtbeeinträchtigung des GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente	31
Art. 5	Handelsbezogene Investitionsmaßnahmen	31
Art. 6	Wettbewerb	32
Art. 7	Transit	33
Art. 8	Weitergabe von Technologie	36
Art. 9	Zugang zum Kapitalmarkt	37
Teil III	Förderung und Schutz von Investitionen	
Art. 10	Förderung, Schutz und Behandlung von Investitionen	38
Art. 11	Personal in Schlüsselstellen	40
Art. 12	Entschädigung für Verluste	41
Art. 13	Enteignung	41
Art. 14	Transfers im Zusammenhang mit Investitionen	42
Art. 15	Abtretung von Rechten	43
Art. 16	Beziehung zu anderen Übereinkünften	44
Art. 17	Nichtanwendung des Teiles III unter bestimmten Umständen	44
Teil IV	Andere Bestimmungen	
Art. 18	Souveränität über Energievorkommen	45
Art. 19	Umweltaspekte	46
Art. 20	Transparenz	48
Art. 21	Besteuerung	48
Art. 22	Staatliche Unternehmen und Unternehmen mit Vorzugsrechten	50
Art. 23	Einhaltung durch Regional- und Kommunalverwaltungen und andere Stellen	51
Art. 24	Ausnahmen	51
Art. 25	Übereinkünfte über die Wirtschaftsintegration	53
Teil V	Streitbeilegung	
Art. 26	Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Investor und einer Vertragspartei	54
Art. 27	Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien	56
Art. 28	Nichtanwendung des Artikels 27 auf bestimmte Streitigkeiten	57

¹ Die Fußnoten zu dieser Veröffentlichung sind redaktionelle Fußnoten und sind nicht als Teil eines offiziellen Dokuments oder als Auslegung einer Bestimmung in diesem Dokument zu betrachten.

Teil VI	Übergangsbestimmungen	
Art. 29	Einstweilige Bestimmungen über handelsbezogene Angelegenheiten	58
Art. 30	Entwicklungen in den internationalen Handelsvereinbarungen	60
Art. 31	Energiebezogene Ausrüstung	61
Art. 32	Übergangsvereinbarungen	61
Teil VII	Strukturelle und institutionelle Bestimmungen	
Art. 33	Energiechartaprotokolle und -Erklärungen	63
Art. 34	Energiechartakonferenz	63
Art. 35	Sekretariat	65
Art. 36	Abstimmung	65
Art. 37	Finanzierungsgrundsätze	67
Teil VIII	Schlußbestimmungen	
Art. 38	Unterzeichnung	67
Art. 39	Ratifikation, Annahme oder Genehmigung	67
Art. 40	Anwendung auf Gebiet	68
Art. 41	Beitritt	68
Art. 42	Änderungen	68
Art. 43	Assoziierungsabkommen	69
Art. 44	Inkrafttreten	69
Art. 45	Vorläufige Anwendung	70
Art. 46	Vorbehalte	71
Art. 47	Rücktritt	71
Art. 48	Status der Anlagen und Beschlüsse	71
Art. 49	Verwahrer	71
Art. 50	Verbindliche Wortlaute	72
Anlagen zum Vertrag über die Energiecharta		
Anlage EM	Primärenergieträger und Energieerzeugnisse	73
Anlage NI	Primärenergieträger und Energieerzeugnisse, die nicht unter den Begriff “Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich” fallen	75
Anlage TRM	Notifikation und Übergangsbestimmungen (TRIMs)	76
Anlage N	Liste von Vertragsparteien, die bei einem Transit die Einbeziehung von mindesten 3 verschiedenen Gebieten fordern	77
Anlage VC	Liste der Vertragsparteien, die freiwillig bindende Verpflichtungen bezüglich Artikel 10 Absatz 3 eingegangen sind	77
Anlage ID	Liste der Vertragsparteien, die einem Investor nicht erlauben, dieselbe Streitigkeit später nach Artikel 26 erneut einem internationalen Schiedsgericht vorzulegen	77
Anlage IA	Liste der Vertragsparteien, die einem Investor oder einer Vertragspartei nicht erlauben, eine Streitigkeit über den letzten Satz des Artikels 10 Absatz 1 einem internationalen Schiedsgericht vorzulegen	78
Anlage P	Besonderes Verfahren der Streitbeilegung für regionale und örtliche Regierungs- und Verwaltungsstellen	78
Anlage G	Ausnahmen und Regeln über die Anwendung der Bestimmungen des GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente	80
Anlage TFU	Bestimmungen über Handelsübereinkünfte zwischen Staaten	

	der früheren Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	83
Anlage D	Einstweilige Bestimmungen über die Beilegung von Handelsstreitigkeiten	85
Anlage B	Verteilungsschlüssel für die Charta-Kosten	91
Anlage PA	Liste der Unterzeichner, welche die Verpflichtung zur vorläufigen Anwendung aus Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe b nicht annehmen	91
Anlage T	Übergangsmaßnahmen der Vertragsparteien	91
	Artikel 6(2)	92
	Artikel 6(5)	100
	Artikel 7(4)	105
	Artikel 9(1)	109
	Artikel 10(7)	111
	Artikel 14(1)(d)	112
	Artikel 20(3)	114
	Artikel 22(3)	118
BESCHLÜSSE ZUM VERTRAG ÜBER DIE ENERGIECHARTA		
(Anlage 2 zur Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz)		119
1.	Zum Vertrag als Ganzes	119
2.	Zu Artikel 10 Absatz 7	119
3.	Zu Artikel 14	119
4.	Zu Artikel 14 Absatz 2	120
5.	Zu Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 25	120
ENERGIECHARTAPROTOKOLL ÜBER ENERGIEEFFIZIENZ UND DAMIT VERBUNDENE UMWELTASPEKTE		
(Anlage 2 zur Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz)		121
Präambel		121
Teil I	Einführung	
Art. 1	Geltungsbereich und Ziele des Protokolls	122
Art. 2	Begriffsbestimmungen	122
Teil II	Energiepolitische Grundsätze	
Art. 3	Allgemeine Grundsätze	123
Art. 4	Aufgabenverteilung und Koordinierung	124
Art. 5	Strategien und Ziele	124
Art. 6	Finanzierung und finanzielle Anreize	124
Art. 7	Förderung von energieeffizienten Technologien	125
Art. 8	Nationale Programme	125
Teil III	Internationale Zusammenarbeit	
Art. 9	Bereiche der Zusammenarbeit	126
Teil IV	Verwaltungsmäßige und rechtliche Vereinbarungen	
Art. 10	Rolle der Chartakonferenz	126
Art. 11	Sekretariat und Finanzierung	127

Art. 12	Abstimmung	127
Art. 13	Beziehung zum Vertrag über die Energiecharta	128
Teil V	Schlußbestimmungen	
Art. 14	Unterzeichnung	128
Art. 15	Ratifikation, Annahme oder Genehmigung	128
Art. 16	Beitritt	129
Art. 17	Änderungen	129
Art. 18	Inkrafttreten	129
Art. 19	Vorbehalte	129
Art. 20	Rücktritt	130
Art. 21	Verwahrer	130
Art. 22	Verbindliche Wortlaute	130
Anlage:	Beispielhafte und nicht erschöpfende Liste möglicher Bereiche der Zusammenarbeit nach Artikel 9	131
STATEMENT DES VORSITZENDEN ANLÄSSLICH DER ANNAHME-SITZUNG VOM 17. DEZEMBER 1994		133
GEMEINSAMES MEMORANDUM DER DELEGATIONEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION UND DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ZUM NUKLEARHANDEL		135
ABSCHLUSSDOKUMENT DER HAAGER KONFERENZ ÜBER DIE EUROPÄISCHE ENERGIECHARTA		138
Europäische Energiecharta		138
Titel I:	Ziele	140
Titel II:	Durchführung	141
Titel III:	Spezifische Abkommen	144
Titel IV:	Schlußbestimmung	145
UNTERZEICHNER DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTA (Stand: 1. Oktober 1996)		147

Vorwort

Diese Informationsschrift enthält die Texte des Energiecharta-Vertrags und die dazugehörigen Dokumente. Der Energiecharta-Vertrag ist die Grundlage einer Energiegemeinschaft jener Teile der Welt, die früher durch den Eisernen Vorhang getrennt waren. Er schafft günstigere Bedingungen für Investition und Handel im Energiebereich.

Der im Dezember 1994 nach intensiven Verhandlungen unterzeichnete Vertrag über die Energiecharta vereint 49 Staaten, darunter alle Länder der ehemaligen Sowjetunion, alle Länder Mittel- und Osteuropas, Japan, Australien und alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Er stützt sich auf die in der Grundsatzklärung der im Dezember 1991 unterzeichneten Europäischen Energiecharta festgeschriebenen politischen Ziele.

Die Verwirklichung des Energiecharta-Vertrags wird für die Unterzeichner die Zusammenarbeit im Energiebereich und die Schaffung eines soliden und zuverlässigen Rechtsrahmens erleichtern. Sie wird wesentlich zum wirtschaftlichen Aufschwung der Länder beitragen, die in der Phase des Übergangs zur Marktwirtschaft stehen. Für die Unterzeichner aus den westlichen Ländern wird sich durch den Vertrag über die Energiecharta die Energieversorgungssicherheit erhöhen.

Der Energiecharta-Vertrag ist das erste multilaterale Übereinkommen dieser Dimension für einen bestimmten Wirtschaftsbereich. Er erstreckt sich zum ersten Mal in der Geschichte auf Handel, Investitionsschutz, Transitbestimmungen und bindende multilaterale Streitbelegungsverfahren. Der Energiecharta-Vertrag bietet also die Möglichkeit einer wesentlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen für vernünftige Investitionen und die Sicherung eines reibungslosen Handels.

Der Vorsitzende der Konferenz

Charles Rutten

Der Generalsekretär

Peter Schütterle

LEITFADEN ZUM ENERGIECHARTA-VERTRAG

EINLEITUNG

1. Die Europäische Energiecharta von 1991 - ein rechtlich nicht bindendes politisches Engagement zur Zusammenarbeit zwischen Ost und West im Energiebereich - wurde von 51 Staaten und von den Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet.

Die Charta wurde zum ersten Mal vom niederländischen Premierminister Lubbers auf dem Europäischen Rat im Juni 1990 in Dublin angeregt. Ursprünglich war sie als Instrument zur Förderung der gegenseitigen Beziehungen in Energiefragen zwischen der UdSSR, den Ländern Mittel- und Osteuropas und den westeuropäischen Ländern gedacht.

Nach nur dreijährigen Verhandlungen wurde die Europäische Energiecharta mit dem Vertrag über die Europäische Energiecharta ein rechtlich bindender Rechtsakte, die inzwischen von 49 Staaten und von den Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet wurde.

Der Energiecharta-Vertrag ist das erste Wirtschaftsabkommen, das alle Republiken der ehemaligen Sowjetunion, die ehemaligen Staatswirtschaftsländer Mittel- und Osteuropas und die OECD-Mitgliedsländer (mit Ausnahme der USA, Kanadas, Mexikos und Neuseelands) zusammenführt. Sein Hauptzweck ist die Schaffung und Verbesserung des Rechtsrahmens für die in der Europäischen Energiecharta geforderten Zusammenarbeit in Energiefragen.

Darüber hinaus ist der Energiecharta-Vertrag:

- das erste bindende multilaterale Übereinkommen über Investitionsschutz;
 - das erste multilaterale Übereinkommen, das sich sowohl auf den Investitionsschutz, als auch auf den Handel bezieht;
 - die erste Anwendung der Transitbestimmungen auf Energienetze;
 - der erste multilaterale Vertrag, der generell eine bindende internationale Beilegung von Streitigkeiten vorsieht.
2. Die Verhandlungen über den Energiecharta-Vertrag fanden zu einer Zeit statt, in der 15 an den Verhandlungen teilnehmende Neue Unabhängige Staaten der ehemaligen Sowjetunion noch folgende Aufgaben zu bewältigen hatten:
 - Schaffung ihres Rechtssystems ausgehend von ihren Verfassungen;
 - Schaffung der Vertrags- und Abkommensbestimmungen für ihren in hohem Maße integrierten Handel, der bis dahin zentralstaatlichen Regeln unterlag;
 - Schaffung und Aufnahme der Infrastruktur für Vertragsrecht, Eigentumsvorschriften und Rechnungslegungsgrundsätze als Grundgerüst der Marktwirtschaft, das in Marktwirtschaftsländern in den 80 Jahren seit der Russischen Oktoberrevolution sehr stark weiterentwickelt wurde.

ZIELE

3. Die Europäische Energiecharta in ihrer ursprünglichen Auslegung war auf folgende Ziele ausgerichtet:
 - Schaffung einer Energiegemeinschaft der Länder beiderseits des Eisernen Vorhangs auf der Grundlage der Komplementarität der westlichen Märkte, des Kapitals, der Technologie und der natürlichen Ressourcen der Oststaaten;
 - Umkehr der rückläufigen Entwicklung der sowjetischen Wirtschaft durch Beschaffung von ausländischem Kapital, und zwar durch Verringerung des politischen Risikos;
 - Erhöhung der Sicherheit durch enge Zusammenarbeit in einem wichtigen Schlüsselsektor.

4. Nach dem Zerfall der UdSSR wurde verstärktes Augenmerk auf folgende Ziele gelegt:
 - Festlegung marktwirtschaftlicher Normen für den Energiebereich;
 - Schaffung einer Grundlage für die Rechtsstaatlichkeit, vor allem, um kleineren Unternehmen, die keine Einzelabkommen mit den Regierungen aushandeln können, ihre Tätigkeiten zu erleichtern;
 - Schaffung einer Grundlage für Vertrags- und Handelsbeziehungen anstelle des zusammengebrochenen Systems.

5. Der Vertrag über die Energiecharta ist weder darauf ausgerichtet, einzelstaatliche Energiepolitiken festzulegen, noch ist er ein Instrument der Entwicklungshilfe. Er schreibt nicht Privatisierungen oder den Zugang Dritter vor. Er bekräftigt die nationale Souveränität über Energievorkommen und insbesondere das Recht der einzelstaatlichen Regierungen auf Festlegung des Erschließungsgebietes, der Maßnahmen zur Ausschöpfung der Energievorkommen und die Nutzung von Lagerstätten, die Besteuerung und Beteiligung an Aufsuchung und Erzeugung.

FÖRDERUNG UND SCHUTZ VON INVESTITIONEN

6. Die Bestimmungen des Energiecharta-Vertrags betreffend die Förderung und den Schutz von Investitionen gelten für Investitionen eines Investors einer anderen Vertragspartei in "Wirtschaftstätigkeiten im Energiebereich". Sie beziehen sich auf alle Wirtschaftstätigkeiten betreffend die Aufsuchung, Gewinnung, Raffination, Produktion, Lagerung, Beförderung auf dem Landweg, Übertragung, Versorgung, Handel, Vermarktung oder Verkauf von Energiematerialien und -produkten und erstrecken sich auch auf Dienstleistungen wie den Bau von Energieanlagen, Prospektion, Beratung, Management und Konzeption sowie auf Tätigkeiten, die auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielen.

7. Der Energiecharta-Vertrag sieht bestimmte unumstößliche Rechtsvorschriften vor, die in den meisten bilateralen Abkommen über den Schutz von Investitionen vorgesehen sind, und zwar:
 - die Erfüllung der Verpflichtungen, die eine Vertragspartei mit einem Investor einer anderen Vertragspartei eingegangen ist;
 - die Genehmigung für Investoren, Personen ihrer Wahl in Schlüsselstellungen

ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zu beschäftigen, sofern diese Personen eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis besitzen;

- die Entschädigung für Verluste, die ein ausländischer Investor während eines Krieges oder von bürgerlichen Unruhen erleidet, und zwar mindestens in voller Höhe der Verluste, die den eigenen Staatsangehörigen entstehen, sowie unverzügliche, angemessene und tatsächliche Entschädigung, wenn der Verlust auf unnötige Handlungen des Staates selbst zurückzuführen ist;
- eine unverzügliche, angemessene und tatsächliche Entschädigung für enteignete Vermögensgegenstände. Die Entschädigung muß dem unmittelbar vor der Enteignungsabsicht geltenden Marktwert entsprechen;
- die Möglichkeit für den ausländischen Investor, das investierte Kapital und die damit verbundenen Erträge in voll konvertierbarer Währung ungehindert in das Ausland zu transferieren.

8. Zahlreiche Handlungen der Regierungen, zum Beispiel die gesamtwirtschaftliche Lenkung oder die Einführung von Umwelt- und Sicherheitsrechtsvorschriften, können sich auf Investitionserträge auswirken, jedoch nicht absolut geltenden Bestimmungen unterworfen werden. Diesbezüglich ist der beste Schutz eines ausländischen Investors die Garantie, daß er mindestens gleich gut wie ein inländischer Investor behandelt wird, zumal keine Regierung Interesse daran haben wird, ihre eigene Industrie zu zerstören.

In dem Energiecharta-Vertrag ist festgelegt, daß Investitionen, die ein Investor einer anderen Vertragspartei vornimmt, nicht weniger günstig behandelt werden darf als Investitionen inländischer Investoren oder Investoren eines dritten Staates. Die einzige Sonderausnahme außer den Regelausnahmen, z.B. aus Gründen der staatlichen Sicherheit, betrifft direkte Steuern. In diesem Fall ist aus Gründen der Redlichkeit von der Besteuerung des Herkunftslandes auszugehen. Der Grundsatz der "Inländerbehandlung" gilt auch für Portfolio-Investitionen. Damit sind auch Investoren geschützt, die Anteile an einem Unternehmen erwerben möchten, an dem eine inländische Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.

9. Die "Inländerbehandlung" erstreckt sich grundsätzlich (jedoch in einem ersten Schritt "nach bestem Bemühen") auch auf die Genehmigung für Investoren anderer Vertragsparteien zur Vornahme von Investitionen. Hinblick auf die Festlegung der Bedingungen, unter denen dieser Grundsatz voll rechtskräftig ist, wurde ein Zusatzvertrag in Auftrag gegeben.

HANDEL

10. Was den Handel betrifft, so stützt sich der Energiecharta-Vertrag allgemein auf die Bestimmungen des GATT 1947 und auf die dazugehörigen Rechtsinstrumente. Dies ist von großer, symbolischer und praktischer Bedeutung für die meisten in der Übergangsphase stehenden Volkswirtschaften jener Staaten, die zwar nicht Mitglied der WTO, aber dennoch entschlossen sind, in den internationalen Institutionen der Weltmarktwirtschaft mitzuwirken. Für den Handel, an dem sich eine Vertragspartei des Energiecharta-Vertrags beteiligt, die nicht Mitglied der WTO ist, gelten einige Ausnahmen:

- i) Die institutionellen WTO-Bestimmungen können natürlich nicht angewandt werden;

- ii) der Kodex für die öffentliche Beschaffung, der sich nach dem ausgehandelten Gleichgewicht in bezug auf die Verpflichtungen betreffend bestimmte staatliche Unternehmen richtet, hätte in einem Abkommen, das nur den Energiesektor abdeckt, nicht funktioniert;
 - iii) die GATT-Sonderbestimmungen zugunsten der Entwicklungsländer wurden nicht einbezogen;
 - iv) Die Preisbindungs- und Verhandlungsklauseln des GATT wurden nicht geltend gemacht. Vielmehr wurde die Verpflichtung eingegangen, "nach bestem Bemühen" die Zölle nicht über die am Tag der Unterzeichnung des Energiecharta-Vertrags notifizierte Niveaus zu erhöhen. Die Unterzeichnerstaaten des Energiecharta-Vertrags haben sich verpflichtet, über eine baldige Änderung zu verhandeln, um die Höchstgrenzen für Zölle und Abgaben auf oder im Zusammenhang mit Ein- und Ausfuhren festzulegen.
11. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen über den Energiecharta-Vertrag war die Uruguay-Runde noch in Gang. Durch eine Sonderklausel des Energiecharta-Vertrags wird aber das WTO-Abkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (TRIMS) inhaltlich in Kraft gesetzt und verbietet Investitionspraktiken, nach denen Investoren inländischen Erzeugnissen Handelspräferenzen einräumen müssen oder dazu angehalten werden. Getrennte Bestimmungen des Energiecharta-Vertrags schreiben den Vertragsparteien vor, geeignete Änderungen im Lichte der Uruguay-Runde sowie die Ausdehnung der Handelsbestimmungen auf energiebezogene Ausrüstungen in Betracht zu ziehen.

TRANSIT

12. Nach Artikel V des GATT sind der Grundsatz des freien Transits und bestimmte Vorschriften betreffend die Nichtdiskriminierung und die Angemessenheit anzuwenden. Für die Zwecke des Energiecharta-Vertrags mußte dieser Grundsatz präzisiert werden, um die besonderen Probleme fester Rohrleitungsverbindungen oder Versorgungsnetze zu lösen, über die heute ein Großteil der Energie gehandelt wird. Transitangelegenheiten müssen *per definitionem* in einem multilateralen und nicht in einem bilateralen Rahmen behandelt werden. Im Energiecharta-Vertrag war dieser Bereich auch einer der Bereiche mit den meisten Neuerungen. Die Transitbestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Energie ihren Ursprung außerhalb des Hoheitsgebietes der Vertragsparteien des Energiecharta-Vertrags hat oder für ein Gebiet außerhalb dieses Raums bestimmt ist. Die Bestimmungen erstrecken sich nicht nur auf Rohrleitungen und Übertragungsnetze, sondern auch auf feste Anlagen wie See-Terminals, die speziell für die Handhabung von Energiematerialien und -produkte verwendet werden.
13. Die Transitbestimmungen des Energiecharta-Vertrags stützen sich in folgender Hinsicht auf das GATT:
- i) Nach dem GATT darf die Beförderung im Transit nach oder von einem Mitglied der WTO nicht weniger günstig behandelt werden als die Beförderung von oder nach einem anderen Mitglied oder dritten Staat (Meistbegünstigung). Nach dem Energiecharta-Vertrag darf die Beförderung im Transit nicht weniger günstig behandelt werden als Erzeugnisse mit Ursprung in oder Bestimmung für das Transitland selbst;

- ii) das GATT deckt nicht die Fälle ab, in denen die Transitinfrastruktur fehlt oder keine freie Kapazitäten vorhanden sind. Können in solchen Fällen die Rechte für die Durchleitung nicht zu marktüblichen Bedingungen erworben werden, dann schreibt der Energiecharta-Vertrag den Regierungen vor, der Schaffung neuer Kapazitäten keine Hindernisse in den Weg zu legen (es sei denn, es bestehen einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die mit dem Grundsatz der Transitfreiheit und der Nichtdiskriminierung in Einklang stehen);
- iii) versucht ein Transitland, den Bau neuer Energiebeförderungseinrichtungen oder die zusätzliche Nutzung bestehender Einrichtungen mit der Begründung zu behindern, daß dies die Sicherheit oder Effizienz seines Energiesystems gefährden würde, dann muß das betreffende Land dies den beteiligten Vertragsparteien nachweisen (eine Behauptung allein ist nicht ausreichend);
- iv) um für die Verbrauchern die Versorgungssicherheit und für die Erzeuger die Anschlußsicherheit zu gewährleisten, hindert der Energiecharta-Vertrag ein Transitland für die Dauer von bis zu 16 Monaten an der Unterbrechung des Transits, damit sein Anspruch in einem Streit durchgesetzt und das im Energiecharta-Vertrag vorgesehene Schlichtungsverfahren abgewickelt werden kann.

SONSTIGE VORSCHRIFTEN

14. Der Energiecharta-Vertrag enthält folgende sonstigen Vorschriften:

- i) *Wettbewerb*
Jede Vertragspartei hat dafür zu sorgen, daß Wettbewerbsgesetze vorhanden sind und durchgesetzt werden, die erforderlich und geeignet sind, gegen einseitiges und abgestimmtes wettbewerbswidriges Verhalten vorzugehen. Der Inhalt dieser Gesetze wird nicht genauer präzisiert. Der Vertrag enthält jedoch eine Bestimmung, die Hilfestellung und Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung und Anwendung dieser Gesetze vorschreibt.
- ii) *Weitergabe von Technologie*
Die Vertragsparteien verpflichten sich, behördliche Hemmnisse bei der Weitergabe von Technologie aus dem Weg zu räumen, jedoch ohne bestehende Rechtsvorschriften zu ändern.
- iii) *Zugang zum Kapitalmarkt*
Grundsätzlich sind die Vertragsparteien gehalten, den Zugang zu ihren Kapitalmärkten für Gesellschaften und Staatsangehörige anderer Vertragsparteien zu fördern, und zwar zu mindestens zu so günstigen Bedingungen wie sie den eigenen Staatsangehörigen gewährt werden. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht absolut, sondern nach dem Grundsatz des besten Bemühens gehandhabt. Die Kapitalmärkte befinden sich nämlich in der Regel in den Händen Privater, die beispielsweise bewußt diskriminieren, um besondere Interessen zu fördern.
- iv) *Umwelt*
Die diesbezüglichen Bestimmungen enthalten das wichtige Vorsorgeprinzip, das Verursacherprinzip und sonstige ausführliche Vorschriften. Die Bestimmungen sind nicht rechtlich bindend, sondern streben Sollziele an, teilweise aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsniveaus der Vertragspartner, aber auch, weil man es für sinnvoller hielt, die Festlegung bindender Regeln den internationalen Umweltinstanzen zu überlassen. Genauere Bestimmungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz und der damit verbundenen

Umweltauswirkungen sind in dem Energiecharta-Protokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte enthalten.

v) *Transparenz*

Die Vertragsparteien müssen Gesetze, Regelungen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsvorschriften allgemeiner Anwendung veröffentlichen. Darüber hinaus haben sie Auskunftsstellen einzurichten, an die Regierungen, potentielle Investoren oder sonstige interessierte Kreise (auch Privatpersonen) Anfragen über einschlägige Rechtsvorschriften richten können. Diese Vorschrift ist insofern wichtig, als die Rechtsvorschriften zahlreicher in der Übergangsphase stehender Volkswirtschaften offenkundig undurchsichtig sind. Desgleichen besteht der erste Schritt bei der Einführung der Rechtsstaatlichkeit darin, die Schlüssigkeit und Konsequenz von Entscheidungen durch öffentliche Bekanntgabe zu gewährleisten.

vi) *Andere öffentliche Stellen*

Die Vertragsparteien haben durch Ergreifung aller zu Gebote stehenden Maßnahmen dafür zu sorgen, daß andere Stellen, z.B. Regional- und Kommunalverwaltungen, die Bestimmungen des Energiecharta-Vertrags einhalten. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung können sie vor internationalen Streitbeilegungsinstanzen verklagt werden.

Darüber hinaus haben die Vertragsparteien dafür zu sorgen, daß eine staatliche Stelle, der staatliche Befugnisse übertragen wurden (z.B. einem Umweltamt) im Einklang mit dem Energiecharta-Vertrag handeln. Der Energiecharta-Vertrag verbietet zwar den Vertragsparteien nicht, staatliche Unternehmen zu unterhalten oder zu gründen, doch dürfen die Regierungen diese nicht für eine Umgehung der im Energiecharta-Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen nutzen, und sie müssen sicherstellen, daß sie beim Verkauf und bei der Beschaffung in Übereinstimmung mit den Investitionsschutzvorschriften des Vertrags handeln.

vii) *Übergangsbestimmungen*

Der Energiecharta-Vertrag sieht besondere Zugeständnisse für die Staaten vor, deren Wirtschaft im Umbruch steht. Diese Staaten haben bis zum 1. Juli 2001 Zeit, um eine begrenzte Anzahl von Verpflichtungen in allen Aspekten zu erfüllen (die Länder, die die Erfüllung aufschieben, und die einzelnen Verpflichtungen sind in einer Anlage aufgeführt). Die Republiken der ehemaligen Sowjetunion, die gegenseitigen Handel treiben, dürfen vorübergehend und vorbehaltlich strikter Bedingungen von den GATT-Regeln abweichen.

INTERNATIONALE STREITBEILEGUNG

15. Der Energiecharta-Vertrag enthält äußerst strenge Bestimmungen über die internationale Beilegung von Streitigkeiten. Diese Bestimmungen sind für ausländische Investoren eine Gewähr für eine redliche, schlüssige und vorhersehbare Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Energiecharta-Vertrags durch alle Vertragsparteien.
16. Ist ein Investor einer anderen Vertragspartei der Auffassung, daß eine Regierung ihren nach den Investitionsschutzbestimmungen zu erfüllenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, dann kann der Investor vorbehaltlich der bedingungslosen Zustimmung der Vertragspartei im Hinblick auf die Beilegung entweder das nationale Gericht befassen oder eine internationale Schiedsstelle (ICSID, die Zusatzeinrichtung des ICSID, das UNCITRAL oder die Stockholmer Handelskammer) einschalten. Mit

Ausnahme Australiens, Ungarns und Norwegens haben Investoren anderer Vertragsparteien das Recht, diesen Weg zu gehen, auch wenn die Streitigkeit ein Investitionsabkommen mit der Regierung betrifft und nicht unter eine der Bestimmungen des Energiecharta-Vertrags fällt. Die Vertragsparteien haben sich verpflichtet, Schiedsurteile unverzüglich auszuführen und sicherzustellen, daß sie in ihrem gesamten Hoheitsgebiet vollstreckt werden.

17. Eine Regierung kann (mit einer oder zwei Ausnahmen) eine Streitigkeit über eine nicht handelsbezogene Bestimmung an ein Schiedsgericht verweisen, dessen Urteil endgültig und für die am Streit beteiligten Regierungen bindend ist. Das Verfahren für die Regelung von Handelsstreitigkeiten, an denen ein WTO-Mitglied beteiligt ist, lehnt sich weitgehend an das vorläufige Abkommen über die Regelung von Streitigkeiten an, über das seinerzeit in der Uruguay-Runde beraten wurde.

STÄNDIGE ZUSAMMENARBEIT UND INSTITUTIONEN

18. Der Geltungsbereich des Energiecharta-Vertrags geht über den Rahmen der rechtlichen Verpflichtungen hinaus. Er zielt darauf ab, die langfristige Zusammenarbeit im Energiebereich auf der Grundlage einander ergänzender Interessen und gegenseitiger Vorteile in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Europäischen Energiecharta zu fördern. Diese Ziele und Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Förderung des Auf- und Ausbaus eines leistungsfähigen Energiemarktes zwischen allen Unterzeichnern auf der Grundlage des Prinzips der Nichtdiskriminierung und einer marktorientierten Preisgestaltung unter Berücksichtigung der Umweltbelange;
- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Unternehmen und den Fluß von Investitionen und Technologien im Wege der Umsetzung der Marktprinzipien.

19. Die Zusammenarbeit erfordert institutionelle Schritte für die Erörterung von Problemen und die Regelung der zu bewältigenden Arbeiten. Zu diesem Zweck hat der Energiecharta-Vertrag die Energiechartakonferenz als leitendes Organ eingesetzt, in dem alle beteiligten Länder vertreten sind. Die Aufgaben der Konferenz sind unter anderem:

- die Erleichterung der Koordinierung allgemeiner Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze der Charta und zur Ausführung des Energiecharta-Vertrags;
- die Förderung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erleichterung und Förderung marktorientierter Reformen und Modernisierungen des Energiesektors in den Ländern, in denen die wirtschaftliche Umgestaltung in Gang ist.

20. Zur Unterstützung dieser Anstrengungen kann die Energiechartakonferenz die Aushandlung von Energiecharta-Protokollen oder Erklärungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta genehmigen. Mit diesen Rechtsinstrumenten sollen Regeln und Kooperationsvereinbarungen in spezifischeren energiebezogenen Bereichen geschaffen werden. Zwar können alle Partner der Energiecharta-Vertrags an den Verhandlungen teilnehmen, doch müssen nicht alle Vertragspartner Unterzeichner eines Rechtsinstruments sein (es haben aber alle Parteien das Energiechartaprotokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umeltaspekte

unterzeichnet). Der Energiecharta-Vertrag sieht Rechtsinstrumente über mehrere Teilbereiche des Energiesektors oder horizontale Angelegenheiten vor und kann auch geographisch abgegrenzte Protokolle über Fragen beinhalten, die eine Gruppe von Anrainerstaaten betreffen.

21. Um das Risiko zusätzlicher internationaler Bürokratie auf ein Mindestmaß zu begrenzen sollen die Energiechartakonferenz und ihr Büro in Brüssel möglichst umfassend auf die Einrichtungen und Programme anderer Organisationen zurückgreifen. Die Konferenz hat den Auftrag, ihre Aufgaben alle fünf Jahre zu überprüfen, und sie kann dem Sekretariat die Entlastung erteilen.

SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ

- I. Die abschließende Plenarsitzung der Europäischen Energiechartakonferenz fand vom 16.-17. Dezember 1994 in Lissabon statt. Teilnehmer an der Konferenz waren die Vertreter der Republik Albanien, der Republik Armenien, Australiens, der Republik Österreich, der Aserbaidschanischen Republik, des Königreichs Belgien, der Republik Belarus, der Republik Bulgarien, Kanadas, der Republik Kroatien, der Republik Zypern, der Tschechischen Republik, des Königreichs Dänemark, der Republik Estland, der Europäischen Gemeinschaften, der Republik Finnland, der Französischen Republik, der Republik Georgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Island, Irlands, der Italienischen Republik, Japans, der Republik Kasachstan, der Kirgisischen Republik, der Republik Lettland, des Fürstentums Liechtenstein, der Republik Litauen, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Malta, der Republik Moldau, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Russischen Föderation, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien, des Königreichs Spanien, des Königreichs Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Tadschikistan, der Republik Türkei, Turkmenistans, der Ukraine, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Usbekistan (im folgenden als "Vertreter" bezeichnet); ferner nahmen eingeladene Beobachter aus verschiedenen Ländern sowie von internationalen Organisationen teil.

HINTERGRUND

- II. Auf der Sitzung des Europäischen Rates im Juni 1990 in Dublin trug der Premierminister der Niederlande den Gedanken vor, die Wirtschaftsentwicklung in Osteuropa und der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken könnte sich durch Zusammenarbeit im Energiebereich katalysieren und beschleunigen lassen. Dieser Gedanke wurde vom Rat günstig aufgenommen, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurde aufgefordert zu untersuchen, wie eine solche Zusammenarbeit am besten zustande gebracht werden könne. Im Februar 1991 schlug die Kommission das Konzept einer Europäischen Energiecharta vor.

Nach einer Aussprache über den Vorschlag der Kommission im Rat der Europäischen Gemeinschaften luden die Europäischen Gemeinschaften die anderen Länder West- und Osteuropas, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die nichteuropäischen Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ein, an einer für Juli 1991 in Brüssel anberaumten Konferenz teilzunehmen, auf der über die Europäische Energiecharta verhandelt werden sollte. Eine Reihe weiterer Länder und internationaler Organisationen wurden eingeladen, als Beobachter an der Europäischen Energiechartakonferenz teilzunehmen.

Die Verhandlungen über die Europäische Energiecharta wurden 1991 abgeschlossen, und die Charta wurde mit der Unterzeichnung eines Abschlusdokuments am 16./17. Dezember 1991 auf einer Konferenz in Den Haag beschlossen. Zu den (damaligen oder späteren) Unterzeichnern der Charta gehören alle in Abschnitt I aufgeführten Staaten und Organisationen mit Ausnahme der Beobachter.

Die Unterzeichner der Europäischen Energiecharta verpflichteten sich,

- die Ziele und Grundsätze der Charta zu verfolgen und ihre Zusammenarbeit so

bald wie möglich aufzunehmen und zu erweitern, indem sie nach Treu und Glauben in Verhandlungen über ein Basisabkommen und über Protokolle eintreten.

Demgemäß begann die Europäische Energiechartakonferenz mit den Verhandlungen über ein Basisabkommen, das später Vertrag über die Energiecharta genannt wurde und das darauf abzielt, die industrielle Zusammenarbeit zwischen Ost- und Westeuropa zu fördern, indem es auf dem Felde der Investitionen, des Transits und des Handels Rechtssicherheit schafft. Die Konferenz begann auch mit Verhandlungen über Protokolle im Bereich der Energieeffizienz, Kernenergiesicherheit und Kohlenwasserstoffe; im letzteren Fall wurden die Verhandlungen allerdings später bis zur Vollendung des Vertrags über die Energiecharta wieder ausgesetzt.

Die Verhandlungen bezüglich des Vertrags über die Energiecharta und des Energiecharta-protokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte wurden 1994 erfolgreich abgeschlossen.

DER VERTRAG ÜBER DIE ENERGIECHARTA

- III. Als Ergebnis ihrer Überlegungen verabschiedete die Europäische Energiechartakonferenz den Wortlaut des Vertrags über die Energiecharta (im folgenden als "Vertrag" bezeichnet), der als Anlage 1 beigefügt ist sowie Beschlüsse dazu, die als Anlage 2 beigefügt sind, und kam überein, den Vertrag vom 17. Dezember 1994 bis zum 16. Juni 1995 in Lissabon zur Unterzeichnung aufzulegen.

KLARSTELLUNGEN

- IV. Mit der Unterzeichnung der Schlußakte einigten sich die Vertreter darauf, die folgenden Klarstellungen zum Vertrag zu verabschieden:

1. Zum Vertrag als Ganzes

- a) Die Vertreter unterstreichen, daß die Bestimmungen des Vertrags im Bewußtsein der besonderen Natur des Vertrags vereinbart wurden, der einen Rechtsrahmen zur Förderung langfristiger Zusammenarbeit in einem bestimmten Bereich bilden soll, und demzufolge nicht als Präzedenzfall im Zusammenhang mit anderen internationalen Verhandlungen ausgelegt werden können.
- b) Die Bestimmungen des Vertrags
 - i) verpflichten eine Vertragspartei nicht, den zwingenden Zugang Dritter einzuführen;
 - ii) verhindern nicht die Verwendung von Preissystemen, die innerhalb einer bestimmten Verbrauchergruppe identische Preise für Kunden an verschiedenen Standorten anwenden.
- c) Abweichungen von der Meistbegünstigungsbehandlung beziehen sich nicht auf Maßnahmen, die sich gezielt auf einen Investor oder eine Gruppe von Investoren beziehen, sondern auf solche, die allgemein angewendet werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5

- a) Es besteht Einvernehmen darüber, daß der Vertrag keine anderen Rechte auf Wirtschaftstätigkeiten verleiht als die auf Wirtschaftstätigkeiten im Energiebereich.
- b) Folgende Tätigkeiten sind Beispiele für eine Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich:
 - i) Erkundung, Aufsuchung und Förderung beispielsweise von Öl, Gas, Kohle und Uran;
 - ii) Bau und Betrieb von Energiegewinnungsanlagen einschließlich solcher, die mit Windenergie und anderen erneuerbaren Energien betrieben werden;
 - iii) Beförderung über Land, Verteilung, Speicherung und Lieferung von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen, beispielsweise durch Übertragungs- und Verteilernetze und -fernleitungen oder über besondere Schienenwege, sowie Bau solcher Einrichtungen einschließlich Verlegen von Öl-, Gas- und Schlammkohle-Rohrfernleitungen;
 - iv) Beseitigung und Endlagerung von Abfällen aus energietechnischen Einrichtungen wie Kraftwerken, einschließlich radioaktiver Abfälle aus Kernkraftwerken;
 - v) Stilllegung energietechnischer Einrichtungen einschließlich Bohrplattformen, Ö raffinerien und Kraftwerken;
 - vi) Vermarktung und Verkauf von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen sowie Handel damit, beispielsweise Benzinverkauf an Endverbraucher;
 - vii) Forschungs-, Beratungs-, Planungs-, Geschäftsführungs- und Entwicklungsarbeiten im Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten, einschließlich solcher zur Verbesserung der Energieeffizienz.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6

Um Klarheit darüber zu erlangen, ob eine im Gebiet einer Vertragspartei vorgenommene Investition unmittelbar oder mittelbar von einem Investor einer anderen Vertragspartei kontrolliert wird, bedeutet Kontrolle einer Investition die faktische Kontrolle, die nach Prüfung der tatsächlichen Umstände in jeder Situation festgestellt wird. Bei einer solchen Prüfung sind alle einschlägigen Faktoren zu berücksichtigen, darunter

- a) die finanziellen Beteiligungen des Investors, einschließlich seiner Eigentumsrechte an der Investition;
- b) die Fähigkeit des Investors, wesentlichen Einfluß auf die Geschäftsführung und die Arbeit der Investition auszuüben;
- c) die Fähigkeit des Investors, wesentlichen Einfluß auf die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsgremiums (Vorstand beziehungsweise Verwaltungsrat)

auszuüben.

Bestehen Zweifel, ob ein Investor eine Investition unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, so obliegt dem Investor, der sich auf eine solche Kontrolle beruft, die Beweispflicht für das Vorhandensein der Kontrolle.

4. Zu Artikel 1 Nummer 8

Im Einklang mit der australischen Politik der Auslandsinvestitionen gilt die Errichtung eines neuen Bergbau- oder Rohstoffverarbeitungsbetriebs in Australien mit einer Gesamtinvestition von 10 Mio. AUD oder mehr durch einen ausländischen Investor als Vornahme einer neuen Investition, auch wenn der betreffende Investor bereits ein ähnliches Unternehmen in Australien betreibt.

5. Zu Artikel 1 Nummer 12

Die Vertreter erkennen an, daß ein angemessener und wirksamer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums nach höchsten international anerkannten Normen notwendig ist.

6. Zu Artikel 5 Absatz 1

Die Zustimmung der Vertreter zu Artikel 5 ist nicht so auszulegen, als bedeute sie eine Stellungnahme zu der Frage, ob oder in welchem Umfang die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen, das der Schlußakte der Uruguay-Runde über multilaterale Handelsverhandlungen beigefügt ist, in die Artikel III und XI des GATT mit einbegriffen sind.

7. Zu Artikel 6

a) Das in Artikel 6 Absatz 2 genannte einseitige und abgestimmte wettbewerbswidrige Verhalten ist von jeder Vertragspartei im Einklang mit ihren Gesetzen festzulegen und kann rücksichtslosen Mißbrauch umfassen.

b) "Gesetze durchsetzen" umfaßt Maßnahmen aufgrund der Wettbewerbsgesetze einer Vertragspartei durch Untersuchungen, rechtliche Verfahren oder Verwaltungsmaßnahmen sowie durch Entscheidungen oder neue Gesetze, mit denen eine Genehmigung erteilt oder verlängert wird.

8. Zu Artikel 7 Absatz 4

Die anwendbaren Rechtsvorschriften schließen Bestimmungen über Umweltschutz, Bodennutzung, Sicherheit oder technische Normen ein.

9. Zu Artikel 9, 10 und Teil V

Stehen Programme einer Vertragspartei für öffentliche Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften oder Versicherungen zur Erleichterung des Außenhandels oder von Auslandsinvestitionen nicht mit Investitionen oder damit zusammenhängenden Tätigkeiten von Investoren anderer Vertragsparteien in ihrem Gebiet im Zusammenhang, so können sie von Einschränkungen abhängig gemacht werden, die sich auf die Beteiligung an ihnen beziehen.

10. Zu Artikel 10 Absatz 4

Der Zusatzvertrag wird die Bedingungen festlegen, unter denen die in Artikel 10 Absatz 3 beschriebene Behandlung anzuwenden ist. Die Bedingungen schließen unter anderem Bestimmungen über den Verkauf oder die sonstige Entäußerung staatlicher Vermögenswerte (Privatisierung) und den Abbau von Monopolen (Entmonopolisierung) ein.

11. Zu Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 29 Absatz 6

Die Vertragsparteien können eine Verbindung zwischen Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 29 Absatz 6 in Betracht ziehen.

12. Zu Artikel 14 Absatz 5

Es wird erwartet, daß eine Vertragspartei, die eine Übereinkunft nach Artikel 14 Absatz 5 schließt, dafür sorgt, daß die Bedingungen der Übereinkunft nicht den Pflichten der Vertragspartei aus dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds zuwiderlaufen.

13. Zu Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe i

Jede Vertragspartei entscheidet selbst, in welchem Umfang die Bewertung und Überwachung der Umweltauswirkungen rechtlichen Anforderungen unterliegen sollen, welche Behörden für Entscheidungen im Zusammenhang mit solchen Anforderungen zuständig und welche Verfahren anzuwenden sind.

14. Zu den Artikeln 22 und 23

Hinsichtlich des unter Artikel 29 fallenden Handels mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen legt jener Artikel die einschlägigen Bestimmungen für die in den Artikeln 22 und 23 geregelten Angelegenheiten fest.

15. Zu Artikel 24

Die im GATT und in den dazugehörigen Rechtsakten enthaltenen Ausnahmen gelten, wie in Artikel 4 anerkannt, zwischen bestimmten Vertragsparteien, die Vertragsparteien des GATT sind. Hinsichtlich des unter Artikel 29 fallenden Handels mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen legt jener Artikel die einschlägigen Bestimmungen für die in Artikel 24 geregelten Angelegenheiten fest.

16. Zu Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a

Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a ist nicht so auszulegen, als verlange er von einer Vertragspartei, Teil III des Vertrags in ihr innerstaatliches Recht umzusetzen.

17. Zu den Artikeln 26 und 27

Die Bezugnahme auf vertragliche Verpflichtungen im vorletzten Satz des Artikels 10 Absatz 1 schließt Beschlüsse internationaler Organisationen, auch wenn sie rechtsverbindlich sind, sowie Verträge, die vor dem 1. Januar 1970 in Kraft getreten sind, nicht ein.

18. Zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a

- a) Sieht eine in diesem Absatz genannte Bestimmung des GATT 1947 oder eines dazugehörigen Rechtsinstruments ein gemeinsames Tätigwerden von Vertragsparteien des GATT vor, so wird erwartet, daß die Chartakonferenz tätig wird.
- b) Die Formulierung "wie sie am 1. März 1994 angewandt wurden und in bezug auf die Primärenergieträgern und Energieerzeugnisse von den Vertragsparteien des GATT 1947 untereinander praktiziert werden" ist nicht für Fälle gedacht, in denen eine Vertragspartei des GATT sich auf Artikel XXXV des GATT berufen hat und damit die Anwendung des GATT gegenüber einer anderen Vertragspartei des GATT aussetzt, gleichwohl aber de facto einige Bestimmungen des GATT gegenüber jener anderen Vertragspartei des GATT einseitig anwendet.

19. Zu Artikel 33

Die vorläufige Chartakonferenz soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt entscheiden, wie das Ziel des Titels III der Europäischen Energiecharta am besten zu verwirklichen ist, nämlich daß Protokolle in Bereichen der Zusammenarbeit, wie sie unter Titel III der Charta aufgeführt sind, ausgehandelt werden.

20. Zu Artikel 34

- a) Der vorläufige Generalsekretär sollte sich umgehend mit anderen internationalen Gremien in Verbindung setzen, um festzustellen, unter welchen Bedingungen diese bereit wären, aus dem Vertrag und der Charta entstehende Aufgaben zu übernehmen. Der vorläufige Generalsekretär könnte der vorläufigen Chartakonferenz auf der Sitzung, die nach Artikel 45 Absatz 4 spätestens 180 Tage nach dem Tag einzuberufen ist, an dem der Vertrag zur Unterzeichnung aufgelegt wird, Bericht erstatten.
- b) Die Chartakonferenz soll den jährlichen Haushalt vor Beginn des Haushaltsjahrs beschließen.

21. Zu Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe m

Die technischen Änderungen der Anlagen könnten zum Beispiel die Streichung von Nichtunterzeichnern oder von Unterzeichnern, die ihre Absicht bekundet haben, nicht zu ratifizieren, aus der Liste beziehungsweise Erweiterungen der Anlagen N und VC umfassen. Es wird erwartet, daß derartige Änderungen im gegebenen Fall der Chartakonferenz vom Sekretariat vorgeschlagen werden.

22. Zu Anlage TFU Absatz 1

- a) Haben einige Vertragsparteien einer in Absatz 1 genannten Übereinkunft den Vertrag nicht innerhalb der für die Notifikation vorgeschriebenen Frist unterzeichnet oder sind sie ihm nicht entsprechend beigetreten, so können diejenigen Vertragsparteien der Übereinkunft, die den Vertrag unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, in ihrem Namen notifizieren.

- b) Die Notwendigkeit, Übereinkünfte rein kommerziellen Charakters generell zu notifizieren, wird nicht ins Auge gefaßt, weil derartige Übereinkünfte nicht die Frage der Einhaltung des Artikels 29 Absatz 2 Buchstabe a aufwerfen dürften, selbst wenn sie von staatlichen Stellen geschlossen werden. Die Chartakonferenz könnte indessen für Zwecke der Anlage TFU klären, welche Arten von Übereinkünften nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b notifiziert werden müssen und welche nicht.

ERKLÄRUNGEN

- V. Die Vertreter erklärten, daß Artikel 18 Absatz 2 nicht so auszulegen ist, als sei es erlaubt, die Anwendung der anderen Bestimmungen des Vertrags zu umgehen.
- VI. Die Vertreter nahmen von folgenden Erklärungen Kenntnis, die zum Vertrag abgegeben wurden:

1. Zu Artikel 1 Nummer 6

Die Russische Föderation wünscht, daß in den Verhandlungen über den in Artikel 10 Absatz 4 genannten Zusatzvertrag die Frage der Bedeutung nationaler Rechtsvorschriften in bezug auf die Kontrolle, wie in der Klarstellung zu Artikel 1 Absatz 6 ausgedrückt, erneut überdacht wird.

2. Zu Artikel 5 und Artikel 10 Absatz 11

Australien merkt an, daß Artikel 5 und Artikel 10 Absatz 11 seine Rechte und Pflichten aus dem GATT nicht beeinträchtigen; dazu gehören auch jene, wie sie in den Übereinkommen der Uruguay-Runde über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen erarbeitet wurden, insbesondere im Hinblick auf die Liste der Ausnahmen nach Artikel 5 Absatz 3, die es als nicht vollständig ansieht.

Australien merkt ferner an, daß es nicht angemessen wäre, wenn aufgrund des Vertrags geschaffene Streitbeilegungsorgane im Rahmen von Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien des GATT oder zwischen einem Investor einer Vertragspartei des GATT und einer anderen Vertragspartei des GATT Auslegungen der Artikel III und XI des GATT vornehmen würden. Es ist der Ansicht, daß hinsichtlich der Anwendung des Artikels 10 Absatz 11 in einer Streitigkeit zwischen einem Investor und einer Vertragspartei des GATT die einzige nach Artikel 26 zu behandelnde Angelegenheit der Erlaß von Schiedssprüchen in dem Fall ist, daß ein GATT-Schiedsgericht oder das WTO-Streitbeilegungsorgan zuerst entschieden hat, daß eine von der Vertragspartei beibehaltene handelsbezogene Investitionsmaßnahme mit ihren Pflichten aus dem GATT oder dem Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen unvereinbar ist.

3. Zu Artikel 7

Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten sowie Österreich, Norwegen, Schweden und Finnland erklären, daß die Bestimmungen des Artikels 7 den herkömmlichen Regeln des Völkerrechts betreffend die Hoheitsgewalt über unterseeische Kabel und Rohrleitungen oder, soweit solche Regeln nicht vorhanden sind, dem allgemeinen Völkerrecht unterliegen.

Sie erklären ferner, daß Artikel 7 nicht die Auslegung des bestehenden Völkerrechts betreffend die Hoheitsgewalt über unterseeische Kabel und Rohrleitungen berühren soll und auch nicht so betrachtet werden kann.

4. Zu Artikel 10

Kanada und die Vereinigten Staaten bekräftigen, daß sie Artikel 10 im Einklang mit folgenden Überlegungen anwenden werden:

Für die Zwecke der Abschätzung der Behandlung, die Investoren anderer Vertragsparteien und ihren Investitionen gewährt werden muß, werden die jeweiligen Umstände von Fall zu Fall zu berücksichtigen sein. Ein Vergleich zwischen der Behandlung, die Investoren einer Vertragspartei oder deren Investitionen gewährt wird, und den Investitionen oder Investoren einer anderen Vertragspartei ist nur stichhaltig, wenn er zwischen Investoren und Investitionen unter ähnlichen Umständen gezogen wird. Bei der Feststellung, ob unterschiedliche Behandlung von Investoren oder Investitionen mit Artikel 10 vereinbar ist, müssen zwei grundlegende Faktoren berücksichtigt werden:

Der erste Faktor sind die politischen Ziele der Vertragsparteien auf verschiedenen Gebieten, soweit sie mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung in Artikel 10 vereinbar sind. Rechtmäßige politische Ziele können die unterschiedliche Behandlung ausländischer Investoren oder ihrer Investitionen rechtfertigen, um die Verschiedenartigkeit der betreffenden Umstände zwischen jenen Investoren und Investitionen und den inländischen Investoren und Investitionen deutlich zu machen. Zum Beispiel das Ziel der Sicherung der Integrität des Finanzsystems eines Landes würde vernünftige, besonnene Maßnahmen gegenüber ausländischen Investoren oder Investitionen rechtfertigen, wo derartige Maßnahmen unnötig wären, um dieselben Ziele zu erreichen, wenn es um heimische Investoren oder Investitionen geht. Die ausländischen Investoren oder ihre Investitionen befänden sich also nicht unter "ähnlichen Umständen" wie die inländischen. Somit bedeutete eine derartige Maßnahme zwar unterschiedliche Behandlung, stünde aber doch Artikel 10 nicht entgegen.

Der zweite Faktor ist das Ausmaß, in dem die Maßnahme durch den Umstand begründet ist, daß der betreffende Investor oder seine Investition sich in ausländischem Eigentum befindet oder unter ausländischer Kontrolle steht. Eine Maßnahme, die besonders auf Investoren zugeschnitten ist, weil sie Ausländer sind, ohne ausreichendes Gegengewicht aus politischen Gründen im Sinne des vorstehenden Absatzes, verstößt gegen die Grundsätze des Artikels 10. Der ausländische Investor oder seine Investition befände sich "unter ähnlichen Umständen" wie die inländischen Investoren und ihre Investitionen, und die Maßnahme stünde somit Artikel 10 entgegen.

5. Zu Artikel 25

Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten erinnern daran, daß nach Artikel 58 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

- a) die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften oder Firmen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre

Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, entsprechend dem Dritten Teil Titel III Kapitel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich ihres Niederlassungsrechts den natürlichen Personen gleichstehen, die Angehörige von Mitgliedstaaten sind; Gesellschaften oder Firmen, die nur ihren satzungsmäßigen Sitz in der Gemeinschaft haben, müssen zu diesem Zweck eine tatsächliche und dauerhafte Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten aufweisen;

- b) als "Gesellschaften und Firmen" die Gesellschaften und Firmen des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts gelten, einschließlich der Genossenschaften, und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten erinnern ferner an folgendes:

Das Gemeinschaftsrecht bietet die Möglichkeit, die beschriebene Behandlung auf Zweigniederlassungen und Agenturen von Gesellschaften und Firmen auszudehnen, die nicht in einem der Mitgliedstaaten gegründet sind; die Anwendung des Artikels 25 des Vertrags über die Energiecharta erlaubt nur die Abweichungen, die zur Wahrung der Vorzugsbehandlung als Ergebnis des weiteren Prozesses der Wirtschaftsintegration notwendig sind, welche sich aus den Verträgen über die Europäischen Gemeinschaften ergibt.

6. Zu Artikel 40

Dänemark erinnert daran, daß die Europäische Energiecharta für Grönland und die Färöer so lange nicht gilt, bis eine diesbezügliche Erklärung seitens der örtlichen Regierungen Grönlands und der Färöer vorliegt.

In dieser Hinsicht bestätigt Dänemark, daß Artikel 40 des Vertrags auf Grönland und die Färöer Anwendung findet.

7. Zu Anlage G Absatz 4

- a) Die Europäischen Gemeinschaften und die Russische Föderation erklären, daß der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen bis zum Abschluß einer anderen Übereinkunft durch Artikel 22 des am 24. Juni 1994 in Korfu unterzeichneten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits, den ihm beigefügten Briefwechsel und die diesbezügliche gemeinsame Erklärung geregelt wird, und daß Streitigkeiten über diesen Handel den Verfahren des genannten Abkommens unterliegen.
- b) Die Europäischen Gemeinschaften und die Ukraine erklären, daß im Einklang mit dem am 14. Juni 1994 in Luxemburg unterzeichneten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und dem am gleichen Tag paraphierten Interimsabkommen der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich durch die Bestimmungen eines spezifischen Abkommens, das zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Ukraine abzuschließen ist, geregelt

wird.

Bis zum Inkrafttreten dieses spezifischen Abkommens gelten für den Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich die Bestimmungen des am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter.

- c) Die Europäischen Gemeinschaften und Kasachstan erklären, daß im Einklang mit dem am 20. Mai 1994 in Brüssel unterzeichneten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und dem am gleichen Tag paraphierten Interimsabkommen der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich durch die Bestimmungen eines spezifischen Abkommens, das zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Kasachstan abzuschließen ist, geregelt wird.

Bis zum Inkrafttreten dieses spezifischen Abkommens gelten für den Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich die Bestimmungen des am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter.

- d) Die Europäischen Gemeinschaften und Kirgisistan erklären, daß im Einklang mit dem am 31. Mai 1994 in Brüssel unterzeichneten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich durch die Bestimmungen eines spezifischen Abkommens, das zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Kirgisistan abzuschließen ist, geregelt wird.

Bis zum Inkrafttreten dieses spezifischen Abkommens gelten für den Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich die Bestimmungen des am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter.

- e) Die Europäischen Gemeinschaften und Tadschikistan erklären, daß der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich durch die Bestimmungen eines spezifischen Abkommens, das zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Tadschikistan abzuschließen ist, geregelt wird.

Bis zum Inkrafttreten dieses spezifischen Abkommens gelten für den Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich die Bestimmungen des am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über

den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter.

- f) Die Europäischen Gemeinschaften und Usbekistan erklären, daß der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich durch die Bestimmungen eines spezifischen Abkommens, das zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Usbekistan abzuschließen ist, geregelt wird.

Bis zum Inkrafttreten dieses spezifischen Abkommens gelten für den Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich die Bestimmungen des am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter.

DAS ENERGIECHARTAPROTOKOLL ÜBER ENERGIEEFFIZIENZ UND DAMIT VERBUNDENE UMWELTASPEKTE

- VII. Die Europäische Energiechartakonferenz hat den Wortlaut des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte verabschiedet, das in Anlage 3 wiedergegeben ist.

DIE EUROPÄISCHE ENERGIECHARTA

- VIII. Die vorläufige Chartakonferenz und die Chartakonferenz, die im Vertrag vorgesehen sind, sind künftig dafür verantwortlich, Beschlüsse über Anträge auf Unterzeichnung des Abschlußdokuments der Haager Konferenz über die Europäische Energiecharta und die damit verabschiedete Europäische Energiecharta zu fassen.

DOKUMENTATION

- IX. Die Verhandlungsprotokolle der Europäischen Energiechartakonferenz werden beim Sekretariat hinterlegt.
Geschehen zu Lissabon am 17. Dezember 1994.²

² Unterzeichner, siehe S. 147

VERTRAG ÜBER DIE ENERGIECHARTA³
(Anlage 1 zur Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz)

PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSPARTEIEN DIESES VERTRAGS -

im Hinblick auf die am 21. November 1990 unterzeichnete Charta von Paris für ein neues Europa;

im Hinblick auf die im Abschlußdokument der Haager Konferenz über die Europäische Energiecharta angenommene Europäische Energiecharta, das am 17. Dezember 1991 in Den Haag unterzeichnet wurde;

eingedenk dessen, daß sich alle Unterzeichner des Abschlußdokuments der Haager Konferenz verpflichtet haben, sich die Ziele und Grundsätze der Europäischen Energiecharta zu eigen zu machen und ihre Zusammenarbeit so bald wie möglich zu verwirklichen und zu erweitern, indem sie in redlicher Absicht einen Vertrag über die Energiecharta und Protokolle aushandeln, und in dem Wunsch, die in der Charta enthaltenen Verpflichtungen auf eine sichere und bindende völkerrechtliche Grundlage zu stellen;

ferner in dem Wunsch, einen festen Rahmen zu schaffen, der für die Verwirklichung der in der Europäischen Energiecharta verkündeten Grundsätze erforderlich ist;

von dem Wunsch geleitet, den Grundgedanken der Europäischen Energiecharta-Initiative zu verwirklichen, der darin besteht, das Wirtschaftswachstum durch Maßnahmen zur Liberalisierung der Investitionen und des Handels mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen zu fördern;

in Bekräftigung dessen, daß die Vertragsparteien einer wirksamen Anwendung der vollen Inländerbehandlung und der Meistbegünstigungsbehandlung größte Bedeutung beimessen und daß diese Verpflichtungen auf die Vornahme von Investitionen entsprechend einem Zusatzvertrag angewandt werden;

im Hinblick auf das Ziel einer schrittweisen Liberalisierung des Welthandels und auf den Grundsatz, Diskriminierungen im Welthandel zu vermeiden, der im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und seinen dazugehörigen Rechtsinstrumenten niedergelegt und in diesem Vertrag im übrigen vorgesehen ist;

entschlossen, technische, verwaltungsrechtliche und sonstige Hemmnisse im Handel mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen und damit zusammenhängenden Ausrüstungen, Technologien und Dienstleistungen schrittweise zu beseitigen;

in der Erwartung, daß die Vertragsparteien, die derzeit noch nicht Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, schließlich dessen Vertragsparteien werden, und in dem Bestreben, vorläufige Handelsvereinbarungen zu treffen, welche diese Vertrags-

³ SIEHE SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 1. Zum Vertrag als Ganzes: S. 16 und BESCHLÜSSE ZUM ENERGIECHARTA-VERTRAG (Anlage 2 zur Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz), 1. Zum Vertrag als Ganzes S. 119 ; Anmerkung 29, S.44, sowie Anmerkung 40, S. 54.

parteien unterstützen und ihrer Vorbereitung auf eine solche Vertragszugehörigkeit nicht im Wege stehen;

eingedenk der Rechte und Pflichten derjenigen Vertragsparteien, die auch Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und seiner dazugehörigen Rechtsinstrumente sind;

im Hinblick auf Wettbewerbsbestimmungen über Fusionen, Monopole, wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und Mißbrauch einer beherrschenden Stellung;

ferner im Hinblick auf den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die Richtlinien der Gruppe der Nuklearlieferländer und sonstige internationale Verpflichtungen und Absprachen über die Nichtverbreitung im Nuklearbereich;

in Anerkennung der Notwendigkeit einer höchst effizienten Aufsuchung, Produktion, Umwandlung, Speicherung, Beförderung, Verteilung und Nutzung von Energie;

eingedenk des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und seiner Protokolle sowie anderer internationaler Umweltübereinkünfte mit energiebezogenen Aspekten und

in der Erkenntnis, daß Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, einschließlich der Stilllegung energietechnischer Anlagen und der Abfallentsorgung, sowie international vereinbarte Ziele und Kriterien für diesen Zweck immer größere Dringlichkeit erlangen -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ZWECK

ARTIKEL 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Vertrags

1. bedeutet "Charta" die im Abschlußdokument der Haager Konferenz über die Europäische Energiecharta angenommene Europäische Energiecharta, das am 17. Dezember 1991 in Den Haag unterzeichnet wurde; die Unterzeichnung des Abschlußdokuments gilt als Unterzeichnung der Charta;
2. bedeutet "Vertragspartei" einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die zugestimmt haben, durch diesen Vertrag gebunden zu sein und für die der Vertrag in Kraft ist;
3. bedeutet "Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration" eine Organisation, die von Staaten gebildet wird, welche ihr die Zuständigkeit für eine Reihe bestimmter unter

diesen Vertrag fallender Angelegenheiten übertragen haben, einschließlich der Befugnis, in diesen Angelegenheiten für sie bindende Entscheidungen zu treffen;

4. bedeutet "Primärenergieträger und Energieerzeugnisse" auf der Grundlage des Harmonisierten Systems des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens und der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften in die Anlage EM aufgenommene Positionen;
5. bedeutet "Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich" eine Wirtschaftstätigkeit betreffend die Aufsuchung, Gewinnung, Veredelung, Produktion, Lagerung, Beförderung über Land, Übertragung, Verteilung von Primärenergieträgern und Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen sowie den Handel damit und die Vermarktung oder den Verkauf von Primärenergieträgern und Erzeugnisse mit Ausnahme derjenigen, die in Anlage NI enthalten sind, oder betreffend die Verteilung von Wärme auf mehrere Abnahmestellen;⁴
6. bedeutet "Investition" jede Art von Vermögenswert, der einem Investor unmittelbar oder mittelbar gehört oder von ihm kontrolliert wird und folgendes einschließt⁵:
 - a) materielle und immaterielle Vermögensgegenstände, bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Eigentumsrechte jeder Art wie Pachtverträge, Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) eine Gesellschaft oder ein gewerbliches Unternehmen oder Anteilsrechte oder sonstige Formen der Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft oder einem gewerblichen Unternehmen, Schuldverschreibungen und sonstige Verbindlichkeiten einer Forderungen an eine Gesellschaft oder eines gewerblichen Unternehmens;
 - c) Geldforderungen und Ansprüche auf vertraglich begründete Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben und mit einer Investition zusammenhängen;
 - d) geistiges Eigentum;
 - e) Erträge;
 - f) jedes kraft Gesetzes oder Vertrags verliehene Recht oder jede kraft Gesetzes erteilte Lizenz und Genehmigung zur Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten im Energiebereich.

Eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, ändert nichts am Wesen der Investition; der Begriff "Investition" schließt alle Investitionen ein, die bis zu dem Tag, an oder nach dem späteren der Tage vorgenommen sind oder werden, an denen der Vertrag für die Vertragspartei des Investors, der die Investition vornimmt, oder für die Vertragspartei, in deren Gebiet die Investition vorgenommen wird, in Kraft tritt (im folgenden als "Tag des Inkrafttretens" bezeichnet); der Vertrag gilt jedoch nur

⁴ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 2. Zu Artikel 1(5): S.16f

⁵ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 3. Zu Artikel 1(6), S. 17; SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, ERKLÄRUNGEN, 1. Zu Artikel 1(6), S. 21, sowie Anmerkung 22, S. 39.

für Angelegenheiten, die sich auf solche Investitionen nach dem Tag des Inkrafttretens auswirken.

"Investition" bezieht sich auf jede Investition im Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich und auf Investitionen oder Klassen von Investitionen, die von einer Vertragspartei in ihrem Gebiet als "Charta-Effizienzvorhaben" bezeichnet und als solche dem Sekretariat notifiziert werden;

7. bedeutet "Investor"
 - a) in bezug auf eine Vertragspartei
 - i) eine natürliche Person, welche die Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei⁶ besitzt oder dort ihren ständigen Aufenthalt hat;
 - ii) eine Gesellschaft oder eine andere Organisation, die in Übereinstimmung mit dem in dieser Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften gegründet ist;
 - b) in bezug auf einen "dritten Staat" eine natürliche Person, eine Gesellschaft oder eine andere Organisation, welche die unter Buchstabe a für eine Vertragspartei angegebenen Voraussetzungen sinngemäß erfüllt;
8. bedeutet "Investitionen vornehmen" oder "Vornahme von Investitionen" das Tätigen neuer Investitionen, den vollständigen oder teilweisen Erwerb vorhandener Investitionen oder die Verlagerung in andere Bereiche der Investitionstätigkeit⁷;
9. bedeutet "Erträge" die aus einer Investition herrührenden oder mit ihr zusammenhängenden Beträge, unabhängig von der Form, in der sie gezahlt werden, einschließlich Gewinne, Dividenden, Zinsen, Kapitalzuwächse, Lizenzentgelte, Entgelt für die Betriebsleitung, technische Hilfe oder sonstige Entgelte und Sachleistungen;
10. bedeutet "Gebiet" in bezug auf einen Staat, der Vertragspartei ist,
 - a) das Hoheitsgebiet unter seiner Souveränität, wobei davon ausgegangen wird, daß das Hoheitsgebiet das Land, die inneren Gewässer und das Küstenmeer umfaßt, und
 - b) vorbehaltlich des internationalen Seerechts und im Einklang mit diesem das Meer, den Meeresboden und seinen Untergrund, über welche die Vertragspartei souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse ausübt.

In bezug auf eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei ist, bedeutet "Gebiet" die einzelnen Gebiete der Mitgliedstaaten dieser Organisation entsprechend den in dem Übereinkommen zur Gründung der Organisation enthaltenen Bestimmungen;

⁶ Siehe BESCHLÜSSE ZUM ENERGIECHARTA-VERTRAG (Anlage 2 zur Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz), 5. Zu Artikel 24(4) (a) und 25, S. 120; Anmerkung 38, S. 53, sowie Anmerkung 39, S. 53.

⁷ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 4. Zu Artikel 1(8), S. 18.

11. a) bedeutet "GATT" entweder "GATT 1947" oder "GATT 1994" oder beide, sofern beide anwendbar sind;
- b) "GATT 1947" bedeutet das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947, das der Schlußakte beigefügt war, die auf der Zweiten Tagung des Vorbereitenden Ausschusses der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Beschäftigung angenommen wurde, in seiner später berichtigten, ergänzten oder geänderten Fassung;
- c) "GATT 1994" bedeutet das Allgemeine Zoll- und Handelsübereinkommen, das in Anlage 1 A des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation enthalten ist, in seiner später berichtigten, ergänzten oder geänderten Fassung;
- Eine Vertragspartei des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation gilt als Vertragspartei des GATT 1994;
- d) bedeutet "dazugehörige Rechtsinstrumente" je nach Zusammenhang
- i) unter der Schirmherrschaft des GATT 1947 geschlossene Übereinkommen, Vereinbarungen oder sonstige Rechtsinstrumente einschließlich Beschlüsse, Erklärungen und Vereinbarungen in ihren später berichtigten, geänderten oder ergänzten Fassungen oder
- ii) das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, einschließlich seiner Anlage 1 (außer GATT 1994), seiner Anlagen 2, 3 und 4 und der dazugehörigen Beschlüsse, Erklärungen und Vereinbarungen in ihren später berichtigten, geänderten oder ergänzten Fassungen;
12. schließt "geistiges Eigentum" Urheberrechte und verwandte Rechte, Marken, geographische Angaben, gewerbliche Muster, Patente, Layout-Designs integrierter Schaltkreise und den Schutz nicht offengelegter Informationen ein;⁸
13. a) bedeutet "Energiechartaprotokoll" oder "Protokoll" einen Vertrag, dessen Aushandlung die Chartakonferenz genehmigt und dessen Wortlaut sie angenommen hat und den zwei oder mehr Vertragsparteien geschlossen haben, um die Bestimmungen dieses Vertrags in bezug auf jeden Tätigkeitsbereich oder jede Tätigkeitsart, die unter diesen Vertrag fallen, oder die unter Titel III der Charta genannten Bereiche der Zusammenarbeit zu vervollständigen, zu ergänzen, auszudehnen oder zu erweitern;
- b) bedeutet "Energiechartaerklärung" oder "Erklärung" ein nicht bindendes Rechtsinstrument, dessen Aushandlung die Chartakonferenz genehmigt und dessen Wortlaut sie gebilligt hat und das von zwei oder mehr Vertragsparteien zur Ergänzung oder Vervollständigung dieses Vertrags geschlossen wurde;
14. bedeutet "frei konvertierbare Währung" eine Währung, die in erheblichem Umfang an den internationalen Devisenmärkten gehandelt und in erheblichem Umfang bei internationalen Transaktionen verwendet wird.

⁸ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 5. Zu Artikel 1(12), S. 18

ARTIKEL 2

ZWECK DES VERTRAGS

Dieser Vertrag schafft den rechtlichen Rahmen für die Förderung langfristiger Zusammenarbeit im Energiebereich auf der Grundlage der gegenseitigen Ergänzung und des gegenseitigen Nutzens im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta.

TEIL II

HANDEL

ARTIKEL 3

INTERNATIONALE MÄRKTE

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, für Primärenergieträger und Energieerzeugnisse den Zugang zu den internationalen Märkten unter marktüblichen Bedingungen zu erleichtern und ganz allgemein einen offenen und wettbewerblichen Markt zu entwickeln.

ARTIKEL 4

NICHTBEEINTRÄCHTIGUNG DES GATT UND DER DAZUGEHÖRIGEN RECHTSINSTRUMENTE

Dieser Vertrag beeinträchtigt nicht zwischen einzelnen Vertragsparteien, die Vertragsparteien des GATT sind, die Bestimmungen des GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente, wie sie zwischen diesen Vertragsparteien Anwendung finden.

ARTIKEL 5⁹

HANDELSBEZOGENE INVESTITIONSMASSNAHMEN

- (1) Eine Vertragspartei darf handelsbezogene Investitionsmaßnahmen nicht an, die mit Artikel III oder XI des GATT unvereinbar sind, nicht anwenden; dieses gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragspartei aus dem GATT und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten sowie Artikel 29.¹⁰
- (2) Solche Maßnahmen schließen jede Investitionsmaßnahme ein, die aufgrund inländischer Rechtsvorschriften oder aufgrund von Verwaltungsentscheidungen zwingend vorgeschrieben oder durchsetzbar oder deren Einhaltung zur Erlangung eines Vorteils notwendig ist und derzufolge
 - a) ein Unternehmen Waren inländischen Ursprungs oder aus inländischer Herkunft

⁹ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, ERKLÄRUNGEN, 2. Zu Artikel 5 und 10(11), S. 21, Artikel 28, S. 57f, und Anlage D, S. 85

¹⁰ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 6. Zu Artikel 5(1), S. 18.

kaufen oder verwenden muß, wobei bestimmte Waren, eine Warenmenge oder ein Warenwert oder ein Anteil an der Menge oder dem Wert seiner einheimischen Produktion vorgeschrieben sein können, oder

- b) der Kauf oder die Verwendung eingeführter Waren durch ein Unternehmen auf einen Umfang beschränkt wird, der sich nach der Menge oder dem Wert einheimischer Waren, die es ausführt, richtet

oder die

- c) die Einfuhr von Waren durch ein Unternehmen, die bei dessen einheimischer Produktion verwendet werden oder diese Produktion betreffen, sei es generell oder auf einen Umfang beschränkt, der sich nach der Menge oder dem Wert der von dem Unternehmen ausgeführten einheimischen Produktion richtet;
 - d) die Einfuhr von Waren durch ein Unternehmen, die bei dessen einheimischer Produktion verwendet werden oder diese Produktion betreffen, durch Beschränkung des Zugangs zu Devisen auf einen Betrag beschränkt, der sich nach den dem Unternehmen anzurechnenden Devisenzuflüssen richtet, oder
 - e) die Ausfuhr oder den Verkauf zur Ausfuhr von Waren durch ein Unternehmen beschränkt, wobei bestimmte Waren, eine Warenmenge oder ein Warenwert oder ein Anteil an der Menge oder dem Wert seiner einheimischen Produktion vorgeschrieben sein können.
- (3) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als werde eine Vertragspartei daran gehindert, die in Absatz 2 Buchstaben a und c beschriebenen handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen als Voraussetzung für die Berechtigung zu Ausfuhrförderung, Auslandshilfe, öffentlicher Beschaffung oder Präferenzprogramme für Zölle oder Kontingente anzuwenden.¹¹
- (4) Ungeachtet des Absatzes 1 kann eine Vertragspartei handelsbezogene Investitionsmaßnahmen, die mehr als 180 Tage in Kraft waren, bevor die Vertragspartei diesen Vertrag unterzeichnet hat, vorbehaltlich der Bestimmungen über Notifikationen und Übergangsbestimmungen in Anlage TRM, vorläufig beibehalten.

ARTIKEL 6

WETTBEWERB¹²

- (1) Jede Vertragspartei wirkt darauf hin, Marktverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen bei einer Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich zu verringern.
- (2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß innerhalb ihrer Zuständigkeit Gesetze vorhanden sind und durchgesetzt werden, die erforderlich und geeignet sind, gegen einseitiges und abgestimmtes wettbewerbswidriges Verhalten bei einer Wirtschaftstätigkeit im Energie-

¹¹ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, ERKLÄRUNGEN, 2. Zu Artikel 5 und 10(11), S. 21.

¹² Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 7. Zu Artikel 6, S. 18.

bereich¹³ vorzugehen.

- (3) Vertragsparteien, die in der Anwendung von Wettbewerbsregeln bereits Erfahrung haben, prüfen umfassend, gegenüber anderen Vertragsparteien auf Ersuchen und im Rahmen verfügbarer Mittel technische Hilfe bei der Entwicklung und Umsetzung von Wettbewerbsregeln zu leisten.
- (4) Die Vertragsparteien können bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln durch Konsultationen und Informationsaustausch zusammenarbeiten.
- (5) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß ein bestimmtes wettbewerbswidriges Verhalten im Gebiet einer anderen Vertragspartei sich auf wichtige Interessen nachteilig auswirkt, die für die Zwecke dieses Artikels von Bedeutung sind, so kann die Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei mitteilen und diese darum ersuchen, daß ihre Wettbewerbsbehörden geeignete Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen. Die notifizierende Vertragspartei macht in ihrer Notifikation ausreichende Angaben, damit die andere Vertragspartei das in der Notifikation angesprochene wettbewerbswidrige Verhalten feststellen kann; die notifizierende Vertragspartei bietet weitere Informationen und ihre Zusammenarbeit an, soweit sie dazu in der Lage ist. Die Vertragspartei, welche die Notifikation erhalten hat, beziehungsweise ihre zuständigen Wettbewerbsbehörden können die Wettbewerbsbehörden der notifizierenden Vertragspartei konsultieren und prüfen umfassend das Ersuchens der notifizierenden Vertragspartei, wenn sie darüber entscheiden, ob sie Durchsetzungsmaßnahmen gegen das in der Notifikation behauptete wettbewerbswidrige Verhalten einleiten. Die Vertragspartei, welche die Notifikation erhalten hat, teilt der notifizierenden Vertragspartei ihre Entscheidung beziehungsweise die Entscheidung ihrer zuständigen Wettbewerbsbehörden mit; sie kann, falls sie es wünscht, der notifizierenden Vertragspartei die Gründe für ihre Entscheidung angeben. Werden Durchsetzungsmaßnahmen eingeleitet, so teilt die Vertragspartei, welche die Notifikation erhalten hat, der notifizierenden Vertragspartei das Ergebnis und, soweit möglich, wesentliche zwischenzeitliche Entwicklungen mit.¹⁴
- (6) Dieser Artikel verlangt von einer Vertragspartei nicht die Erteilung von Informationen, die ihren Gesetzen über die Preisgabe von Informationen, die Vertraulichkeit oder das Geschäftsgeheimnis entgegenstehen.
- (7) Die Verfahren nach Absatz 5 und Artikel 27 Absatz 1 sind im Rahmen dieses Vertrags das einzige Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten, die bei der Durchführung oder Auslegung dieses Artikels entstehen können.

ARTIKEL 7

TRANSIT¹⁵

- (1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Transit von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen zu erleichtern, im Einklang mit dem

¹³ Siehe Artikel 32(1), S. 61, sowie Anlage T, S. 91 und S. 92.

¹⁴ Siehe Artikel 32(1), S. 61, Anlage T, S. 91 und S. 100.

¹⁵ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, ERKLÄRUNGEN, 3. Zu Artikel 7, S. 21f.

Grundsatz der Transitfreiheit und ohne Unterscheidung hinsichtlich des Ursprungs, der Bestimmung oder des Eigentums der Primärenergieträger und Energieerzeugnisse oder Diskriminierung bei der Preisfestsetzung auf der Grundlage dieser Unterscheidungen und ohne unangemessene Verzögerungen, Beschränkungen oder Abgaben aufzuerlegen.

- (2) Die Vertragsparteien ermutigen die zuständigen Stellen zur Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:
 - a) Modernisierung der Energiebeförderungseinrichtungen, die zum Transit von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen erforderlich sind;
 - b) Entwicklung und Betrieb von Energiebeförderungseinrichtungen, mit denen das Gebiet von mehr als einer Vertragspartei versorgt wird;
 - c) Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Ausfällen bei der Versorgung mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen;
 - d) Erleichterung des Verbunds von Energiebeförderungseinrichtungen.
- (3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihren Vorschriften über die Beförderung von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen und die Nutzung von Energiebeförderungseinrichtungen Primärenergieträger und Energieerzeugnisse im Transit nicht weniger günstig behandelt werden als Primärenergieträger und Energieerzeugnisse, deren Ursprung oder Bestimmung in ihrem eigenen Gebiet liegt, sofern eine geltende internationale Übereinkunft nichts anderes bestimmt.
- (4) Kann der Transit von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen nicht zu marktüblichen Bedingungen mit Hilfe von Energiebeförderungseinrichtungen erreicht werden, so legen die Vertragsparteien der Schaffung neuer Kapazitäten keine Hindernisse in den Weg, sofern anwendbare Rechtsvorschriften, die mit Absatz 1 vereinbar sind, nichts anderes bestimmen.¹⁶
- (5) Eine Vertragspartei, durch deren Gebiet Primärenergieträger und Energieerzeugnisse im Transit geleitet werden können, ist nicht verpflichtet,
 - a) den Bau oder die Änderung von Energiebeförderungseinrichtungen zu gestatten oder
 - b) einen neuen oder zusätzlichen Transit durch bestehende Energiebeförderungseinrichtungen zu gestatten,

wenn sie den anderen beteiligten Vertragsparteien nachweist, daß dies die Sicherheit oder Effizienz ihrer Energienetze einschließlich der Versorgungssicherheit gefährden würde.

Vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 sichern die Vertragsparteien den seit langem bestehenden Fluß von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen zu, von und zwischen den Gebieten anderer Vertragsparteien.

- (6) Eine Vertragspartei, durch deren Gebiet der Transit von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen verläuft, darf im Fall einer Streitigkeit über eine Frage im

¹⁶ Siehe Artikel 32(1), S. 61, sowie Anlage T, S. 91 und S. 105.

Zusammenhang mit diesem Transit den Transit weder unterbrechen noch verringern, und sie darf nicht einer ihrer Aufsicht unterstehenden Stelle gestatten oder eine ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Stelle auffordern, den vorhandenen Fluß der Primärenergieträger und Energieerzeugnisse zu unterbrechen oder zu verringern, bevor das in Absatz 7 vorgesehene Streitbelegungsverfahren abgeschlossen ist, es sei denn, dies ist in einem privatrechtlichen Vertrag oder einer anderen Vereinbarung über den Transit ausdrücklich vorgesehen oder nach Maßgabe der Entscheidung des Schlichters erlaubt.

- (7) Folgende Bestimmungen finden auf eine in Absatz 6 beschriebene Streitigkeit Anwendung, jedoch erst, nachdem alle einschlägigen vertraglichen oder sonstigen Mittel der Streitbeilegung erschöpft sind, die zuvor zwischen den Vertragsparteien, die Streitparteien sind, oder zwischen einem in Absatz 6 genannten Rechtsträger und einem Rechtsträger einer anderen Vertragspartei, die Streitparteien sind, vereinbart wurden.
- a) Eine Vertragspartei, die Streitpartei ist, kann die Streitigkeit an den Generalsekretär in einer Notifikation verweisen, in der die strittigen Fragen zusammengefaßt sind. Der Generalsekretär unterrichtet alle Vertragsparteien von der Notifikation.
 - b) Binnen 30 Tagen nach Eingang dieser Notifikation bestellt der Generalsekretär in Konsultation mit den Streitparteien und den anderen betroffenen Vertragsparteien einen Schlichter. Dieser muß über Erfahrung in den strittigen Angelegenheiten verfügen und darf weder Staatsangehöriger oder Bürger einer Streitpartei oder einer der anderen betroffenen Vertragsparteien sein noch in einer von ihnen seinen ständigen Aufenthalt haben.
 - c) Der Schlichter bemüht sich um die Zustimmung der Streitparteien zu einer Streitbeilegung oder zu einem Verfahren, durch das die Streitbeilegung herbeigeführt wird. Ist es dem Schlichter innerhalb von 90 Tagen nach seiner Bestellung nicht gelungen, eine solche Zustimmung herbeizuführen, so empfiehlt er eine Beilegung der Streitigkeit oder ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit und entscheidet über einstweilige Tarife und sonstige Bedingungen für den Transit, die von einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt an einzuhalten sind, bis die Streitigkeit beigelegt ist.
 - d) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung und sorgen für die Einhaltung jeder einstweiligen Entscheidung nach Buchstabe c über Tarife und Bedingungen durch die ihrer Aufsicht oder Gerichtsbarkeit unterstehenden Stellen in den 12 Monaten nach der Entscheidung des Schlichters oder bis zur Beilegung der Streitigkeit, falls dieser Zeitpunkt früher ist.
 - e) Ungeachtet des Buchstabens b kann sich der Generalsekretär entschließen, keinen Schlichter zu bestellen, wenn er der Auffassung ist, daß die Streitigkeit einen Transit betrifft, der bereits Gegenstand des unter den Buchstaben a bis d vorgesehenen Streitbelegungsverfahrens ist oder war, das nicht zu einer Beilegung der Streitigkeit geführt hat.
 - f) Die Chartakonferenz beschließt Standardbestimmungen über den Verlauf des Vergleichsverfahrens und die Vergütung des Schlichters.
- (8) Die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des Völkergewohnheitsrechts, aus bestehenden zweiseitigen oder mehrseitigen Überein-

künften einschließlich der Regeln über unterseeische Kabel und Rohrleitungen bleiben durch diesen Artikel unberührt.

(9) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er eine Vertragspartei, die nicht über eine bestimmte Art von Energiebeförderungseinrichtungen für den Transit verfügt, aufgrund dieses Artikels Maßnahmen in bezug auf diese Art der Einrichtung zu treffen. Diese Vertragspartei ist jedoch verpflichtet, Absatz 4 einzuhalten.

(10) Im Sinne dieses Artikels

a) bedeutet "Transit"

i) die Beförderung durch das Gebiet einer Vertragspartei oder zu oder aus Hafenanlagen in ihrem Gebiet zum Be- und Entladen von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen, die ihren Ursprung im Gebiet eines anderen Staates und ihre Bestimmung im Gebiet eines dritten Staates haben, solange entweder der andere Staat oder der dritte Staat Vertragspartei ist,

ii) die Beförderung durch das Gebiet einer Vertragspartei von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen, die ihren Ursprung im Gebiet einer anderen Vertragspartei und ihre Bestimmung im Gebiet dieser anderen Vertragspartei haben, sofern die beiden beteiligten Vertragsparteien nichts anderes beschließen und ihren Beschluß gemeinsam in die Anlage N eintragen. Die beiden Vertragsparteien können ihre Eintragung in Anlage N löschen, indem sie diese Absicht dem Sekretariat in einer gemeinsamen schriftlichen Notifikation mitteilen; dieses leitet die Notifikation an alle übrigen Vertragsparteien weiter. Die Löschung wird vier Wochen nach der ersten Notifikation wirksam;

b) bestehen "Energiebeförderungseinrichtungen" aus Gas-Hochdruckrohrleitungen, Hochspannungsnetzen und -leitungen, Rohölferrleitungen, Schlamkohle-Rohrleitungen, Rohrleitungen für Mineralölprodukte und anderen ortsfesten Einrichtungen speziell für den Umgang mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen.

ARTIKEL 8

WEITERGABE VON TECHNOLOGIE

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, den Zugang zu Energietechnologie und die Weitergabe dieser Technologie auf marktüblicher und nichtdiskriminierender Grundlage zu fördern, um den wirksamen Handel mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen und Investitionen zu begünstigen und die Ziele der Charta nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften und des Schutzes des geistigen Eigentums zu verwirklichen.

(2) Demgemäß und soweit es zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlich ist, beseitigen die Vertragsparteien bestehende Hemmnisse und schaffen keine neuen Hemmnisse für die Weitergabe von Technologie auf dem Gebiet der Primärenergieträger und Energieerzeugnisse und verwandter Ausrüstungen und Dienstleistungen, vorbehaltlich der Verpflichtungen wegen der Nichtverbreitung und sonstiger internationaler Verpflichtungen.

ARTIKEL 9

ZUGANG ZUM KAPITALMARKT¹⁷

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung offener Kapitalmärkte für die Förderung des Kapitalflusses zur Finanzierung des Handels mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen und zur Vornahme und Unterstützung von Investitionen in eine Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich in den Gebieten anderer Vertragsparteien an, insbesondere derjenigen, deren Wirtschaft sich im Übergang befindet. Jede Vertragspartei ist daher bestrebt, die Bedingungen für den Zugang von Gesellschaften und Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien zu ihrem Kapitalmarkt zum Zweck der Finanzierung des Handels mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen und zum Zweck der Investition in eine Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich in den Gebieten jener anderen Vertragsparteien auf einer Grundlage zu fördern, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie unter vergleichbaren Umständen ihren eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen oder den Gesellschaften und Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates einräumt, je nachdem, welche die günstigste ist.¹⁸
- (2) Eine Vertragspartei kann Programme für den Zugang zu öffentlichen Darlehen, Zuschüssen, Garantien oder Versicherungen zur Erleichterung des Außenhandels oder der Auslandsinvestitionen verabschieden und beibehalten. Sie stellt diese Einrichtungen im Einklang mit den Zielen, Beschränkungen und Kriterien dieser Programme (einschließlich Ziele, Beschränkungen oder Kriterien in bezug auf den Ort der Geschäftstätigkeit eines Antragstellers für die Inanspruchnahme einer solchen Einrichtung oder den Ort der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die mit Hilfe einer solchen Einrichtung bereitgestellt werden) für Investitionen in die Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich anderer Vertragsparteien oder für die Finanzierung des Handels mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen mit anderen Vertragsparteien zur Verfügung.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich, bei der Durchführung von Programmen für die Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich, die darauf abzielen, die wirtschaftliche Stabilität und das Investitionsklima in den Vertragsparteien zu verbessern, gegebenenfalls die Tätigkeit maßgeblicher internationaler Finanzinstitutionen anzuregen und deren Sachkenntnis zu nutzen.
- (4) Dieser Artikel hindert nicht daran,
 - a) daß Finanzinstitutionen nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Aufsichtsvorschriften ihre eigenen Kredit- oder Emissionspraktiken anwenden oder
 - b) daß eine Vertragspartei
 - i) aufsichtsrechtlich begründete Maßnahmen trifft, einschließlich solcher zum Schutz von Investoren, Verbrauchern, Einlegern, Versicherungsnehmern oder

¹⁷ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 9. Zu Artikel 9, 10 und Teil V, S. 18.

¹⁸ Siehe Artikel 32(1), S. 61, sowie Anlage T, S. 91 und S. 109.

Personen, denen ein Finanzdienstleister eine Treuepflicht schuldet, oder

ii) Maßnahmen trifft, die die Integrität und Stabilität ihres Finanzsystems und ihrer Kapitalmärkte sicherstellen.

TEIL III

FÖRDERUNG UND SCHUTZ VON INVESTITIONEN

ARTIKEL 10

FÖRDERUNG, SCHUTZ UND BEHANDLUNG VON INVESTITIONEN¹⁹

- (1) Jede Vertragspartei fördert und schafft im Einklang mit diesem Vertrag stabile, gerechte, günstige und transparente Bedingungen für Investoren anderer Vertragsparteien, in ihrem Gebiet Investitionen vorzunehmen. Diese Bedingungen umfassen die Verpflichtung, den Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien stets eine faire und gerechte Behandlung zu gewähren. Diese Investitionen genießen auch auf Dauer Schutz und Sicherheit, und keine Vertragspartei darf deren Verwaltung, Aufrechterhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung in irgendeiner Weise durch unangemessene oder diskriminierende Maßnahmen behindern. Diese Investitionen dürfen keinesfalls weniger günstig behandelt werden, als dies nach dem Völkerrecht, einschließlich vertraglicher Verpflichtungen²⁰, vorgeschrieben ist. Jede Vertragspartei erfüllt alle Verpflichtungen, die sie gegenüber einem Investor oder einer Investition eines Investors einer anderen Vertragspartei eingegangen ist.²¹
- (2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, Investoren anderer Vertragsparteien hinsichtlich der Vornahme von Investitionen in ihrem Gebiet die in Absatz 3 beschriebene Behandlung zu gewähren.
- (3) Im Sinne dieses Artikels bedeutet "Behandlung" die von einer Vertragspartei gewährte Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die, welche sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates gewährt, je nachdem, welche die günstigste ist.
- (4) Ein Zusatzvertrag verpflichtet vorbehaltlich der darin festzulegenden Bedingungen jede seiner Vertragsparteien, Investoren anderer Vertragsparteien hinsichtlich der Vornahme von Investitionen in ihrem Gebiet die in Absatz 3 beschriebene Behandlung zu gewähren. Dieser Zusatzvertrag liegt für die Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, zur Unterzeichnung auf. Die Verhandlungen über den Zusatzvertrag

¹⁹ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 9. Zu Artikel 9, 10 und Teil V, S. 18 und ERKLÄRUNGEN, 4. Zu Artikel 10, S. 22.

²⁰ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 17. Zu Artikel 26 und 27, S. 19, sowie STATEMENT DES VORSITZENDEN ANLÄSSLICH DER ANNAHME-SITZUNG VOM 17. DEZEMBER 1994, S. 133.

²¹ Siehe Artikel 26(3)(c), S. 54; Artikel 27(2), S. 56, sowie Anlage 1A, S. 78.

beginnen spätestens am 1. Januar 1995 mit dem Ziel, ihn bis zum 1. Januar 1998 abzuschließen.²²

- (5) Jede Vertragspartei ist in bezug auf die Vornahme von Investitionen in ihrem Gebiet bestrebt,
 - a) die Ausnahmen von der in Absatz 3 beschriebenen Behandlung auf ein Mindestmaß zu beschränken;
 - b) die bestehenden Beschränkungen für Investoren anderer Vertragsparteien fortschreitend abzubauen.
- (6) a) Eine Vertragspartei kann in bezug auf die Vornahme von Investitionen in ihrem Gebiet jederzeit freiwillig gegenüber der Chartakonferenz über das Sekretariat ihre Absicht erklären, keine neuen Ausnahmen von der in Absatz 3 beschriebenen Behandlung einzuführen.
 - b) Eine Vertragspartei kann sich ferner jederzeit freiwillig dazu verpflichten, Investoren anderer Vertragsparteien in bezug auf die Vornahme von Investitionen in einigen oder allen Wirtschaftstätigkeiten im Energiebereich in ihrem Gebiet die in Absatz 3 beschriebene Behandlung zu gewähren. Derartige Verpflichtungen werden dem Sekretariat notifiziert und in Anlage VC genannt; sie sind aufgrund dieses Vertrags bindend.
- (7) Jede Vertragspartei gewährt in ihrem Gebiet den Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien und deren damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich Verwaltung, Aufrechterhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung keine weniger günstige Behandlung, als sie Investitionen ihrer eigenen Investoren oder von Investoren einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich Verwaltung, Aufrechterhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung gewährt, je nachdem, welche die günstigste ist.²³
- (8) Die Modalitäten der Anwendung des Absatzes 7 im Zusammenhang mit Programmen, in deren Rahmen eine Vertragspartei Zuschüsse oder sonstige Finanzierungshilfen für die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Energietechnologie gewährt oder Verträge schließt, bleiben dem in Absatz 4 beschriebenen Zusatzvertrag vorbehalten. Jede Vertragspartei hält die Chartakonferenz über das Sekretariat über die Modalitäten, die sie auf die in diesem Absatz beschriebenen Programme anwendet, auf dem laufenden.
- (9) Jeder Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die diesen

²² Siehe Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 10. Zu Artikel 10(4), S. 19; 11. Zu Artikel 10(4) und 29(6), S. 19; SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, ERKLÄRUNGEN, 1. Zu Artikel 1(6), S. 21; STATEMENT DES VORSITZENDEN ANLÄSSLICH DER ANNAHME-SITZUNG VOM 17. DEZEMBER 1994, S. 133, sowie Anmerkung 5, S. 28.

²³ Siehe BESCHLÜSSE ZUM ENERGIECHARTAVERTAG (Anlage 2 zur Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz), 2. Zu Artikel 10(7), S. 119, sowie Artikel 32(1), S. 61 und Anlage T, S. 91 und S. 111.

Vertrag unterzeichnen oder ihm beitreten, übermitteln dem Sekretariat an dem Tag, an dem sie den Vertrag unterzeichnen oder ihre Beitrittsurkunde hinterlegen, einen Bericht, in dem alle Gesetze, sonstigen Rechtsvorschriften oder anderen Maßnahmen zusammengefaßt sind, die sich auf folgendes beziehen:

- a) die Ausnahmen zu Absatz 2 oder
- b) die in Absatz 8 bezeichneten Programme.

Eine Vertragspartei hält ihren Bericht auf aktuellem Stand, indem sie dem Sekretariat umgehend Änderungen mitteilt. Die Chartakonferenz überprüft diese Berichte in regelmäßigen Abständen.

Hinsichtlich des Buchstabens a kann der Bericht Teile des Energiebereichs bezeichnen, in denen eine Vertragspartei den Investoren anderer Vertragsparteien die in Absatz 3 beschriebene Behandlung gewährt.

Hinsichtlich des Buchstabens b kann die Überprüfung durch die Chartakonferenz auch den Auswirkungen dieser Programme auf Wettbewerb und Investitionen gelten.

- (10) Ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieses Artikels findet die in den Absätzen 3 und 7 beschriebene Behandlung auf den Schutz des geistigen Eigentums keine Anwendung; statt dessen wird die Behandlung angewandt, die in den entsprechenden Bestimmungen der anwendbaren internationalen Übereinkünfte zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums vorgeschrieben ist, deren Vertragsparteien die betreffenden Vertragsparteien des vorliegenden Vertrags sind.
- (11) Für die Zwecke des Artikels 26 gilt die Anwendung einer in Artikel 5 Absätze 1 und 2 beschriebenen handelsbezogenen Investitionsmaßnahme durch eine Vertragspartei auf die Investition eines Investors einer anderen Vertragspartei, die zum Zeitpunkt einer solchen Anwendung besteht, vorbehaltlich des Artikels 5 Absätze 3 und 4 als Verletzung einer Verpflichtung der erstgenannten Vertragspartei aus diesem Teil.²⁴
- (12) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß ihr innerstaatliches Recht wirksame Mittel zur Geltendmachung von Ansprüchen und zur Durchsetzung von Rechten in bezug auf Investitionen, Investitionsvereinbarungen und Investitionsgenehmigungen bietet.

ARTIKEL 11

PERSONAL IN SCHLÜSSELPOSITIONEN

- (1) Eine Vertragspartei prüft vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung natürlicher Personen nach Treu und Glauben die Anträge von Investoren einer anderen Vertragspartei und von Personal in Schlüsselpositionen, das von solchen Investoren oder für Investitionen solcher Investoren beschäftigt wird und in ihr Gebiet einreisen und sich dort vorübergehend aufhalten will, um Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vornahme oder der Entwicklung, Verwaltung, Aufrechterhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung

²⁴ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, ERKLÄRUNGEN, 2. Zu Artikel 5 und 10(11), S. 21.

der betreffenden Investitionen auszuüben, einschließlich der Erbringung von Beratungsdiensten oder maßgeblichen technischen Diensten.

- (2) Eine Vertragspartei erlaubt Investoren einer anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet Investitionen getätigt haben, und Investitionen dieser Investoren, eine Person in Schlüsselposition nach Wahl des Investors oder der Investition ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft zu beschäftigen, sofern dieser Person bewilligt worden ist, in das Gebiet der ersteren Vertragspartei einzureisen, sich dort aufzuhalten und dort zu arbeiten und die betreffende Beschäftigung den in der Bewilligung für diese Person genannten Bedingungen, Auflagen und Fristen entspricht.

ARTIKEL 12

ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERLUSTE

- (1) Sofern nicht Artikel 13 Anwendung findet, wird einem Investor einer Vertragspartei, der in bezug auf eine Investition im Gebiet einer anderen Vertragspartei infolge von Krieg oder einer anderen bewaffneten Auseinandersetzung, nationalem Notstand, Unruhen oder einem ähnlichen Ereignis im Gebiet dieser anderen Vertragspartei Verluste erleidet, von dieser Vertragspartei bei der Rückerstattung, Abfindung, Entschädigung oder sonstigen Regelung die günstigste Behandlung gewährt, die diese Vertragspartei jedem anderen Investor, sei es ihrem eigenen Investor oder dem Investor einer anderen Vertragspartei oder dem Investor eines dritten Staates zuteil werden läßt.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhält der Investor einer Vertragspartei, der in einem in Absatz 1 genannten Fall im Gebiet einer anderen Vertragspartei wegen
 - a) vollständige oder teilweise Beschlagnahme seiner Investition durch die Streitkräfte oder Behörden dieser Vertragspartei oder
 - b) vollständige oder teilweise Zerstörung seiner Investition durch die Streitkräfte oder Behörden dieser Vertragspartei, welche unter den gegebenen Umständen nicht erforderlich war,

Verluste erleidet, eine Rückerstattung oder Entschädigung, die in jedem Fall umgehend, wertentsprechend und tatsächlich verwertbar sein muß.

ARTIKEL 13

ENTEIGNUNG

- (1) Investitionen von Investoren einer Vertragspartei im Gebiet einer anderen Vertragspartei dürfen nicht verstaatlicht oder einer Maßnahme gleicher Wirkung wie Verstaatlichung oder Enteignung (im folgenden als "Enteignung" bezeichnet) unterworfen werden; davon ausgenommen sind Enteignungen, die
 - a) im öffentlichen Interesse liegen,
 - b) nicht diskriminierend sind,

c) nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen erfolgen und

d) mit einer umgehenden, wertentsprechenden und tatsächlich verwertbaren Entschädigung einhergehen.

Die Höhe der Entschädigung muß dem angemessenen Marktwert der enteigneten Investition entsprechen, den sie unmittelbar vor dem sich auf den Wert der Investition auswirkenden Bekanntwerden der Enteignung oder bevorstehenden Enteignung hatte (im folgenden als "Bewertungszeitpunkt" bezeichnet).

Dieser angemessene Marktwert wird auf Antrag des Investors in einer frei konvertierbaren Währung auf der Grundlage des zum Bewertungszeitpunkt am Markt geltenden Wechselkurses der betreffenden Währung angegeben. Die Entschädigung umfaßt auch Zinsen zu einem marktgerechten, handelsüblichen Zinssatz für die Zeit vom Tag der Enteignung bis zum Tag der Zahlung.

- (2) Der betroffene Investor hat das Recht, nach den Gesetzen der die Enteignung vornehmenden Vertragspartei, seinen Fall, die Bewertung seiner Investition und die Entschädigungszahlung von einem Gericht oder einer anderen zuständigen und unabhängigen Behörde dieser Vertragspartei im Einklang mit den in Absatz 1 aufgestellten Grundsätzen umgehend überprüfen zu lassen.
- (3) Enteignung umfaßt zweifelsfrei auch den Sachverhalt, in dem eine Vertragspartei die Vermögenswerte einer Gesellschaft oder eines Unternehmens in ihrem Gebiet enteignet, an denen ein Investor einer anderen Vertragspartei, in Form einer Investition beteiligt ist, einschließlich durch Anteilsrechte.

ARTIKEL 14

TRANSFERS IM ZUSAMMENHANG MIT INVESTITIONEN²⁵

- (1) Jede Vertragspartei gewährleistet in bezug auf Investitionen in ihrem Gebiet von Investoren einer anderen Vertragspartei die Freiheit des Transfers in ihr Gebiet und aus ihrem Gebiet einschließlich des Transfers;
 - a) des Gründungskapitals und jedes weiteren Kapitals zur Aufrechterhaltung und Entwicklung einer Investition;
 - b) der Erträge;
 - c) der Zahlungen im Rahmen eines Vertrags, einschließlich der Tilgung von Kapital und aufgelaufenen Zinsen aufgrund eines Darlehensvertrags;
 - d) der nicht ausgegebenen Einkünfte²⁶ und sonstigen Vergütungen des Personals, das im Zusammenhang mit der Investition aus dem Ausland angeworben wurde;
 - e) der Erlöse aus dem Verkauf oder der Liquidation einer Investition oder eines Teiles

²⁵ Siehe BESCHLÜSSE ZUM ENERGIECHARTAVERTAG (Anlage 2 zur Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz), 3. Zu Artikel 14, S. 119.

²⁶ Siehe Artikel 32(1), S. 61, sowie Anlage T, S. 91 und S. 112.

derselben;

f) der Zahlungen infolge der Beilegung einer Streitigkeit und

g) der Entschädigungszahlungen nach den Artikeln 12 und 13.

- (2) Transfers nach Absatz 1 erfolgen unverzüglich und (außer im Fall eines Ertrags in Naturalien) in einer frei konvertierbaren Währung.²⁷
- (3) Transfers werden zu dem am Tag des Transfers am Markt geltenden Wechselkurs für Spotgeschäfte in der zu transferierenden Währung vorgenommen. In Ermangelung eines Devisenmarkts, ist - je nachdem, was für den Investor günstiger ist - der letztgültige Kurs für in das Gastland gerichtete Direktinvestitionen oder der letztgültige Kurs für die Umrechnung von Devisen in Sonderziehungsrechte heranzuziehen.
- (4) Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 kann eine Vertragspartei die Rechte von Gläubigern schützen oder die Einhaltung der Gesetze über die Ausgabe, den Handel und den Verkehr mit Wertpapieren oder die Vollstreckung von Urteilen zivil-, verwaltungs- und strafrechtlicher Verfahren gewährleisten, indem sie ihre Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften in gerechter und nichtdiskriminierender Weise nach Treu und Glauben anwendet.
- (5) Ungeachtet des Absatzes 2 können Vertragsparteien, die Staaten sind, welche die ehemalige Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bildeten, untereinander Übereinkünfte schließen, wonach Transfers von Zahlungen in ihren Währungen erfolgen, sofern diese Übereinkünfte Investitionen in ihren Gebieten von Investoren anderer Vertragsparteien nicht weniger günstig behandeln als entweder Investitionen von Investoren der Vertragsparteien, die diese Übereinkünfte geschlossen haben, oder Investitionen von Investoren eines dritten Staates.²⁸
- (6) Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b kann eine Vertragspartei den Transfer eines Ertrags in Naturalien einschränken, falls es der Vertragspartei nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a oder nach dem GATT und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten unter Umständen erlaubt ist, die Ausfuhr oder den Exportverkauf des Erzeugnisses, das den Ertrag in Naturalien darstellt, zu beschränken; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, daß eine Vertragspartei den Transfer von Erträgen in Naturalien in einer Investitionsvereinbarung, Investitionsgenehmigung oder sonstigen schriftlichen Vereinbarung zwischen der Vertragspartei und einem Investor einer anderen Vertragspartei beziehungsweise deren Investition genehmigt oder festgelegt sind.

ARTIKEL 15

ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

- (1) Leistet eine Vertragspartei oder die von ihr bestimmte Stelle (im folgenden als "entschädigende Partei" bezeichnet) eine Zahlung aufgrund einer

²⁷ Siehe BESCHLÜSSE ZUM ENERGIECHARTAVERTAG (Anlage 2 zur Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz), 4. Zu Artikel 14(2), S. 120.

²⁸ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 12. Zu Artikel (14)5, S. 19.

Entschädigungsverpflichtung oder Garantie für eine Investition eines Investors (im folgenden als "entschädigte Partei" bezeichnet) im Gebiet einer anderen Vertragspartei (im folgenden als "gastgebende Partei" bezeichnet), so erkennt die gastgebende Partei folgendes an:

- a) die Abtretung aller Rechte und Ansprüche in bezug auf solche Investition an die entschädigende Partei und
 - b) das Recht der entschädigenden Partei, alle diese Rechte auszuüben und diese Ansprüche aufgrund der Übertragung auszuüben und durchzusetzen.
- (2) Die entschädigende Partei hat unter allen Umständen Anspruch auf
- a) dieselbe Behandlung in bezug auf die Rechte und Ansprüche, die sie aufgrund der Abtretung nach Absatz 1 erworben hat, und
 - b) dieselben Zahlungen aufgrund solcher Rechte und Ansprüche,

welche die entschädigte Partei aufgrund dieses Vertrags in bezug auf die betreffende Investition zu erhalten berechtigt war.
- (3) In einem Verfahren nach Artikel 26 darf eine Vertragspartei nicht als Einwand, als Gegenforderung, als Ausgleichsforderung oder mit irgendeiner anderen Begründung geltend machen, daß eine Abfindung oder eine sonstiger Entschädigung für den gesamten behaupteten Schaden oder einen Teil davon im Zuge eines Versicherungs- oder Garantievertrags geleistet wurde oder geleistet werden wird.

ARTIKEL 16

BEZIEHUNG ZU ANDEREN ÜBEREINKÜNFTE²⁹

Haben zwei oder mehr Vertragsparteien früher eine internationale Übereinkunft geschlossen oder schließen sie später eine solche Übereinkunft, deren Bestimmungen die in Teil III oder V dieses Vertrags behandelten Angelegenheiten betreffen,

- (1) so darf Teil III oder V dieses Vertrags nicht so ausgelegt werden, als weiche er von Bestimmungen der anderen Übereinkunft oder von dem Recht auf diesbezügliche Streitbeilegung aufgrund der Übereinkunft ab, und
- (2) so darf keine Bestimmung der anderen Übereinkunft so ausgelegt werden, als weiche sie von einer Bestimmung in Teil III oder V dieses Vertrags oder von dem Recht auf diesbezügliche Streitbeilegung aufgrund dieses Vertrags ab,

soweit eine derartige Bestimmung für den Investor oder die Investition günstiger ist.

ARTIKEL 17

²⁹ Siehe BESCHLÜSSE ZUM ENERGIECHARTAVERTAG (Anlage 2 zur Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz), 1. Zur Charta insgesamt, S. 119 und 3. Zu Artikel 14, S. 119.

NICHTANWENDUNG DES TEILES III UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN

Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, die Vorteile aus diesem Teil gegenüber folgenden zu verweigern:

- (1) einer juristischen Person, wenn Staatsbürger oder Staatsangehörige eines dritten Staates Eigentümer dieser juristischen Person sind oder diese kontrollieren und wenn diese juristische Person keine nennenswerte Geschäftstätigkeit im Gebiet der Vertragspartei ausübt, in der sie gegründet wurde;
- (2) einer Investition, wenn die verweigernde Vertragspartei feststellt, daß es sich um die Investition eines Investors eines dritten Staates handelt, mit dem oder hinsichtlich dessen die verweigernde Vertragspartei
 - a) keine diplomatischen Beziehungen unterhält oder
 - b) Maßnahmen beschließt oder beibehält,
 - i) die Transaktionen mit Investoren jenes Staates verbieten oder
 - ii) die verletzt oder umgangen würden, falls die Vorteile aus diesem Teil den Investoren jenes Staates oder ihren Investitionen gewährt würden.

TEIL IV

ANDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 18

SOUVERÄNITÄT ÜBER ENERGIEVORKOMMEN

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Souveränität des Staates und seine souveränen Rechte über die Energievorkommen an. Sie bekräftigen, daß diese in Übereinstimmung mit den Regeln des Völkerrechts und nach Maßgabe dieser Regeln ausgeübt werden müssen.
- (2) Ungeachtet der Zielsetzung, den Zugang zu Energievorkommen und deren Aufsuchung und Erschließung auf kommerzieller Grundlage zu fördern, läßt der Vertrag die in den Vertragsparteien für Energievorkommen geltende Eigentumsordnung unberührt.³⁰
- (3) Jeder Staat behält insbesondere weiterhin das Recht, über die geographischen Bereiche innerhalb seines Gebiets zu entscheiden, die für die Aufsuchung und Erschließung seiner Energievorkommen sowie die Optimierung ihrer Rückgewinnung zur Verfügung gestellt werden, und wie und in welchem Tempo sie abgebaut oder auf andere Weise erschlossen werden, und er hat das Recht, Steuern, Lizenzentgelte oder sonstige

³⁰ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, ERKLÄRUNGEN, V, S. 21, sowie STATEMENT DES VORSITZENDEN ANLÄSSLICH DER ANNAHME-SITZUNG VOM 17. DEZEMBER 1994, S. 133.

finanzielle Leistungen für die Aufsuchung und Ausbeutung festzusetzen und zu erheben, Vorschriften über Umwelt- und Sicherheitsaspekte für die Aufsuchung und Erschließung und Nutzbarmachung in seinem Gebiet zu erlassen und sich an der Aufsuchung und Ausbeutung unter anderem durch unmittelbare Mitwirkung der Regierung oder über Staatsunternehmen zu beteiligen.

- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Zugang zu Energievorkommen unter anderem dadurch zu erleichtern, daß sie in nichtdiskriminierender Weise auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien Genehmigungen, Lizenzen, Konzessionen und privatrechtliche Verträge zur Aufsuchung und Erforschung sowie zur Ausbeutung oder Förderung von Energievorkommen erteilen.

ARTIKEL 19

UMWELTASPEKTE

- (1) Jede Vertragspartei ist in dem Bemühen um eine nachhaltige Entwicklung und unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften betreffend die Umwelt, deren Vertragspartei sie ist, bestrebt, schädliche Umweltauswirkungen, die innerhalb oder außerhalb ihres Gebiets durch alle Vorgänge innerhalb des Energiekreislaufs in ihrem Gebiet entstehen, auf wirtschaftlich effiziente Weise auf ein Mindestmaß zu beschränken und dabei die Sicherheit angemessen zu berücksichtigen. Dabei handeln die Vertragsparteien kostengünstig. In ihren politischen Ausrichtungen und ihren Handlungen ist jede Vertragspartei bestrebt, eine Schädigung der Umwelt durch Vorsorgemaßnahmen zu verhüten oder auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Vertragsparteien kommen überein, daß grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung, einschließlich der grenzüberschreitenden Verschmutzung, zu tragen hat, wobei das öffentliche Interesse gebührend berücksichtigt wird und Investitionen in den Energiekreislauf oder der internationale Handel nicht verzerrt werden dürfen. Die Vertragsparteien werden daher
 - a) bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Energiepolitik Umweltüberlegungen berücksichtigen;
 - b) eine marktorientierte Preisbildung und eine umfassendere Einbeziehung von Umweltkosten und -nutzen im gesamten Energiekreislauf fördern;
 - c) unter Berücksichtigung des Artikels 34 Absatz 4 die Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Umweltziele der Charta und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Umweltnormen für den Energiekreislauf ermutigen und dabei die Unterschiede bei den nachteiligen Auswirkungen und den Kosten der Bekämpfung von Umweltbelastungen zwischen den Vertragsparteien in Betracht ziehen;
 - d) insbesondere die Energieeffizienz verbessern, Quellen für erneuerbare Energien erschließen und nutzen, die Verwendung saubererer Brennstoffe fördern und Technologien und technologische Mittel einsetzen, welche die Verschmutzung verringern;
 - e) die Zusammenstellung und den Austausch von Informationen zwischen den kostengünstigen Methoden und Technologien fördern;
 - f) das Bewußtsein der Öffentlichkeit für die Umweltauswirkungen von Energiesyste-

men, die Möglichkeiten zur Verhütung oder Bekämpfung ihrer nachteiligen Umweltauswirkungen und die Kosten wecken, die mit den verschiedenen Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung solcher Auswirkungen einhergehen;

- g) die Erforschung, Entwicklung und Anwendung energieeffizienter und umweltverträglicher Technologien, Methoden und Verfahren fördern, die schädliche Umweltauswirkungen in allen Aspekten des Energiekreislauf auf wirtschaftlich wirksame Weise auf ein Mindestmaß beschränken, und dabei zusammenarbeiten;
 - h) günstige Rahmenbedingungen für die Weitergabe und die Verbreitung solcher Technologien im Einklang mit einem angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums anregen;
 - i) frühzeitig vor einer Entscheidung eine transparente Bewertung der Umweltauswirkungen ökologisch bedeutsamer Investitionsvorhaben im Energiebereich und eine spätere Überwachung fördern;³¹
 - j) das internationale Bewußtsein und den Austausch von Informationen über die einschlägigen Umweltprogramme und -normen der Vertragsparteien sowie über die Umsetzung dieser Programme und Normen fördern;
 - k) auf Ersuchen und im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel an der Entwicklung und Durchführung geeigneter Umweltprogramme in den Vertragsparteien teilnehmen.
- (2) Auf Ersuchen einer oder mehrerer Vertragsparteien werden Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung von Bestimmungen dieses Artikels, sofern es für die Prüfung solcher Streitigkeiten keine anderen geeigneten internationalen Foren gibt, von der Chartakonferenz überprüft, die sich um eine Lösung bemüht.
- (3) Im Sinne dieses Artikels
- a) bedeutet "Energiekreislauf" die gesamte Energiekette, einschließlich der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erkundung, Aufsuchung, Produktion, Umwandlung, Lagerung, Beförderung, Verteilung und des Verbrauchs der verschiedenen Energieformen, der Abfallbehandlung und -entsorgung sowie der Außerbetriebnahme, Stilllegung oder Beendigung dieser Tätigkeiten bei gleichzeitiger Beschränkung der schädlichen Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß;
 - b) bedeutet "Umweltauswirkung" eine von einer gegebenen Tätigkeit ausgehende Wirkung auf die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, der Pflanzen- und Tierwelt, des Bodens, der Luft, des Wassers, des Klimas, der Landschaft und der historischen Denkmäler oder sonstiger Bauten oder die Wechselwirkungen zwischen diesen Faktoren; der Begriff umfaßt auch Wirkungen auf das Kulturerbe oder auf wirtschaftlich-soziale Verhältnisse, die sich aus Veränderungen dieser Faktoren ergeben;
 - c) bedeutet "Energieeffizienz verbessern" darauf hinwirken, den unveränderten mengenmäßigen Ertrag (einer Ware oder einer Dienstleistung) ohne Qualitäts- oder Leistungseinbuße zu erhalten bei gleichzeitiger Verringerung der zur Produktion

³¹ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 13. Zu Artikel 19(1)(I), S. 19.

dieses Ertrags eingesetzten Energiemenge;

d) bedeutet "kostengünstig" das Erreichen eines gesetzten Zieles bei geringsten Kosten oder das Erreichen des größten Nutzens bei vorgegebenen Kosten.

ARTIKEL 20

TRANSPARENZ

- (1) Gesetze, sonstige Rechtsvorschriften, gerichtliche Entscheidungen und Verwaltungsverfügungen allgemeiner Anwendung, die sich auf den Handel mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen beziehen, gehören in Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a zu den Maßnahmen, die den Transparenzregeln des GATT und den in Frage kommenden dazugehörigen Rechtsinstrumenten unterliegen.
- (2) Gesetze, sonstige Rechtsvorschriften, gerichtliche Entscheidungen und Verwaltungsverfügungen allgemeiner Anwendung, die in einer Vertragspartei rechtswirksam geworden sind, und in Kraft befindliche Übereinkünfte zwischen Vertragsparteien, die sich auf andere unter diesen Vertrag fallende Angelegenheiten beziehen, werden ebenfalls umgehend veröffentlicht, so daß die Vertragsparteien und Investoren sich damit vertraut machen können. Dieser Absatz verlangt nicht von einer Vertragspartei, vertrauliche Informationen offenzulegen, welche die Durchsetzung ihrer Gesetze behindern, sonst gegen das öffentliche Interesse verstoßen oder die berechtigten kommerziellen Interessen eines Investors beeinträchtigen würden.
- (3) Jede Vertragspartei bestimmt eine oder mehrere Auskunftsstellen, an die Anfragen über die genannten Gesetze, sonstigen Rechtsvorschriften, gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsverfügungen zu richten sind, und teilt diese Stellen umgehend dem Sekretariat mit, das auf Anfrage hierüber Auskunft erteilt.³²

ARTIKEL 21

BESTEUERUNG

- (1) Sofern in diesem Artikel nichts anderes vorgesehen ist, begründet dieser Vertrag keine Rechte oder Verpflichtungen in bezug auf steuerliche Maßnahmen der Vertragsparteien. Bei Widersprüchlichkeit zwischen diesem Artikel und einer anderen Bestimmung des Vertrags ist dieser Artikel insoweit maßgebend.
- (2) Artikel 7 Absatz 3 findet auf steuerliche Maßnahmen mit Ausnahme der Steuern vom Einkommen oder vom Vermögen Anwendung; diese Bestimmung gilt jedoch nicht für
 - a) eine Vergünstigung, die von einer Vertragspartei aufgrund der steuerlichen Bestimmungen eines Übereinkommens, eines Abkommens oder einer Vereinbarung nach Absatz 7 Buchstabe a Ziffer ii gewährt wird, oder
 - b) eine steuerliche Maßnahme, die eine wirksame Steuererhebung sicherstellen soll, es sei denn, die Maßnahme einer Vertragspartei diskriminiert willkürlich

³² Siehe Artikel 32(1), S. 61 und Anlage T, S. 91f und 114ff.

Primärenergieträger und Energieerzeugnisse mit Ursprung in einem Gebiet einer anderen Vertragspartei oder Bestimmung für ein solches Gebiet oder schränkt die aufgrund des Artikels 7 Absatz 3 gewährten Vorteile willkürlich ein.

- (3) Artikel 10 Absätze 2 und 7 finden auf steuerliche Maßnahmen der Vertragsparteien Anwendung, mit Ausnahme der Steuern vom Einkommen oder vom Vermögen; diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für
- a) die Auferlegung von Verpflichtungen zur Meistbegünstigung in Bezug auf Vergünstigungen, die von einer Vertragspartei aufgrund der Steuerbestimmungen in einem in Absatz 7 Buchstabe a Ziffer ii beschriebenen Übereinkommen, Abkommen oder einer dort genannten Vereinbarung gewährt werden oder sich aus der Mitgliedschaft in einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ergeben, oder
 - b) eine steuerliche Maßnahme zur Sicherstellung der wirksamen Erhebung von Steuern, es sei denn, die Maßnahme diskriminiert willkürlich einen Investor einer anderen Vertragspartei oder schränkt die aufgrund der Investitionsbestimmungen dieses Vertrags gewährten Vergünstigungen willkürlich ein.
- (4) Artikel 29 Absätze 2 bis 6 gilt für steuerliche Maßnahmen, die nicht das Einkommen oder das Vermögen betreffen.
- (5)
- a) Artikel 13 findet auf Steuern Anwendung.
 - b) Ergibt sich aufgrund des Artikels 13 die Frage, ob eine Steuer eine Enteignung darstellt oder ob eine Steuer, die angeblich eine Enteignung darstellt, diskriminierend ist, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:
 - i) Der Investor oder die Vertragspartei, welche die Enteignung behauptet, legt die Frage, ob die Maßnahme eine Enteignung darstellt oder die Steuer diskriminierend ist, der zuständigen Steuerbehörde vor. Unterläßt es der Investor oder die Vertragspartei, die Frage vorzulegen, so legen die Gremien, die nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c oder Artikel 27 Absatz 2 zur Beilegung von Streitigkeiten angerufen werden, die Frage den zuständigen Steuerbehörden vor.
 - ii) Die zuständigen Steuerbehörden bemühen sich, die ihnen vorgelegten Fragen innerhalb von sechs Monaten zu klären. Handelt es sich um Fragen der Gleichbehandlung, so wenden die zuständigen Steuerbehörden die Gleichbehandlungsbestimmungen der einschlägigen Steuerübereinkunft an oder, falls diese Übereinkunft keine auf die steuerliche Maßnahme anwendbare Gleichbehandlungsbestimmung enthält oder zwischen den betreffenden Vertragsparteien keine derartige Steuerübereinkunft in Kraft ist, so wenden sie die Gleichbehandlungsgrundsätze des Musterabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.
 - iii) Die zur Beilegung von Streitigkeiten nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c oder Artikel 27 Absatz 2 angerufenen Gremien können alle Schlußfolgerungen der zuständigen Steuerbehörden zu der Frage berücksichtigen, ob die Steuer eine Enteignung darstellt. Diese Gremien müssen alle Schlußfolgerungen berücksichtigen, zu denen die zuständigen

Steuerbehörden innerhalb der unter Ziffer ii vorgeschriebenen sechs Monate zu der Frage gelangt sind, ob die Steuer diskriminierend ist. Die Gremien können auch Schlußfolgerungen in Betracht ziehen, zu denen die zuständigen Steuerbehörden nach Ablauf der sechs Monate gelangt sind.

iv) Die Beteiligung der zuständigen Steuerbehörden über das Ende der unter Ziffer ii genannten sechs Monate hinaus darf unter keinen Umständen zu einer Verzögerung der Verfahren nach den Artikeln 26 und 27 führen.

(6) Artikel 14 schränkt das Recht einer Vertragspartei, eine Steuer durch Abzug an der Quelle oder auf andere Weise aufzuerlegen oder einzuziehen, nicht ein.

(7) Im Sinne dieses Artikels

a) umfaßt der Begriff "steuerliche Maßnahme" folgendes:

i) jede Steuerbestimmung nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei eines ihrer politischen Teilgebiete oder einer ihrer örtlichen Behörden und

ii) jede Steuerbestimmung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und einer internationalen Übereinkunft oder sonstigen Vereinbarung, durch welche die Vertragspartei gebunden ist.

b) Als Steuern vom Einkommen oder vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung von Vermögen, der Steuern von Nachlässen, Erbschaften und Schenkungen oder im wesentlichen ähnlichen Steuern, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

c) Eine "zuständige Steuerbehörde" bedeutet die zuständige Behörde aufgrund eines zwischen den Vertragsparteien in Kraft befindlichen Doppelbesteuerungsabkommens oder wenn ein solches Abkommen nicht in Kraft ist, den für Steuern zuständigen Minister oder das betreffende Ministerium oder deren bevollmächtigte Vertreter.

d) Die Begriffe "Steuerbestimmungen" und "Steuern" beziehen Zölle nicht ein.

ARTIKEL 22

STAATLICHE UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMEN MIT VORZUGSRECHTEN³³

(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß ein von ihr geführtes oder gegründetes staatliches Unternehmen seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen in ihrem Gebiet in einer Weise ausübt, die mit den Verpflichtungen der Vertragspartei aus Teil III dieses Vertrags im Einklang steht.³⁴

(2) Eine Vertragspartei darf ein staatliches Unternehmen nicht ermutigen oder von ihm

³³ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 14. Zu Artikel 22 und 23, S. 19, sowie Anmerkung 44, S. 58.

³⁴ Siehe Artikel 32(1), S. 61.

verlangen, seine Tätigkeiten in ihrem Gebiet in einer Weise auszuüben, die mit den Verpflichtungen der Vertragspartei aus anderen Bestimmungen dieses Vertrags nicht im Einklang steht.

- (3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß ein Rechtsträger, den sie gründet oder führt und dem sie ordnungsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder sonstige staatliche Befugnisse überträgt, diese in einer Weise ausübt, die mit den Verpflichtungen der Vertragspartei aus diesem Vertrag im Einklang steht.³⁵
- (4) Eine Vertragspartei darf einen Rechtsträger, dem sie ausschließliche oder besondere Vorrechte gewährt, nicht ermutigen oder von ihm verlangen, seine Tätigkeiten in ihrem Gebiet in einer Weise auszuüben, die mit den Verpflichtungen der Vertragspartei aus diesem Vertrag nicht im Einklang steht.
- (5) Im Sinne dieses Artikels umfaßt "Rechtsträger" jedes Unternehmen, jede Agentur oder jede andere Organisation oder Einzelperson.

ARTIKEL 23

EINHALTUNG DURCH REGIONALE UND ÖRTLICHE REGIERUNGS- UND VERWALTUNGSSTELLEN³⁶

- (1) Jede Vertragspartei trägt im Rahmen dieses Vertrags die volle Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Vertrags und trifft die ihr zur Verfügung angemessenen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die regionalen und örtlichen Regierungs- und Verwaltungsstellen in ihrem Gebiet sicherzustellen.
- (2) Die Bestimmungen über die Streitbeilegung in den Teilen II, IV und V dieses Vertrags können für Maßnahmen in Anspruch genommen werden, welche die Einhaltung des Vertrags durch eine Vertragspartei betreffen und von den regionalen oder örtlichen Regierungs- und Verwaltungsstellen im Gebiet der Vertragspartei getroffen werden.

ARTIKEL 24

AUSNAHMEN³⁷

- (1) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Artikel 12, 13 und 29.
- (2) Die Bestimmungen dieses Vertrags mit Ausnahme
 - a) derjenigen in Absatz 1 und
 - b) in bezug auf Ziffer i, derjenigen in Teil III dieses Vertrags

³⁵ Siehe Artikel 32(1), S. 61, sowie Anlage T, S. 91 und S. 118.

³⁶ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 14. Zu Artikel 22 und 23, S. 19 und Anmerkung 44, S. 58.

³⁷ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 15. Zu Artikel 24, S. 19 und Anmerkung 44, S.58.

hindern eine Vertragspartei nicht daran, eine Maßnahme zu beschließen oder durchzusetzen,

- i) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig ist,
- ii) die für den Erwerb oder die Verteilung von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen bei knapper Versorgung aus Gründen wesentlich ist, auf welche die betreffende Vertragspartei keinen Einfluß hat, sofern diese Maßnahme den Grundsätzen entspricht,
 - A) daß alle anderen Vertragsparteien Anspruch auf einen gerechten Anteil an der internationalen Versorgung mit solchen Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen haben und
 - B) daß jede derartige Maßnahme, die mit diesem Vertrag nicht im Einklang steht, eingestellt wird, sobald die Voraussetzungen, die sie veranlaßt haben, nicht mehr vorhanden sind, oder
- iii) die Investoren, die Ureinwohner oder sozial oder wirtschaftlich benachteiligte Einzelpersonen oder Gruppen sind, oder deren Investitionen begünstigen soll und dem Sekretariat als solche notifiziert wurden, wenn diese Maßnahme
 - A) keine erhebliche Auswirkung auf die Wirtschaft der betreffenden Vertragspartei hat und
 - B) keine Diskriminierung zwischen den Investoren einer anderen Vertragspartei und den Investoren der betreffenden Vertragspartei darstellt, die nicht zu den Personen zählen, für welche die Maßnahme beabsichtigt ist;

allerdings darf eine solche Maßnahme nicht eine verschleierte Beschränkung der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich oder eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Vertragsparteien oder zwischen Investoren oder anderen Beteiligten von Vertragsparteien darstellen. Die Maßnahmen müssen ordnungsgemäß begründet sein und dürfen die Vergünstigungen, die von einer oder mehreren anderen Vertragsparteien zu Recht aus diesem Vertrag erwartet werden dürfen, nicht zunichte machen oder in größerem Maße beeinträchtigen, als zur Erfüllung des angegebenen Zwecks unbedingt notwendig ist.

- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrags mit Ausnahme derjenigen in Absatz 1 dürfen nicht so ausgelegt werden, als hinderten sie eine Vertragspartei daran, Maßnahmen zu treffen, die sie für notwendig hält
 - a) zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen einschließlich derjenigen,
 - i) welche die Versorgung einer militärischen Einrichtung mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen betreffen oder
 - ii) welche in Zeiten eines Krieges, eines bewaffneten Konflikts oder einer anderen Notlage in den internationalen Beziehungen getroffen werden;
 - b) im Zusammenhang mit der Durchführung der innerstaatlichen Politik der Beachtung der Nichtverbreitung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengstoffen, oder die

nötig sind, um ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, den Richtlinien der Gruppe der Nuklearlieferländer und sonstige internationale Nichtverbreitungsverpflichtungen oder -absprachen im Nuklearbereich zu erfüllen oder

- c) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Diese Maßnahme darf keine verschleierte Einschränkung des Transits sein.

- (4) Die Bestimmungen dieses Vertrags über die Gewährung der Meistbegünstigung dürfen eine Vertragspartei nicht dazu verpflichten, auf die Investoren einer anderen Vertragspartei eine Vorzugsbehandlung zu erstrecken,
- a) die aus der Mitgliedschaft der Vertragspartei in einer Freihandelszone oder einer Zollunion herrührt,³⁸
- b) die aufgrund einer zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkunft über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staaten gewährt wird, welche die ehemalige Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bildeten, solange deren wechselseitigen Wirtschaftsbeziehungen nicht auf eine endgültige Grundlage gestellt sind.

ARTIKEL 25

ÜBEREINKÜNFTE ÜBER DIE WIRTSCHAFTSINTEGRATION³⁹

- (1) Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, als verpflichte er eine Vertragspartei, die Vertragspartei einer Übereinkunft über die Wirtschaftsintegration (im folgenden als "EIA" bezeichnet) ist, einer anderen Vertragspartei, die nicht Vertragspartei dieser EIA ist, im Wege der Meistbegünstigungsbehandlung eine Vorzugsbehandlung einzuräumen, die zwischen den Vertragsparteien der EIA gilt, weil sie Vertragsparteien dieser EIA sind.
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 bedeutet "EIA" eine Übereinkunft, die unter anderem den Handel und die Investitionen erheblich liberalisiert, indem im wesentlichen jede Diskriminierung zwischen oder unter den Vertragsparteien durch die Beseitigung vorhandener diskriminierender Maßnahmen und/oder durch das Verbot neuer oder weiterer diskriminierender Maßnahmen entweder bei Inkrafttreten der Übereinkunft oder innerhalb einer angemessenen Frist abgeschafft oder beseitigt sein muß.
- (3) Die Anwendung des GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente nach Artikel 29 wird durch diesen Artikel nicht berührt.

³⁸ Siehe BESCHLÜSSE ZUM ENERGIECHARTAVERTAG (Anlage 2 zur Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz), 5. Zu Artikel 24(4)(a) und 25, S. 120 und Anmerkung 6, S. 29.

³⁹ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, ERKLÄRUNGEN, 5. Zu Artikel 25, S. 22f, sowie BESCHLÜSSE ZUM ENERGIECHARTAVERTAG (Anlage 2 zur Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz), 5. Zu Artikel 24(4)(a) und 25, S. 120 und Anmerkung 6, S. 29.

TEIL V
STREITBEILEGUNG⁴⁰

ARTIKEL 26

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN EINEM INVESTOR UND EINER
VERTRAGSPARTEI⁴¹

- (1) Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor einer anderen Vertragspartei über eine Investition des letzteren im Gebiet der ersteren, die sich auf einen behaupteten Verstoß der ersteren Vertragspartei gegen eine Verpflichtung aus Teil III beziehen, sind nach Möglichkeit gütlich beizulegen.
- (2) Können solche Streitigkeiten nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem eine der Streitparteien um eine gütliche Beilegung ersucht hat, nach Absatz 1 beigelegt werden, so kann der Investor als Streitpartei die Streitigkeit auf folgende Weise beilegen lassen:
 - a) durch die Zivil- oder Verwaltungsgerichte der an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei;⁴²
 - b) im Einklang mit einem anwendbaren, zuvor vereinbarten Streitbeilegungsverfahren oder
 - c) im Einklang mit den folgenden Absätzen.
- (3)
 - a) Vorbehaltlich nur der Buchstaben b und c erteilt jede Vertragspartei hiermit ihre uneingeschränkte Zustimmung, eine Streitigkeit einem internationalen Schieds- oder Vergleichsverfahren in Übereinstimmung mit diesem Artikel zu unterwerfen.
 - b)
 - i) Die in Anlage ID aufgeführten Vertragsparteien erteilen ihre uneingeschränkte Zustimmung nicht, wenn der Investor die Streitigkeit zuvor bereits nach Absatz 2 Buchstabe a oder b vorgelegt hat.
 - ii) Im Interesse der Transparenz teilt jede in Anlage ID aufgeführte Vertragspartei spätestens bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach Artikel 39 oder Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde nach Artikel 41 dem Sekretariat ihre diesbezüglichen politischen Ausrichtungen, ihre diesbezüglichen Gepflogenheiten und Bedingungen schriftlich mit.
 - c) Eine in Anlage IA aufgeführte Vertragspartei erteilt ihre uneingeschränkte Zustimmung

⁴⁰ Siehe BESCHLÜSSE ZUM ENERGIECHARTAVERTAG (Anlage 2 zur Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz), 1. Zum Vertrag als Ganzes, S. 119, sowie SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 9. Zu Artikel 9, 10 und Teil V, S. 18.

⁴¹ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 17. Zu Artikel 26 und 27, S. 19.

⁴² Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 16. Zu Artikel 26(2)(a), S. 19.

mung nicht bei einer Streitigkeit, die über Artikel 10 Absatz 1 letzter Satz entsteht.

- (4) Beabsichtigt ein Investor, die Streitigkeit einer Beilegung nach Absatz 2 Buchstabe c zu unterwerfen, so hat er ferner schriftlich seine Zustimmung zu erteilen, damit die Streitigkeit folgenden Stellen vorgelegt werden kann:
 - a) i) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, das im Rahmen des am 18. März 1965 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (im folgenden als "ICSID-Übereinkommen" bezeichnet) errichtet wurde, falls sowohl die Vertragspartei des Investors als auch die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei Vertragsparteien des ICSID-Übereinkommens sind, oder
 - ii) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, das im Rahmen des unter Buchstabe a Ziffer i genannten Übereinkommens nach den Regeln über die Zusatzeinrichtung für die Abwicklung von Klagen durch das Sekretariat des Zentrums (im folgenden als "Regeln für die Zusatzeinrichtung" bezeichnet) errichtet wurde, falls die Vertragspartei des Investors oder die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei, aber nicht beide, Vertragspartei des ICSID-Übereinkommens ist,
 - b) einem Einzelschiedsrichter oder einem Ad-hoc-Schiedsgericht, das nach der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (im folgenden als "UNCITRAL" bezeichnet) gebildet wird, oder
 - c) einem Schiedsverfahren im Rahmen des Instituts für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer.
- (5) a) Die Zustimmung nach Absatz 3 zusammen mit der schriftlichen Zustimmung des Investors nach Absatz 4 wird so angesehen, als erfülle sie das Erfordernis
 - i) der schriftlichen Zustimmung der Streitparteien im Sinne des Kapitels II des ICSID-Übereinkommens und im Sinne der Regeln für die Zusatzeinrichtung,
 - ii) einer "schriftlichen Vereinbarung" im Sinne des Artikels II des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (im folgenden als "New Yorker Übereinkommen" bezeichnet) und
 - iii) einer "schriftlichen Einverständniserklärung der Vertragsparteien" im Sinne des Artikels 1 der UNCITRAL-Schiedsordnung.
 - b) Ein Schiedsverfahren nach diesem Artikel findet auf Ersuchen einer der Streitparteien in einem Staat statt, der Vertragspartei des New Yorker Übereinkommens ist. Ansprüche, die Gegenstand eines Schiedsverfahrens nach diesem Artikel sind, gelten als aus einer Handelssache oder Transaktion im Sinne des Artikels I jenes Übereinkommens entstanden.
- (6) Ein nach Absatz 4 gebildetes Schiedsgericht entscheidet über die strittigen Fragen in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den geltenden Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts.

- (7) Ein Investor, der keine natürliche Person ist und die Staatsangehörigkeit einer zum Zeitpunkt der in Absatz 4 bezeichneten schriftlichen Zustimmung am Streit beteiligten Vertragspartei besitzt und der vor dem Entstehen einer Streitigkeit zwischen ihm und der betreffenden Vertragspartei von Investoren einer anderen Vertragspartei kontrolliert wird, wird im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 Buchstabe b des ICSID-Übereinkommens als "Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei" und im Sinne des Artikels 1 Absatz 6 der Regeln für die Zusatzeinrichtung als "Staatsangehöriger eines anderen Staates" behandelt.
- (8) Schiedssprüche, die auch die Zuerkennung von Zinsen umfassen können, sind für die Streitparteien endgültig und verbindlich. Ein Schiedsspruch betreffend eine Maßnahme einer regionalen oder örtlichen Regierungs- oder Verwaltungsstelle der streitenden Vertragspartei hat vorzusehen, daß die Vertragspartei eine Entschädigung in Geld anstelle eines anderen Schadenersatzes leisten kann. Jede Vertragspartei führt einen derartigen Schiedsspruch unverzüglich aus und veranlaßt die wirksame Vollstreckung der Schiedssprüche in ihrem Gebiet.

ARTIKEL 27

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN VERTRAGSPARTEIEN⁴³

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Vertrags auf diplomatischem Weg beizulegen.
- (2) Ist eine Streitigkeit nicht nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist beigelegt worden, so kann jede der beteiligten Parteien, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt oder von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart ist und sofern nicht die Anwendung oder Auslegung des Artikels 6, des Artikels 19 oder - für die in Anlage IA aufgeführten Vertragsparteien - des Artikels 10 Absatz 1 letzter Satz betroffen ist, nach schriftlicher Mitteilung an die andere Streitpartei die Angelegenheit einem aufgrund dieses Artikels gebildeten Ad-hoc-Schiedsgericht vorlegen.
- (3) Ein solches Ad-hoc-Schiedsgericht wird wie folgt gebildet:
 - a) Die das Verfahren einleitende Vertragspartei bestellt ein Mitglied des Gerichts und unterrichtet die andere an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei von dieser Bestellung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der in Absatz 2 genannten Mitteilung der anderen Vertragspartei.
 - b) Innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der in Absatz 2 genannten schriftlichen Mitteilung bestellt die andere an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei ein Mitglied. Erfolgt die Bestellung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so kann die Vertragspartei, die das Verfahren eingeleitet hat, innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der in Absatz 2 genannten schriftlichen Mitteilung darum ersuchen, daß die Bestellung in Übereinstimmung mit Buchstabe d erfolgt.
 - c) Ein drittes Mitglied, das nicht Staatsangehöriger oder Bürger einer an der Streitig-

⁴³ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 17. Zu Artikel 26 und 27, S. 19 und Artikel 28, S. 57f.

keit beteiligten Vertragspartei sein darf, wird von den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien bestellt. Dieses Mitglied ist der Präsident des Schiedsgerichts. Sind die Vertragsparteien innerhalb von 150 Tagen nach Eingang der in Absatz 2 genannten Mitteilung nicht in der Lage, sich auf die Bestellung eines dritten Mitglieds zu einigen, so erfolgt diese Bestellung nach Buchstabe d auf Ersuchen einer der Vertragsparteien innerhalb von 180 Tagen nach Eingang jener Mitteilung.

- d) Bestellungen, die im Einklang mit diesem Absatz erfolgen, werden vom Generalsekretär des Ständigen Schiedsgerichtshofs innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines dahin gehenden Ersuchens vorgenommen. Ist der Generalsekretär verhindert, diese Aufgabe wahrzunehmen, so werden die Bestellungen vom Ersten Sekretär des Präsidiums vorgenommen. Ist auch dieser verhindert, diese Aufgabe wahrzunehmen, so werden die Bestellungen vom ranghöchsten Stellvertreter vorgenommen.
- e) Die Bestellungen nach den Buchstaben a bis d erfolgen unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Erfahrungen der zu bestellenden Mitglieder, insbesondere in den unter diesen Vertrag fallenden Angelegenheiten.
- f) Haben die Vertragsparteien keine anderslautende Vereinbarung getroffen, so gilt die Schiedsordnung der UNCITRAL, soweit die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien oder die Schiedsrichter nicht davon abweichen. Das Schiedsgericht entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet die Streitigkeit im Einklang mit diesem Vertrag und den anwendbaren Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts.
- h) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien verbindlich.
- i) Stellt ein Schiedsgericht in seinem Spruch fest, daß eine Maßnahme einer regionalen oder örtlichen Regierungs- oder Verwaltungsstelle im Gebiet einer in Teil I der Anlage P aufgeführten Vertragspartei mit diesem Vertrag nicht im Einklang steht, so kann sich jede Streitpartei auf Teil II der Anlage P berufen.
- j) Die Kosten des Schiedsgerichts, einschließlich der Vergütung seiner Mitglieder, werden von den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Gericht kann jedoch nach eigenem Ermessen anordnen, daß eine der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien einen höheren Anteil an den Kosten zu tragen hat.
- k) Sofern die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, tritt das Gericht in Den Haag zusammen und benutzt die Gebäude und Einrichtungen des Ständigen Schiedsgerichtshofs.
- l) Eine Ausfertigung des Schiedsspruchs wird im Sekretariat hinterlegt, das den Spruch allgemein zugänglich macht.

ARTIKEL 28

NICHTANWENDUNG DES ARTIKELS 27 AUF BESTIMMTE STREITIGKEITEN

Eine Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Anwendung oder Auslegung des Artikels 5 oder 29 wird nicht nach Artikel 27 beigelegt, es sei denn, die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien vereinbaren dies.

TEIL VI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 29

EINSTWEILIGE BESTIMMUNGEN ÜBER HANDELSBEZOGENE ANGELEGENHEITEN⁴⁴

- (1) Dieser Artikel findet auf den Handel mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen Anwendung, solange eine Vertragspartei weder Vertragspartei des GATT 1947 und der dazugehörigen Rechtsinstrumente noch Vertragspartei des GATT 1994 und der dazugehörigen Rechtsinstrumente ist.
- (2)
 - a) Der Handel mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen zwischen Vertragsparteien, von denen wenigstens eine nicht Vertragspartei des GATT oder in Frage kommenden dazugehörigen Rechtsinstruments ist, wird vorbehaltlich der Buchstaben b und c und der in Anlage G vorgesehenen Ausnahmen und Regeln durch die Bestimmungen des GATT 1947 und der dazugehörigen Rechtsinstrumente geregelt, wie sie am 1. März 1994 angewandt wurden und in bezug auf die Primärenergieträger und Energieerzeugnisse von den Vertragsparteien des GATT 1947 untereinander praktiziert werden, als seien alle Vertragsparteien zugleich Vertragsparteien des GATT 1947 und der dazugehörigen Rechtsinstrumente.⁴⁵
 - b) Dieser Handel einer Vertragspartei, die zu den Staaten gehört, welche die ehemalige Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bildeten, kann statt dessen vorbehaltlich der Anlage TFU durch eine Übereinkunft zwischen zwei oder mehr dieser Staaten bis zum 1. Dezember 1999 oder bis zur Zulassung der betreffenden Vertragspartei zum GATT geregelt werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
 - c) Für den Handel zwischen zwei Vertragsparteien des GATT findet Buchstabe a keine Anwendung, wenn eine der Vertragsparteien nicht Vertragspartei des GATT 1947 ist.
- (3) Jeder Unterzeichner dieses Vertrags und jeder Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die diesem Vertrag beitreten, überlassen dem Sekretariat bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde eine Liste sämtlicher Zollsätze und sonstiger Abgaben, die bei der Einfuhr oder Ausfuhr auf Primärenergieträger und Energieerzeugnisse erhoben werden, und teilen die Höhe dieser Zollsätze und Abgaben mit, wie sie an dem Tag der Unterzeichnung oder der

⁴⁴ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 14. Zu Artikel 22 und 23, S. 19; 15. Zu Artikel 24, S. 19 und Artikel 28, S. 57f.

⁴⁵ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 18. Zu Artikel 29(2)(a), S. 20, sowie STATEMENT DES VORSITZENDEN ANLÄSSLICH DER ANNAHME-SITZUNG VOM 17. DEZEMBER 1994, S. 133f.

Hinterlegung gültig ist. Änderungen dieser Zollsätze oder sonstigen Abgaben werden dem Sekretariat notifiziert, das die Vertragsparteien davon unterrichtet.

- (4) Jede Vertragspartei bemüht sich, Zollsätze oder sonstige Abgaben, die bei der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden, nicht zu erhöhen
 - a) bei der Einfuhr von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen, die in Teil I oder in der in Artikel II des GATT bezeichneten Liste für die Vertragspartei beschrieben sind, über die in der Liste festgelegte Höhe hinaus, falls die Vertragspartei Vertragspartei des GATT ist;
 - b) bei der Ausfuhr von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen und ihrer Einfuhr, falls die Vertragspartei nicht Vertragspartei des GATT ist, über die dem Sekretariat zuletzt notifizierte Höhe hinaus, sofern es nicht durch die in Absatz 2 Buchstabe b zur Anwendung gebrachten Bestimmungen erlaubt ist.
- (5) Eine Vertragspartei darf die Zollsätze und sonstigen Abgaben über die in Absatz 4 angegebene Höhe hinaus nur erhöhen,
 - a) falls bei einem bei der Einfuhr erhobenen Zoll und einer entsprechenden sonstigen Abgabe eine derartige Maßnahme nicht gegen die anwendbaren Bestimmungen des GATT mit Ausnahme der in Anlage G aufgeführten Bestimmungen des GATT 1947 und der dazugehörigen Rechtsinstrumente und der entsprechenden Bestimmungen des GATT 1994 und der dazugehörigen Rechtsinstrumente verstößt oder
 - b) falls sie so weitgehend wie aufgrund ihrer gesetzgebenden Verfahren praktisch möglich dem Sekretariat ihren Vorschlag für eine derartige Erhöhung notifiziert hat, anderen interessierten Vertragsparteien hinreichende Gelegenheit zur Konsultation über ihren Vorschlag gegeben und Darstellungen dieser Vertragsparteien in Betracht gezogen hat.
- (6) Die Unterzeichner verpflichten sich, spätestens am 1. Januar 1995 Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, angesichts der Entwicklungen im System des Welthandels bis zum 1. Januar 1998 einen Text zur Änderung dieses Vertrags zum Abschluß zu bringen, der nach Maßgabe der darin festgelegten Bedingungen jede Vertragspartei verpflichtet, die Zölle oder Abgaben nicht über die in der Änderung vorgeschriebene Höhe hinaus zu erhöhen.⁴⁶
- (7) Anlage D gilt für Streitigkeiten über die Einhaltung von Bestimmungen, die nach diesem Artikel auf den Handel anwendbar sind, und - sofern nicht beide Vertragsparteien etwas anderes vereinbaren - für Streitigkeiten über die Einhaltung des Artikels 5 zwischen Vertragsparteien, von denen mindestens eine nicht Vertragspartei des GATT ist; Anlage D findet jedoch keine Anwendung auf eine Streitigkeit zwischen Vertragsparteien, die im wesentlichen im Rahmen einer Übereinkunft entsteht,
 - a) welche in Übereinstimmung mit Absatz 2 Buchstabe b und Anlage TFU notifiziert worden ist und deren sonstige Erfordernisse erfüllt oder
 - b) welche eine Freihandelszone oder eine Zollunion entsprechend der Beschreibung in

⁴⁶ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 11. Zu Artikel 10(4) und 29(6), S. 19.

Artikel XXIV des GATT errichtet.

ARTIKEL 30

ENTWICKLUNGEN IN DEN INTERNATIONALEN HANDELSVEREINBARUNGEN

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Licht der Ergebnisse der Uruguay-Runde über die multilateralen Handelsverhandlungen, die hauptsächlich in der am 15. April 1994 in Marrakesch beschlossenen Schlußakte enthalten sind, spätestens am 1. Juli 1995 oder bei Inkrafttreten dieses Vertrags, falls dieser Zeitpunkt später liegt, Überlegungen über angemessene Änderungen dieses Vertrags anzustellen mit dem Ziel, etwaige Änderungen durch die Chartakonferenz beschließen zu lassen.

ARTIKEL 31

ENERGIEBEZOGENE AUSRÜSTUNG

Die vorläufige Chartakonferenz beginnt auf ihrer ersten Sitzung mit der Prüfung der Frage, ob energiebezogene Ausrüstung in die Handelsbestimmungen dieses Vertrags einzubeziehen ist.

ARTIKEL 32

ÜBERGANGSVEREINBARUNGEN

- (1) In der Erkenntnis, daß für die Anpassung an die Anforderungen einer Marktwirtschaft Zeit erforderlich ist, kann eine in Anlage T aufgeführte Vertragspartei die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einer oder mehreren der folgenden Bestimmungen dieses Vertrags nach Maßgabe der Bedingungen in den Absätzen 3 bis 6 zeitweilig aussetzen:

Artikel 6 Absätze 2 und 5,⁴⁷

Artikel 7 Absatz 4,⁴⁸

Artikel 9 Absatz 1,⁴⁹

Artikel 10 Absatz 7 - besondere Maßnahmen,⁵⁰

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d - nur bezogen auf den Transfer nicht ausgegebener Einnahmen,⁵¹

Artikel 20 Absatz 3,⁵²

Artikel 22 Absätze 1 und 3.⁵³

- (2) Die anderen Vertragsparteien helfen einer Vertragspartei, welche die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 zeitweilig ausgesetzt hat, die Bedingungen zu schaffen, aufgrund deren die Aussetzung beendet werden kann. Diese Hilfe kann in der Form geleistet werden, welche die Vertragsparteien im Hinblick auf die in Absatz 4

⁴⁷ "Wettbewerb", siehe S. 32.

⁴⁸ "Transit", siehe S. 33.

⁴⁹ "Zugang zum Kapitalmarkt", siehe S. 37.

⁵⁰ "Förderung, Schutz und Behandlung von Investitionen", siehe S. 38.

⁵¹ "Transfers im Zusammenhang mit Investitionen", siehe S. 42.

⁵² "Transparenz", siehe S. 48.

⁵³ "Staatliche Unternehmen und Unternehmen mit Vorzugsrechten", siehe S. 50f.

Buchstabe c notifizierte Bedürfnisse für die wirksamsten halten, gegebenenfalls auch durch zweiseitige und mehrseitige Vereinbarungen.

- (3) Die anwendbaren Bestimmungen, die Etappen bis zur vollständigen Durchführung jeder von ihnen, die zu treffenden Maßnahmen und der Zeitpunkt oder ausnahmsweise der Umstand, bis zu dem jede Etappe abzuschließen und jede Maßnahme zu treffen ist, werden für jede Vertragspartei, die Übergangsvereinbarungen geltend macht, in Anlage T aufgeführt. Jede dieser Vertragsparteien ergreift die angegebene Maßnahme zu dem Zeitpunkt, der für die jeweilige Bestimmung und Etappe in Anlage T festgelegt ist. Vertragsparteien, die nach Absatz 1 die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen zeitweilig ausgesetzt haben, verpflichten sich, die entsprechenden Verpflichtungen bis zum 1. Juli 2001 vollständig zu erfüllen. Hält eine Vertragspartei es aufgrund außergewöhnlicher Umstände für notwendig, eine Verlängerung dieser zeitweiligen Aussetzung oder die Aufnahme einer weiteren bis dahin in Anlage T nicht aufgeführten zeitweiligen Aussetzung zu beantragen, so wird der Beschluß über diesen Antrag auf Änderung der Anlage T von der Chartakonferenz gefaßt.
- (4) Eine Vertragspartei, die Übergangsvereinbarungen geltend gemacht hat, notifiziert dem Sekretariat mindestens einmal in zwölf Monaten
 - a) die Durchführung einer in Anlage T aufgeführten Maßnahme und ihre allgemeinen Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen;
 - b) die von ihr innerhalb der nächsten zwölf Monate erwarteten Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen, jedes von ihr vorausgesehene Problem und ihre Vorschläge zu dessen Überwindung;
 - c) das Bedürfnis einer technischen Hilfe, um den Abschluß der Etappen nach Anlage T, die für die vollständige Durchführung dieses Vertrags erforderlich sind, zu erleichtern, oder das unter Buchstabe b festgestellte Problem zu überwinden sowie andere notwendige marktorientierte Reformen und die Modernisierung ihres Energiebereichs zu fördern;
 - d) jedes mögliche Bedürfnis, einen Antrag von der in Absatz 3 genannten Art zu stellen.
- (5) Das Sekretariat
 - a) leitet die Notifikationen nach Absatz 4 an alle Vertragsparteien weiter;
 - b) leitet Bedürfnisse und Angebote betreffend technische Hilfe nach Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe c weiter und fördert tatkräftig die Abstimmung zwischen den Bedürfnissen und Angeboten, wobei es sich, soweit zweckmäßig, auf vorhandene Regelungen in anderen internationalen Organisationen stützt;
 - c) leitet allen Vertragsparteien nach jeweils sechs Monaten eine Zusammenfassung der Notifikationen nach Absatz 4 Buchstabe a oder d zu.
- (6) Die Chartakonferenz überprüft jährlich die Fortschritte der Vertragsparteien bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels und die Abstimmung zwischen den Bedürfnissen und Angeboten betreffend technische Hilfe nach Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe c. Im Verlauf dieser Überprüfung kann die Konferenz angemessene Maßnah-

men beschließen.

TEIL VII

STRUKTURELLE UND INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 33

ENERGIECHARTAPROTOKOLLE UND -ERKLÄRUNGEN⁵⁴

- (1) Die Chartakonferenz kann die Aushandlung einer Reihe von Energiechartaprotokollen und -erklärungen genehmigen, um die Ziele und Grundsätze der Charta zu verfolgen.
- (2) Jeder Unterzeichner der Charta kann an den Verhandlungen teilnehmen.
- (3) Ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann nur dann Vertragspartei eines Protokolls oder einer Erklärung werden, wenn sie gleichzeitig Unterzeichner der Charta und Vertragspartei dieses Vertrags werden.
- (4) Vorbehaltlich des Absatzes 3 und des Absatzes 6 Buchstabe a werden die für ein Protokoll geltenden Schlußbestimmungen in dem betreffenden Protokoll festgelegt.
- (5) Ein Protokoll gilt nur für die Vertragsparteien, die zustimmen, durch das Protokoll gebunden zu sein; es läßt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, unberührt.
- (6) a) Ein Protokoll kann der Chartakonferenz und dem Sekretariat Aufgaben zuweisen; die Zuweisung darf jedoch nicht durch eine Änderung eines Protokolls erfolgen, sofern die Änderung nicht durch die Chartakonferenz gebilligt wurde; die Billigung durch die Chartakonferenz unterliegt nicht einer nach Buchstabe b genehmigten Bestimmung des Protokolls.
b) Ein Protokoll, das von der Chartakonferenz zu fassende Beschlüsse vorsieht, kann vorbehaltlich des Buchstabens a in bezug auf diese Beschlüsse folgendes vorsehen:
 - i) andere als in Artikel 36 enthaltene Abstimmungsvorschriften;
 - ii) nur Vertragsparteien des Protokolls gelten als Vertragsparteien im Sinne des Artikels 36 oder sind aufgrund der im Protokoll vorgesehenen Regeln stimm-berechtigt.

ARTIKEL 34

ENERGIECHARTAKONFERENZ⁵⁵

⁵⁴ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 19. Zu Artikel 33, S. 20.

⁵⁵ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 20. Zu Artikel 34, S. 20.

- (1) Die Vertragsparteien kommen regelmäßig in einer Energiechartakonferenz zusammen (in diesem Vertrag als "Chartakonferenz" bezeichnet), zu der jede Vertragspartei einen Vertreter entsenden kann. Ordentliche Sitzungen werden in den von der Chartakonferenz festgelegten Abständen einberufen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen der Chartakonferenz können zu den von der Chartakonferenz bestimmten Zeiten oder auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei einberufen werden; allerdings muß das Ersuchen innerhalb von sechs Wochen, nachdem es vom Sekretariat den Vertragsparteien mitgeteilt worden ist, von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt werden.
- (3) Die Chartakonferenz hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie nimmt die ihr durch diesen Vertrag und durch Protokolle übertragenen Aufgaben wahr;
 - b) sie überwacht und erleichtert die Durchführung der Grundsätze der Charta sowie der Bestimmungen dieses Vertrags und der Protokolle;
 - c) sie erleichtert im Einklang mit diesem Vertrag und den Protokollen die Koordinierung geeigneter allgemeiner Maßnahmen zur Durchführung der Grundsätze der Charta;
 - d) sie prüft und beschließt die vom Sekretariat auszuführenden Arbeitsprogramme;
 - e) sie prüft und genehmigt den Jahresabschluß und den jährlichen Haushalt des Sekretariats;
 - f) sie prüft und genehmigt oder beschließt die Bedingungen eines Sitzabkommens oder einer sonstigen Übereinkunft einschließlich der Vorrechte und Immunitäten, die sie für die Chartakonferenz und das Sekretariat für erforderlich hält;
 - g) sie ermutigt gemeinsame Anstrengungen zur Erleichterung und Förderung marktorientierter Reformen und der Modernisierung des Energiebereichs in denjenigen Ländern Mittel- und Osteuropas und der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, deren Wirtschaft sich im Übergang befindet;
 - h) sie genehmigt und billigt das Mandat für das Aushandeln von Protokollen und prüft und beschließt deren Wortlaut und Änderungen;
 - i) sie genehmigt die Aushandlung von Erklärungen und billigt ihre Veröffentlichung;
 - j) sie entscheidet über Beitritte zu diesem Vertrag;
 - k) sie genehmigt die Aushandlung von Assoziierungsabkommen und prüft und genehmigt oder beschließt deren Wortlaut und Änderungen;
 - l) sie prüft und beschließt den Wortlaut von Änderungen dieses Vertrags;
 - m) sie prüft und billigt Modifikationen und technische Änderungen der Anlagen dieses

Vertrags;⁵⁶

- n) sie ernennt den Generalsekretär und faßt alle Beschlüsse über die Einsetzung und die Arbeitsweise des Sekretariats einschließlich seines Aufbaus, seiner personellen Besetzung und seines Personalstatuts für die Amtsträger und Bediensteten.
- (4) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Chartakonferenz über das Sekretariat mit anderen Institutionen und Organisationen zusammen und greift aus Gründen der Kostenersparnis und Leistungsfähigkeit so umfassend wie möglich auf deren Dienste und Programme zurück, da sie über langjährige Erfahrungen in den mit den Zielen dieses Vertrags zusammenhängenden Bereichen verfügen.
- (5) Die Chartakonferenz kann die von ihr zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als zweckmäßig erachteten Nebenorgane einsetzen.
- (6) Die Chartakonferenz prüft und beschließt ihre Geschäftsordnung und Finanzregeln.
- (7) 1999 und danach in Abständen (von höchstens 5 Jahren), die von der Chartakonferenz festzulegen sind, überprüft die Chartakonferenz eingehend die in diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben daraufhin, inwieweit die Bestimmungen des Vertrags und der Protokolle durchgeführt worden sind. Bei Abschluß jeder Überprüfung kann die Chartakonferenz die in Absatz 3 aufgezählten Aufgaben ändern oder streichen und das Sekretariat entlasten.

ARTIKEL 35

SEKRETARIAT

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben steht der Chartakonferenz ein Sekretariat zur Verfügung, das sich aus einem Generalsekretär und gerade so vielen Mitarbeitern zusammensetzt, wie für eine wirksame Arbeit erforderlich sind.
- (2) Der Generalsekretär wird von der Chartakonferenz ernannt. Die erste Ernennung erfolgt für höchstens fünf Jahre.
- (3) Das Sekretariat ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Chartakonferenz gegenüber verantwortlich und erstattet ihr Bericht.
- (4) Das Sekretariat gewährt der Chartakonferenz alle erforderliche Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Pflichten und führt die Aufgaben aus, die ihm in diesem Vertrag oder den Protokollen beziehungsweise von der Chartakonferenz zugewiesen werden.
- (5) Das Sekretariat kann die Verwaltungs- und Vertragsvereinbarungen treffen, die für eine reibungslose Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind.

ARTIKEL 36

⁵⁶ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 21. Zu Artikel 34(3)(m), S. 20.

ABSTIMMUNG

- (1) Für Beschlüsse der Chartakonferenz ist Einstimmigkeit der auf der Sitzung der Chartakonferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien in folgenden Angelegenheiten erforderlich:
 - a) Annahme von Änderungen dieses Vertrags, ausgenommen Änderungen der Artikel 34 und 35 sowie der Anlage T;
 - b) Genehmigung des Beitritts zu diesem Vertrag nach Artikel 41 von Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die bis zum 16. Juni 1995 die Charta nicht unterzeichnet hatten;
 - c) Genehmigung der Aushandlung von Assoziierungsabkommen sowie Billigung oder Annahme von deren Wortlaut;
 - d) Billigung von Modifikationen der Anlagen EM, NI, G und B;
 - e) Billigung von technischen Änderungen der Anlagen dieses Vertrags und
 - f) Billigung der Benennung von Mitgliedern des Panels durch den Generalsekretär nach Anlage D Absatz 7.

Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens in allen sonstigen Angelegenheiten, über die sie im Rahmen dieses Vertrags beschließen müssen. Kann eine Einigung durch Konsens nicht erzielt werden, so finden die Absätze 2 bis 5 Anwendung.

- (2) Beschlüsse über Haushaltsfragen nach Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe e werden mit der qualifizierten Mehrheit der Vertragsparteien gefaßt, deren berechnete Beiträge nach Anlage B zusammen mindestens drei Viertel der gesamten berechneten Beiträge ausmachen.
- (3) Beschlüsse über Angelegenheiten nach Artikel 34 Absatz 7 werden mit Dreiviertelmehrheit der Vertragsparteien gefaßt.
- (4) Außer in den in Absatz 1 Buchstaben a bis f sowie in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen und vorbehaltlich des Absatzes 6, werden die in diesem Vertrag vorgesehenen Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung der Chartakonferenz, auf der die Angelegenheit zur Abstimmung kommt, anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefaßt.
- (5) Im Sinne dieses Artikels bedeutet "anwesende und abstimmende Vertragsparteien" die anwesenden und mit Ja oder Nein stimmenden Vertragsparteien; die Chartakonferenz kann allerdings eine Geschäftsordnung beschließen, wonach die Vertragsparteien solche Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen können.
- (6) Außer in dem in Absatz 2 vorgesehenen Fall ist ein Beschluß im Sinne dieses Artikels nur dann gültig, wenn er von der einfachen Mehrheit der Vertragsparteien getragen wird.
- (7) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hat bei Abstimmungen eine

Stimmzahl entsprechend der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Vertrags sind; eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

- (8) Befindet sich eine Vertragspartei beständig im Rückstand mit ihren finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so kann die Chartakonferenz das Stimmrecht dieser Vertragspartei ganz oder teilweise aussetzen.

ARTIKEL 37

FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihrer eigenen Vertretung auf den Sitzungen der Chartakonferenz und der Nebenorgane.
- (2) Die Kosten für die Sitzungen der Chartakonferenz und Nebenorgane gelten als Kosten des Sekretariats.
- (3) Die Kosten des Sekretariats werden von den Vertragsparteien entsprechend ihrer Zahlungsfähigkeit durch Beiträge gedeckt, die nach den in Anlage B berechneten Anteilen zu entrichten sind; die Anlage kann nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d modifiziert werden.
- (4) Ein Protokoll sieht vor, daß die sich aus dem Protokoll ergebenden Kosten des Sekretariats von den Vertragsparteien des Protokolls getragen werden.
- (5) Die Chartakonferenz kann außerdem freiwillige Beiträge von einer oder mehreren Vertragsparteien oder aus anderen Quellen annehmen. Kosten, die aus solchen Beiträgen gedeckt werden, gelten nicht als Kosten des Sekretariats im Sinne des Absatzes 3.

TEIL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 38

UNTERZEICHNUNG

Dieser Vertrag liegt für Staaten und für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, welche die Charta unterzeichnet haben, vom 17. Dezember 1994 bis zum 16. Juni 1995 in Lissabon zur Unterzeichnung auf.

ARTIKEL 39

RATIFIKATION, ANNAHME ODER GENEHMIGUNG

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer

hinterlegt.

ARTIKEL 40

ANWENDUNG AUF GEBIETE⁵⁷

- (1) Ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt beim Verwahrer die Erklärung hinterlegen, daß der Vertrag für ihn beziehungsweise für sie in bezug auf alle Gebiete oder auf eines oder mehrere von ihnen verbindlich ist, für deren internationale Beziehungen der Staat beziehungsweise die Organisation verantwortlich ist. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Vertrag für die betreffende Vertragspartei in Kraft tritt.
- (2) Jede Vertragspartei kann sich zu einem späteren Zeitpunkt durch eine beim Verwahrer hinterlegte Erklärung im Rahmen dieses Vertrags in bezug auf weitere in der Erklärung genannte Gebiete binden. Der Vertrag tritt für ein solches Gebiet am neunzigsten Tag nach Eingang der Erklärung beim Verwahrer in Kraft.
- (3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung in bezug auf ein in der Erklärung genanntes Gebiet kann durch eine Notifikation an den Verwahrer zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird vorbehaltlich der Anwendbarkeit des Artikels 47 Absatz 3 nach Ablauf eines Jahres nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.
- (4) Der Begriff "Gebiet" in Artikel 1 Nummer 10 ist so auszulegen, daß er auch in bezug auf jede nach diesem Artikel hinterlegte Erklärung gilt.

ARTIKEL 41

BEITRITT

Dieser Vertrag steht für Staaten und für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, welche die Charta unterzeichnet haben, von dem Tag an, an dem die Unterzeichnung des Vertrags beendet ist, unter den von der Chartakonferenz zu genehmigenden Bedingungen zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

ARTIKEL 42

ÄNDERUNGEN

- (1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Vertrags vorschlagen.
- (2) Der Wortlaut jeder vorgeschlagenen Änderung dieses Vertrags wird den Vertragsparteien vom Sekretariat mindestens drei Monate vor dem Tag übermittelt, an dem sie zur Annahme durch die Chartakonferenz vorgeschlagen wird.

⁵⁷ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, ERKLÄRUNGEN, 6. Zu Artikel 40, S. 23.

- (3) Änderungen dieses Vertrags, deren Wortlaut von der Chartakonferenz angenommen worden ist, werden vom Sekretariat dem Verwahrer übermittelt; dieser legt sie allen Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung vor.
- (4) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden von Änderungen dieses Vertrags werden beim Verwahrer hinterlegt. Die Änderungen treten zwischen den Vertragsparteien, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, am neunzigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden von mindestens drei Vierteln der Vertragsparteien beim Verwahrer hinterlegt worden sind. Danach treten die Änderungen für jede weitere Vertragspartei am neunzigsten Tag nach Hinterlegung ihrer Urkunde der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der Änderungen in Kraft.

ARTIKEL 43

ASSOZIIERUNGSABKOMMEN

- (1) Die Chartakonferenz kann die Aushandlung von Assoziierungsabkommen mit Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration oder mit internationalen Organisationen genehmigen, um die Ziele und Grundsätze der Charta und die Bestimmungen dieses Vertrags oder eines oder mehrerer Protokolle zu verfolgen.
- (2) Die Beziehungen zu einem assoziierenden Staat, einer assoziierenden Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration oder einer assoziierenden internationalen Organisation und die Rechte und Pflichten dieser Staaten und Organisationen haben den besonderen Umständen der Assoziierung zu entsprechen und sind in jedem Fall in dem Assoziierungsabkommen festzulegen.

ARTIKEL 44

INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Vertrag tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder der Beitrittsurkunde eines Staates oder einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, welche die Charta bis zum 16. Juni 1995 unterzeichnet haben, in Kraft.
- (2) Für jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die diesen Vertrag nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde ratifizieren, annehmen oder genehmigen, tritt der Vertrag am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde des Staates beziehungsweise der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft.
- (3) Im Sinne des Absatzes 1 zählt jede Urkunde, die von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegt wird, nicht zusätzlich zu den von ihren Mitgliedstaaten hinterlegten Urkunden.

ARTIKEL 45

VORLÄUFIGE ANWENDUNG

- (1) Jeder Unterzeichner ist damit einverstanden, diesen Vertrag bis zum Inkrafttreten für den Unterzeichner nach Artikel 44 in dem Maße vorläufig anzuwenden, in dem die vorläufige Anwendung nicht mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften unvereinbar ist.
- (2)
 - a) Ungeachtet des Absatzes 1 kann jeder Unterzeichner bei der Unterzeichnung gegenüber dem Verwahrer die Erklärung abgeben, daß er nicht in der Lage ist, der vorläufigen Anwendung zuzustimmen. Die in Absatz 1 enthaltene Verpflichtung gilt nicht für den Unterzeichner, der eine solche Erklärung abgibt. Er kann die Erklärung jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer zurücknehmen.
 - b) Weder ein Unterzeichner, der eine Erklärung nach Buchstabe a abgibt, noch die Investoren des Unterzeichners können die Vergünstigungen der vorläufigen Anwendung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen.
 - c) Ungeachtet des Buchstabens a wendet ein Unterzeichner, der eine Erklärung nach Buchstabe a abgibt, bis zum Inkrafttreten des Vertrags für diesen Unterzeichner nach Artikel 44 den Teil VII vorläufig an, soweit die vorläufige Anwendung seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften nicht entgegensteht.
- (3)
 - a) Jeder Unterzeichner kann die vorläufige Anwendung dieses Vertrags durch eine schriftliche Notifikation an den Verwahrer beenden, in der er seine Absicht bekundet, nicht Vertragspartei des Vertrags zu werden. Die Beendigung der vorläufigen Anwendung wird für den betreffenden Unterzeichner nach Ablauf von 60 Tagen nach Eingang seiner schriftlichen Notifikation beim Verwahrer wirksam.
 - b) Beendet ein Unterzeichner die vorläufige Anwendung nach Buchstabe a, so bleibt seine Verpflichtung aus Absatz 1, die Teile III und V in bezug auf Investitionen, die Investoren anderer Unterzeichner in seinem Gebiet während der vorläufigen Anwendung des Vertrags vorgenommen haben, dennoch bestehen, und zwar für die Dauer von zwanzig Jahren nach dem Tag des Wirksamwerdens der Beendigung, sofern in Buchstabe c nichts anderes vorgesehen ist.
 - c) Buchstabe b findet keine Anwendung auf einen Unterzeichner, der in Anlage PA aufgeführt ist. Ein Unterzeichner kann aus der Liste der Anlage PA gestrichen werden; die Streichung wird mit der Übergabe seines entsprechenden Antrags an den Verwahrer wirksam.
- (4) Bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags kommen die Unterzeichner regelmäßig in der vorläufigen Chartakonferenz zusammen, deren erste Sitzung von dem in Absatz 5 genannten vorläufigen Sekretariat spätestens 180 Tage nach dem Tag einberufen wird, an dem der Vertrag, wie in Artikel 38 vorgesehen, zur Unterzeichnung aufgelegt wird.
- (5) Die Aufgaben des Sekretariats werden einstweilig bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags nach Artikel 44 und bis zur Schaffung eines Sekretariats von einem vorläufigen Sekretariat wahrgenommen.
- (6) Die Unterzeichner tragen nach Maßgabe und vorbehaltlich des Absatzes 1 oder des

Absatzes 2 Buchstabe c zu den Kosten des vorläufigen Sekretariats derart bei, als seien sie Vertragsparteien nach Artikel 37 Absatz 3. Alle Modifikationen der Anlage B durch die Unterzeichner enden mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags.

- (7) Ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die diesen Vertrag nach Artikel 41 beitreten, bevor er in Kraft getreten ist, genießen bis zum Inkrafttreten des Vertrags die Rechte eines Unterzeichners und übernehmen auch die Verpflichtungen eines Unterzeichners aufgrund dieses Artikels.

ARTIKEL 46

VORBEHALTE

Vorbehalte zu diesem Vertrag sind nicht zulässig.

ARTIKEL 47

RÜCKTRITT

- (1) Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem dieser Vertrag für sie in Kraft getreten ist, dem Verwahrer schriftlich notifizieren, daß sie von dem Vertrag zurücktritt.
- (2) Der Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam, der in der Notifikation des Rücktritts genannt ist.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten für Investitionen, die im Gebiet einer Vertragspartei von Investoren anderer Vertragsparteien oder im Gebiet anderer Vertragsparteien von Investoren der betreffenden Vertragspartei vorgenommen wurden, von dem Tag, an dem der Rücktritt der Vertragspartei von dem Vertrag wirksam wird, 20 Jahre lang weiter.
- (4) Alle Protokolle, deren Vertragspartei eine Vertragspartei dieses Vertrags ist, treten für die betreffende Vertragspartei an dem Tag außer Kraft, an dem ihr Rücktritt von dem Vertrag wirksam wird.

ARTIKEL 48

STATUS DER ANLAGEN UND BESCHLÜSSE

Die Anlagen dieses Vertrags und die Beschlüsse in Anlage 2 der am 17. Dezember 1994 in Lissabon unterzeichneten Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz beigefügt sind, sind fester Bestandteil des Vertrags.

ARTIKEL 49

VERWAHRER

Die Regierung der Portugiesischen Republik ist Verwahrer dieses Vertrags.

ARTIKEL 50

VERBINDLICHE WORTLAUTE

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag in deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift unterschrieben, die bei der Regierung der Portugiesischen Republik hinterlegt wird.

Geschehen zu Lissabon am 17. Dezember 1994.⁵⁸

⁵⁸ Unterzeichner, siehe S. 147.

ANLAGEN ZUM VERTRAG ÜBER DIE ENERGIECHARTA

1. ANLAGE EM

PRIMÄRENERGIETRÄGER UND ENERGIEERZEUGNISSE (nach Artikel 1 Nummer 4)

Kern- energie	26.12	Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate:
		26.12.10 Uranerze und ihre Konzentrate
		26.12.20 Thoriumerze und ihre Konzentrate
	28.44	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten:
		28.44.10 natürliches Uran und seine Verbindungen
		28.44.20 an U235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen
		28.44.30 an U235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen
		28.44.40 andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterposition 28.44.10, 28.44.20 oder 28.44.30

		28.44.50	verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Kartuschen) von Kernreaktoren
		28.45.10	schweres Wasser (Deuteriumoxid)
Kohle, Erdgas, Erd- öl und Erdöl- erzeugnisse, elektrischer Strom	27.01		Steinkohle, Steinkohlebriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
	27.02		Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)
	27.03		Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert
	27.04		Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle
	27.05		Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
	27.06		Teer aus Steinkohle, aus Braunkohle oder aus Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere

- 27.07 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen das Gewicht der aromatischen Bestandteile größer ist als das Gewicht der nichtaromatischen Bestandteile (z.B. Benzol, Toluol, Xylol, Naphtalin, andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, Phenole, Kreosotöle und andere)
- 27.08 Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
- 27.09 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
- 27.10 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle
- 27.11 Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe,
verflüssigt:
- Erdgas
 - Propan
 - Butane
 - Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien (27.11.14)
 - andere
- in gasförmigem Zustand:
- Erdgas
 - andere
- 27.13 Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
- 27.14 Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein
- 27.15 Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z.B. Asphaltmatrix, Verschnittbitumen)
- 27.16 Elektrischer Strom

Andere Energien

- 44.01.10 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln und ähnlichen Formen
- 44.02 Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt

2. ANLAGE NI

PRIMÄRENERGIETRÄGER UND ERNEUERBARE ERZEUGNISSE, DIE NICHT UNTER DEN
BEGRIFF "WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT IM ENERGIEBEREICH" FALLEN
(nach Artikel 1 Nummer 5)

- 27.07 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen das Gewicht der aromatischen Bestandteile größer ist als das Gewicht der nichtaromatischen Bestandteile (z.B. Benzol, Toluol, Xylol, Naphtalin, andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, Phenole, Kreosotöle und andere)
- 44.01.10 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln und ähnlichen Formen
- 44.02 Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt

3. ANLAGE TRM

NOTIFIKATION UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (TRIMs) (nach Artikel 5 Absatz 4)

- (1) Jede Vertragspartei notifiziert dem Sekretariat alle handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen, die sie anwendet und die mit den Bestimmungen von Artikel 5 nicht in Einklang stehen, binnen
- a) 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags, wenn die Vertragspartei eine Vertragspartei des GATT ist, oder
 - b) 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, wenn die Vertragspartei keine Vertragspartei des GATT ist.

Handelsbezogene Investitionsmaßnahmen mit allgemeinem oder besonderem Anwendungsbereich sind zusammen mit ihren Hauptmerkmalen zu notifizieren.

- (2) Im Falle von handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen, die nach Ermessen angewandt werden, ist jede besondere Anwendung zu notifizieren. Informationen, die berechnete wirtschaftliche Interessen einzelner Unternehmen berühren, brauchen nicht offengelegt zu werden.
- (3) Jede Vertragspartei hebt alle nach Absatz 1 notifizierten handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen auf, und zwar binnen
- a) 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages, wenn die Vertragspartei eine Vertragspartei des GATT ist; oder
 - b) 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages, wenn die Vertragspartei keine Vertragspartei des GATT ist.
- (4) Während des in Absatz 3 genannten Zeitraums ändert eine Vertragspartei nicht die Bedingungen für von ihr nach Absatz 1 notifizierte handelsbezogenen

Investitionsmaßnahmen gegenüber den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags geltenden Bedingungen nicht dargestellt, daß der Grad der Unvereinbarkeit mit Artikel 5 dieses Vertrags erhöht wird.

- (5) Ungeachtet des Absatzes 4 kann eine Vertragspartei, um bestehende Unternehmen, für die eine nach Absatz 1 notifizierte handelsbezogene Investitionsmaßnahme gilt, nicht zu benachteiligen, während der Übergangszeit die gleiche handelsbezogene Investitionsmaßnahme auf eine neue Investition anwenden,
- a) wenn es sich bei den Waren der betreffenden Investition und denen der bestehenden Unternehmen um gleichartige Waren handelt und
 - b) wenn eine solche Anwendung notwendig ist, um eine Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen zwischen der neuen Investition und den bestehenden Unternehmen zu vermeiden.

Alle solchen für neue Investitionen geltenden handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen werden dem Sekretariat notifiziert. Die Bedingungen für solche handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen müssen in ihren Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit den für die bestehenden Unternehmen geltenden Bedingungen entsprechen und zur gleichen Zeit auslaufen.

- (6) Tritt ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration diesem Vertrag nach dessen Inkrafttreten bei,
- a) so ist die in den Absätzen 1 und 2 genannte Notifikation zu dem späteren der nach Absatz 1 anwendbaren Zeitpunkte oder zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde vorzunehmen; und
 - b) so gilt als Ende der Auslaufphase der spätere der nach Absatz 3 geltenden Zeitpunkte oder der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag für den Staat oder die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft tritt.

4. ANLAGE N

LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE BEI EINEM TRANSIT DIE EINBEZIEHUNG
VON MINDESTENS 3 VERSCHIEDENEN GEBIETEN FORDERN
(nach Artikel 7 Absatz 10 Buchstabe a)

1. Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika

5. ANLAGE VC

LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE FREIWILLIG BINDEnde
VERPFLICHTUNGEN BEZÜGLICH ARTIKEL 10 ABSATZ 3 EINGEGANGEN SIND
(nach Artikel 10 Absatz 6)

6. ANLAGE ID

LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE EINEM INVESTOR NICHT ERLAUBEN,
DIESELBE STREITIGKEIT SPÄTER NACH ARTIKEL 26 ERNEUT EINEM
INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHT VORZULEGEN
(nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i)

1. Australien
2. Aserbeidschan
3. Bulgarien
4. Kanada
5. Kroatien
6. Zypern
7. Tschechische Republik
8. Europäische Gemeinschaften
9. Finnland
10. Griechenland
11. Ungarn
12. Irland
13. Italien
14. Japan
15. Kasachstan
16. Norwegen
17. Polen
18. Portugal
19. Rumänien
20. Russische Föderation
21. Slovenien
22. Spanien
23. Schweden
24. Vereinigte Staaten von Amerika

7. ANLAGE IA

LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE EINEM INVESTOR ODER EINER
VERTRAGSPARTEI NICHT ERLAUBEN, EINE STREITIGKEIT ÜBER DEN LETZTEN
SATZ DES ARTIKELS 10 ABSATZ 1 EINEM INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHT
VORZULEGEN

(nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 27 Absatz 2)

1. Australien
2. Kanada
3. Ungarn
4. Norwegen

8. ANLAGE P

BESONDERES VERFAHREN DER STREITBEILEGUNG FÜR REGIONALE UND
ÖRTLICHE REGIERUNGS- UND VERWALTUNGSSTELLEN

(nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe i)

TEIL I

1. Kanada
2. Australien

TEIL II

- (1) Falls das Gericht in einem Schiedsspruch feststellt, daß eine Maßnahme einer regionalen oder örtlichen Regierungs- oder Verwaltungsstelle einer Vertragspartei (im folgenden als "verantwortliche Partei" bezeichnet) einer Bestimmung dieses Vertrags zuwiderläuft, trifft die zuständige Partei geeignete ihr zu Gebote stehende Abhilfemaßnahmen, um die Einhaltung des Vertrags bezüglich der Maßnahme zu gewährleisten.
- (2) Die verantwortliche Partei notifiziert dem Sekretariat binnen 30 Tagen, nachdem der Schiedsspruch ergangen ist, in schriftlicher Form die von ihr beabsichtigten Schritte zur Einhaltung des Vertrags hinsichtlich der Maßnahme. Das Sekretariat legt die Notifizierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Charta-Konferenz vor, und zwar spätestens auf der Tagung der Konferenz, die dem Eingang der Notifikation folgt. Ist es praktisch unmöglich, die Einhaltung des Vertrags sogleich zu gewährleisten, so wird der verantwortlichen Partei hierfür eine angemessene Frist eingeräumt. Die Frist wird von beiden am Streitfall beteiligten Parteien vereinbart. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so schlägt die verantwortliche Partei der Charta-Konferenz eine geeignete Frist zur Genehmigung vor.
- (3) Kommt die verantwortliche Partei innerhalb der gesetzten angemessenen Frist der Einhaltung des Vertrags hinsichtlich der Maßnahme nicht nach, so bemüht sie sich auf Antrag der anderen an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei (im folgenden als "die geschädigte Partei" bezeichnet) um eine Verständigung mit der geschädigten Partei über eine angemessene Entschädigung, um die Streitigkeit damit zur beiderseitigen Zufriedenheit beizulegen.
- (4) Ist binnen 20 Tagen nach Antragstellung seitens der geschädigten Partei keine angemessene Entschädigung nicht vereinbart worden, kann die geschädigte Partei mit Genehmigung der Charta-Konferenz gegenüber der verantwortlichen Partei den Teil ihrer Pflichten aus diesem Vertrag aussetzen, den sie mit den durch die in Frage stehenden Maßnahme versagten Pflichten für gleichwertig hält, und zwar so lange, bis die Vertragsparteien sich über eine Lösung ihrer Streitigkeit geeinigt haben oder bis die dem Vertrag zuwiderlaufende Maßnahme mit dem Vertrag in Einklang gebracht worden ist.
- (5) Bei der Überlegung, welche Pflichten ausgesetzt werden sollen, richtet sich die geschädigte Partei nach folgenden Grundsätzen und Verfahren:
 - a) Die geschädigte Partei versucht zunächst, Pflichten aus dem Teil des Vertrags auszusetzen, in dem das Schiedsgericht eine Verletzung der Vertragsbestimmungen festgestellt hat.
 - b) Ist die geschädigte Partei der Auffassung, daß die Aussetzung von Pflichten aus dem gleichen Teil des Vertrags nicht durchführbar oder wirksam ist, so kann sie Pflichten aus anderen Teilen des Vertrags auszusetzen suchen. Beschließt die geschädigte Partei die Genehmigung zur Aussetzung von Pflichten nach diesem Buchstaben zu beantragen, so gibt sie der Chartakonferenz in ihrem Antrag auf Genehmigung eine entsprechende Begründung.

- (6) Auf schriftlichen Antrag der verantwortlichen Partei, der an die geschädigte Partei und an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, das den Schiedsspruch gefällt hat, gerichtet ist, entscheidet das Gericht darüber, ob das Maß der von der geschädigten Partei ausgesetzten Pflichten überhöht ist und wenn ja, um wieviel. Kann das Gericht nicht erneut zusammengesetzt werden, so wird die Entscheidung von einem oder mehreren vom Generalsekretär benannten Schiedsrichter getroffen. Entscheidungen nach diesem Absatz sind innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung an das Schiedsgericht oder nach Benennung durch den Generalsekretär abschließend zu treffen. Bis zum Ergehen einer Entscheidung dürfen Pflichten nicht ausgesetzt werden; die Entscheidung ist endgültig und bindend.
- (7) Mit der Aussetzung der Erfüllung von Pflichten gegenüber einer verantwortlichen Partei bemüht sich die geschädigte Partei nach Kräften, die Rechte einer anderen Vertragsparteien aus diesem Vertrag nicht zu beeinträchtigen.

9. ANLAGE G

AUSNAHMEN UND REGELN ÜBER DIE ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN DES GATT UND DER DAZUGEHÖRIGEN RECHTSINSTRUMENTE ⁵⁹ (nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a)

- (1) Folgende Bestimmungen des GATT 1947 und der dazugehörigen Rechtsinstrumente finden keine Anwendung nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a:

a) Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

II	Listen der Zugeständnisse (und Listen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen)
IV	Besondere Bestimmungen über Kinofilme
XV	Bestimmungen über den Zahlungsverkehr
XVIII	Staatliche Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung
XXII	Konsultationen
XXIII	Schutz der Zugeständnisse und sonstigen Vorteile
XXV	Gemeinsames Vorgehen der Vertragsparteien
XXVI	Annahme, Inkrafttreten und Registrierung
XXVII	Aussetzung oder Zurücknahme von Zugeständnissen
XXVIII	Änderung der Listen
XXVIIIa	Zollverhandlungen
XXIX	Beziehung dieses Abkommens zur Havanna-Charta
XXX	Änderungen
XXXI	Rücktritt
XXXII	Vertragsparteien
XXXIII	Beitritt
XXXV	Nichtanwendung des Abkommens zwischen bestimmten Vertragsparteien
XXXVI	Grundsätze und Ziele
XXXVII	Verpflichtungen
XXXVIII	Gemeinsames Vorgehen

⁵⁹ STATEMENT DES VORSITZENDEN ANLÄSSLICH DER ANNAHME-SITZUNG VOM 17. DEZEMBER 1994, S. 133.

Anlage H zu Artikel XXVI

Anlage I Anmerkungen und ergänzende Bestimmungen (zu obigen GATT-Artikeln)

Schutzmaßnahmen für Entwicklungszwecke

Vereinbarung über Notifikation, Konsultation, Streitbeilegung und Überwachung

b) Dazugehörige Rechtsinstrumente

i) Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (Normenkodex)

Präambel (Absätze eins, acht und neun)

1.3 Allgemeine Bestimmungen

2.6.4 Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften und Normen durch Stellen der Zentralregierung

10.6 Informationen über technische Vorschriften, Normen und Kennzeichnungssysteme

11. Technische Unterstützung anderer Vertragsparteien

12. Besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer

13. Ausschuß "Technische Handelshemmnisse"

14. Konsultation und Streitbeilegung

15. Schlußbestimmungen (mit Ausnahme von 15.5 und 15.13)

Anlage 2 Technische Sachverständigengruppen

Anlage 3 Panels

ii) Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

iii) Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII (Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen)

10. Ausfuhrsubventionen für bestimmte Grundstoffe

12. Konsultationen

13. Schlichtung, Streitbeilegung und genehmigte Gegenmaßnahmen

14. Entwicklungsländer

16. Ausschuß für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen

17. Schlichtung

18. Streitbeilegung

19.2 Annahme und Beitritt

19.4 Inkrafttreten

19.5 (a) Einzelstaatliche Rechtsvorschriften

19.6 Überprüfung

19.7 Änderungen

19.8 Rücktritt

19.9 Nichtanwendung dieses Übereinkommens zwischen bestimmten Unterzeichnern

19.11 Sekretariat

19.12 Hinterlegung

19.13 Registrierung

iv) Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII (Zollwert)

1.2 (b)(iv) Transaktionswert

- 11.1 Feststellung des Zollwertes
- 14. Anwendung der Anhänge (zweiter Satz)
- 18. Institutionen (Ausschuß für den Zollwert)
- 19. Konsultationen
- 20. Streitbeilegung
- 21. Besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer
- 22. Annahme und Beitritt
- 24. Inkrafttreten
- 25.1 Einzelstaatliche Rechtsvorschriften
- 26. Überprüfung
- 27. Änderungen
- 28. Rücktritt
- 29. Sekretariat
- 30. Hinterlegung
- 31. Registrierung
- Anlage II Technischer Ausschuß für den Zollwert
- Anlage III Ad-hoc-Panels
- Protokoll zum Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII (ausgenommen I.7 und I.8; spätere terminologische Abstimmung)

v) Übereinkommen über Einfuhrlicenzverfahren

- 1.4 Allgemeine Bestimmungen (letzter Satz)
- 2.2 Automatische Einfuhrlicenz (Fußnote 2)
- 4. Institutionen, Konsultationen und Streitbeilegung
- 5. Schlußbestimmungen (ausgenommen Absatz 2)

vi) Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI (Antidumping-Kodex)

- 13. Entwicklungsländer
- 14. Ausschuß für Antidumping-Praktiken
- 15. Konsultationen, Schlichtung und Streitbeilegung
- 16. Schlußbestimmungen (ausgenommen Absätze 1 und 3)

vii) Übereinkunft über Rindfleisch

viii) Internationale Übereinkunft über Milcherzeugnisse

ix) Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen

x) Erklärung zu Handelsmaßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen

c) Alle übrigen Bestimmungen des GATT oder der dazugehörigen Rechtsinstrumente über

i) die staatliche Unterstützung bei der wirtschaftlichen Entwicklung und die Behandlung von Entwicklungsländern, ausgenommen die Absätze 1 bis 4 des Beschlusses vom 28. November 1979 (L/4903) zur differenzierten und günstigeren Behandlung, Gegenseitigkeit und verstärkten Teilname der Entwicklungsländer;

ii) die Festlegung der Arbeitsweise von Fachausschüssen und anderen

nachgeordneten Gremien;

- iii) Unterzeichnung, Beitritt, Inkrafttreten, Kündigung, Hinterlegung und Registrierung.
 - d) Sämtliche Übereinkünfte, Abmachungen, Beschlüsse, Vereinbarungen oder andere gemeinsame Maßnahmen aufgrund der Bestimmungen der Buchstaben a bis c.
- (2) Die Vertragsparteien wenden die Bestimmungen der "Erklärung über Handelsmaßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen" auf Maßnahmen an, die von denjenigen Vertragsparteien ergriffen werden, die nicht Vertragsparteien des GATT sind, soweit dies im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen dieses Vertrages praktisch durchführbar ist.
- (3) Bezüglich der Notifikation, die durch die Bestimmungen gefordert werden, die nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a anwendbar werden, gilt folgendes:
- a) Vertragsparteien, die nicht Vertragsparteien des GATT oder eines dazugehörigen Rechtsinstruments sind, richten ihre Notifikationen an das Sekretariat. Das Sekretariat übermittelt alle Vertragsparteien Kopien der Notifikationen. Die an das Sekretariat gerichteten Notifikationen erfolgen in einer der verbindlichen Sprachen dieses Vertrags. Die Begleitdokumente brauchen nur in der Sprache der Vertragspartei vorgelegt zu werden;
 - b) diese Erfordernisse gelten nicht für Vertragsparteien dieses Vertrages, die auch Vertragsparteien des GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente sind, welche ihre eigenen Notifikationserfordernisse enthalten.
- (4) Der Handel mit Kernmaterial kann durch Übereinkünfte geregelt werden, auf die in Erklärungen zu diesem Absatz Bezug genommen wird, die in der Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz enthalten sind.⁶⁰

10. ANLAGE TFU

BESTIMMUNGEN ÜBER HANDELSÜBEREINKÜNFTE ZWISCHEN STAATEN DER FRÜHEREN UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN (nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b)

- (1) Jede in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b genannte Übereinkunft wird in schriftlicher Form dem Sekretariat notifiziert, und zwar von allen oder im Namen aller Vertragsparteien einer solchen Übereinkunft, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen oder ihm beitreten:
- a) für eine Übereinkunft, die zum Zeitpunkt drei Monate nach dem Tag in Kraft ist, an dem die erste jener Vertragsparteien einer solchen Übereinkunft den vorliegenden Vertrag unterzeichnet oder ihre Beitrittsurkunde dazu hinterlegt hat, spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt dieser Unterzeichnung oder Hinterlegung, und

⁶⁰ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, ERKLÄRUNGEN, 7. Zu Anlage G(4), S. 23; STATEMENT DES VORSITZENDEN ANLÄSSLICH DER ANNAHME-SITZUNG VOM 17. DEZEMBER 1994, S. 133, sowie GEMEINSAMES MEMORANDUM, S. 135.

- b) für eine Übereinkunft, die nach dem unter Buchstabe a genannten Zeitpunkt in Kraft tritt, rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten für andere Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die den Vertrag unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind (im folgenden als "interessierte Parteien" bezeichnet), damit diese ausreichend Gelegenheit haben, die Übereinkunft zu prüfen und gegenüber den Vertragsparteien einer solchen Übereinkunft und der Chartakonferenz Stellungnahmen abzugeben, bevor sie in Kraft tritt.⁶¹
- (2) Die Notifikation umfaßt:
- a) Kopien des ursprünglichen Wortlauts der Übereinkunft in allen Sprachen, in denen sie unterzeichnet worden ist;
 - b) unter Bezugnahme auf die Positionen in Anlage EM eine Beschreibung der speziellen Primärenergieträger und Energieerzeugnisse, auf die sie Anwendung findet;
 - c) eine Erläuterung (getrennt für jede einschlägige Bestimmung des GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente, die durch Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a anwendbar werden) der Umstände, die es den Vertragsparteien einer solchen Übereinkunft unmöglich oder undurchführbar machen, der betreffenden Bestimmung in vollem Umfang zu entsprechen;
 - d) die speziellen Maßnahmen, die von jeder Vertragspartei einer solchen Übereinkunft zu beschließen sind, um den unter Buchstabe c genannten Umständen zu begegnen, und
 - e) eine Beschreibung der Programme der Vertragsparteien einer solchen Übereinkunft zur fortschreitenden Verringerung und schließlichen Beseitigung der nichtkonformen Bestimmungen der Übereinkunft.
- (3) Die Vertragsparteien einer nach Absatz 1 notifizierten Übereinkunft geben den interessierten Parteien hinreichend Gelegenheit zu Konsultationen mit ihnen über die betreffende Übereinkunft, und sie ziehen deren Stellungnahmen in Betracht. Auf Ersuchen einer der interessierten Parteien wird die Übereinkunft von der Chartakonferenz geprüft; diese kann Empfehlungen dazu beschließen.
- (4) Die Chartakonferenz überprüft in regelmäßigen Zeitabständen die Durchführung der nach Absatz 1 notifizierten Übereinkünfte und die Fortschritte, die im Hinblick auf die Beseitigung der darin enthaltenen Bestimmungen gemacht worden sind, welche mit den durch Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a anwendbar gemachten Bestimmungen des GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente nicht übereinstimmen. Auf Ersuchen einer der interessierten Parteien kann die Chartakonferenz Empfehlungen zu einer solchen Übereinkunft beschließen.
- (5) Eine in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b beschriebene Übereinkunft kann im Falle außerordentlicher Dringlichkeit ohne die in Absatz 1 Buchstabe b und in den

⁶¹ Siehe SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ, KLARSTELLUNGEN, 22. Zu Anlage TFU (1), S. 20f.

Absätzen 2 und 3 vorgesehene Notifikation und Konsultation in Kraft gesetzt werden, vorausgesetzt, die Notifikation wird nachgeholt und die Gelegenheit zur Konsultation wird unverzüglich gegeben. In einem solchen Falle notifizieren die Vertragsparteien einer solchen Übereinkunft jedoch nach Absatz 2 Buchstabe a deren Wortlaut unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten.

- (6) Vertragsparteien, die Vertragsparteien einer in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b beschriebenen Übereinkunft sind oder werden, verpflichten sich, deren Nichtübereinstimmung mit den durch Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a anwendbar gemachten Bestimmungen des GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente so weit zu begrenzen, wie notwendig ist, um den besonderen Umständen gerecht zu werden und die betreffende Übereinkunft so umzusetzen, daß von den Bestimmungen nur so wenig wie möglich abgewichen wird. Sie unternehmen alle Anstrengungen, im Lichte der Stellungnahmen seitens der interessierten Parteien und der Empfehlungen der Chartakonferenz Abhilfe zu schaffen.

11. ANLAGE D

EINSTWEILIGE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEILEGUNG VON HANDELSSTREITIGKEITEN (nach Artikel 29 Absatz 7)

- (1) a) In ihren Beziehungen untereinander bemühen sich die Vertragsparteien nach Kräften, durch Zusammenarbeit und Konsultationen zu einer allseits zufriedenstellenden Lösung von Streitigkeiten über bestehende Maßnahmen zu gelangen, welche die Einhaltung der Bestimmungen über den Handel nach Artikel 5 oder Artikel 29 erheblich beeinträchtigen könnten.
- b) Eine Vertragspartei kann jede andere Vertragspartei schriftlich um Konsultationen über jede bestehende Maßnahme der anderen Vertragspartei ersuchen, die ihrer Ansicht nach die Einhaltung der Bestimmungen über den Handel nach Artikel 5 oder Artikel 29 erheblich beeinträchtigen könnte. Eine Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht, bezeichnet die beanstandete Maßnahme so ausführlich wie möglich und nennt die ihrer Ansicht nach maßgeblichen Bestimmungen des Artikels 5 oder des Artikels 29 und des GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente. Das Konsultationsersuchen aufgrund dieses Absatzes ist dem Sekretariat zu notifizieren, das die Vertragsparteien regelmäßig von den notifizierten Konsultationsersuchen unterrichtet.
- c) Eine Vertragspartei behandelt vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen, die als solche gekennzeichnet und in einem schriftlichen Ersuchen enthalten sind oder in Beantwortung eines schriftlichen Ersuchens eingehen oder die ihr im Verlauf von Konsultationen zur Kenntnis gelangen, in der gleichen Weise, wie sie von der Vertragspartei, welche die Informationen liefert, behandelt werden.
- d) Bei der Suche nach der Lösung von Angelegenheiten, die sich nach Ansicht einer Vertragspartei auf die Einhaltung der auf den Handel anwendbaren Bestimmungen des Artikel 5 oder Artikel 29 zwischen ihr und einer anderen Vertragspartei auswirken, bemühen sich die an Konsultationen oder an einem anderen Streitbeilegungsverfahren beteiligten Vertragsparteien nach Kräften, eine Lösung zu vermeiden, die den Handel einer anderen Vertragspartei beeinträchtigt.

- (2) a) Haben die Vertragsparteien binnen 60 Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens nach Absatz 1 Buchstabe b ihren Streit nicht beigelegt oder vereinbart, ihn durch Schlichtungs-, Vermittlungs- oder Schiedsverfahren oder ein anderes Verfahren beizulegen, so kann jede Vertragspartei beim Sekretariat schriftlich um die Einsetzung eines Panels nach Buchstaben b bis f ersuchen. In ihrem Ersuchen nennt die ersuchende Vertragspartei den Gegenstand des Streites und gibt an, welche Bestimmungen des Artikels 5 oder des Artikels 29 sowie des GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente als maßgeblich betrachtet werden. Das Sekretariat übermittelt allen Vertragsparteien umgehend eine Ausfertigung des Ersuchens.
- b) Bei der Streitbeilegung ist den Interessen anderer Vertragsparteien Rechnung zu tragen. Jede andere Vertragspartei mit einem wesentlichen Interesse an einer Angelegenheit hat das Recht, vom Panel gehört zu werden und ihm schriftliche Stellungnahmen vorzulegen, sofern die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien und das Sekretariat vor Einsetzung des Panels gemäß Buchstabe c schriftlich von diesen Interessen in Kenntnis gesetzt worden sind.
- c) Ein Panel gilt 45 Tage nach Eingang des unter Buchstabe a genannten schriftlichen Ersuchens einer Vertragspartei beim Sekretariat als eingesetzt.
- d) Ein Panel besteht aus drei Mitgliedern, die vom Generalsekretär aus der Liste nach Absatz 7 ausgewählt werden. Sofern die am Streit beteiligten Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, dürfen die Panelmitglieder weder Bürger von Vertragsparteien, die am Streitparteien sind oder ihr Interesse nach Buchstabe b notifiziert haben, noch Bürger von Mitgliedstaaten einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration sein, die an der Streitigkeit beteiligt ist oder ihr Interesse nach Buchstabe b notifiziert hat.
- e) Die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien äußern sich innerhalb von zehn Arbeitstagen zu der Benennung der Panelmitglieder und lehnen Benennungen nur aus zwingenden Gründen ab.
- f) Die Panelmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig; sie dürfen Weisungen einer Regierung oder einer anderen Stelle weder erbitten noch entgegennehmen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, diese Grundsätze zu beachten und die Panelmitglieder bei der Erledigung ihrer Aufgaben nicht zu beeinflussen. Bei der Auswahl der Panelmitglieder ist darauf zu achten, daß deren Unabhängigkeit gewährleistet ist und daß im Panel ein ausreichend vielseitiger Hintergrund und ein breites Erfahrungsspektrum zum Ausdruck kommen.
- g) Das Sekretariat unterrichtet alle Vertragsparteien umgehend von der Bildung eines Panels.
- (3) a) Die Chartakonferenz beschließt die Geschäftsordnung für das Panelverfahren in Einklang mit dieser Anlage. Die Geschäftsordnung lehnt sich so eng wie möglich an diejenige des GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente an. Ein Panel hat auch das Recht, zusätzliche Geschäftsordnungsbestimmungen zu beschließen, soweit diese mit der von der Chartakonferenz beschlossenen Geschäftsordnung und mit dieser Anlage in Einklang stehen. In einem Verfahren vor einem Panel haben die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien und jede andere

Vertragsparteien, die ihr Interesse nach Absatz 2 Buchstabe b notifiziert haben, das Recht auf wenigstens eine Anhörung vor dem Panel und auf Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme. An der Streitigkeit beteiligte Vertragsparteien haben auch das Recht, einen schriftlichen Gegendarstellung vorzubringen. Ein Panel kann einem Ersuchen einer anderen Vertragspartei, die ihr Interesse nach Absatz 2 Buchstabe b notifiziert hat, auf Zugang zu den schriftlichen Stellungnahmen, die dem Panel vorgelegt worden sind, mit Zustimmung der Vertragspartei, die sie vorgelegt hat, stattgeben.

Die Verfahren vor einem Panel sind vertraulich. Ein Panel nimmt eine objektive Bewertung der vorliegenden Angelegenheiten vor, einschließlich des Sachverhalts der Streitigkeit und der Vereinbarkeit von Maßnahmen mit den nach Artikel 5 oder Artikel 29 auf den Handel anwendbaren Bestimmungen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben konsultiert ein Panel die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien und gibt ihnen ausreichende Gelegenheit, zu einer allseits zufriedenstellenden Lösung herbeizuführen. Sofern von den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart wurde, stützt sich ein Panel in seiner Entscheidung auf die Argumente und Stellungnahmen der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien. Panels lassen sich von den Auslegungen des GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente im Rahmen des GATT leiten und stellen die Vereinbarkeit von Praktiken mit Artikel 5 oder Artikel 29 nicht in Frage, die von einer Vertragspartei, die Vertragspartei des GATT ist, gegenüber anderen Vertragsparteien des GATT angewendet werden und die von diesen anderen Vertragsparteien des GATT nicht einer Streitbeilegung im Rahmen des GATT unterworfen wurden.

Sofern von den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart wird, sollen alle Verfahren, an denen ein Panel beteiligt ist, einschließlich der Vorlage des Schlußberichts innerhalb von 180 Tagen nach der Einsetzung des Panels abgeschlossen werden; können jedoch nicht sämtliche Verfahren innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden, so wirkt sich dies nicht auf die Gültigkeit des Schlußberichts aus.

- b) Ein Panel stellt seine Zuständigkeit fest; seine Feststellung ist endgültig und bindend. Ein Einwand einer an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei, die Streitigkeit falle nicht unter die Zuständigkeit des Panels, wird vom Panel geprüft, das darüber befindet, ob es den Einwand als Vorfrage behandelt oder ob der Einwand Teil der Streitigkeit ist.
 - c) Gehen zwei oder mehr Ersuchen um Einsetzung eines Panels für Streitigkeit ein, die inhaltlich ähnlich sind, so kann der Generalsekretär mit Zustimmung aller an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien ein einziges Panel benennen.
- (4) a) Nach Prüfung der Gegenargumente unterbreitet das Panel den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien die beschreibenden Teile seines schriftlichen Berichtsentwurfs einschließlich des Sachverhalts und einer Zusammenfassung der Argumente der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien. Den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien wird Gelegenheit gegeben, sich zu den beschreibenden Teilen des Berichts innerhalb einer vom Panel festgesetzten Frist schriftlich zu äußern.

Nach Ablauf der Frist für den Eingang der Äußerungen der Vertragsparteien

händigt das Panel den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien einen vorläufigen schriftlichen Zwischenbericht aus, in dem sowohl die beschreibenden Teile als auch die vorgeschlagenen Feststellungen und Schlußfolgerungen des Panels enthalten sind. Innerhalb eines vom Panel festgelegten Zeitraums kann eine an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei das Panel schriftlich ersuchen, einzelne Punkte des Zwischenberichts zu überprüfen, bevor es einen Schlußbericht vorlegt. Vor der Vorlage eines Schlußberichts kann das Panel nach eigenem Ermessen mit den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien zusammenkommen um die Fragen zu besprechen, die in dem Ersuchen aufgeworfen wurden.

Der Schlußbericht umfaßt die beschreibenden Teile (einschließlich einer Feststellung des Sachverhalts und einer Zusammenfassung der Argumente der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien), die Feststellungen und Schlußfolgerungen des Panels und eine Erörterung der Argumente, die zu bestimmten Fragen des Zwischenberichts zum Zeitpunkt von dessen Überprüfung vorgebracht wurden. Der Schlußbericht behandelt jede wesentliche Frage, die dem Panel vorgelegt wurde und zur Streitbeilegung notwendig ist, und führt die Gründe für die Schlußfolgerungen des Panels an.

Das Panel leitet seinen Schlußbericht umgehend an das Sekretariat und die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien weiter. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt verteilt das Sekretariat den Schlußbericht zusammen mit etwaigen schriftlichen Anmerkungen, die eine an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei ihm beizufügen wünscht, an alle Vertragsparteien.

- b) Gelangt ein Panel zu dem Schluß, daß eine Maßnahme, die eine Vertragspartei einführt oder beibehält, einer Bestimmung des Artikels 5 oder Artikel 29 oder einer Bestimmung des GATT oder eines dazugehörigen Rechtsinstruments, die im Rahmen des Artikels 29 anwendbar ist, nicht entspricht, so kann das Panel in seinem Schlußbericht empfehlen, daß die Vertragspartei die Maßnahme oder Verhaltensweise ändert oder aufgibt und so der betreffenden Bestimmung entspricht.
- c) Panelberichte werden von der Chartakonferenz angenommen. Um der Chartakonferenz genügend Zeit zur Prüfung der Panelberichte zu geben, wird ein Bericht frühestens 30 Tage, nachdem das Sekretariat ihn allen Vertragsparteien übermittelt hat, durch die Chartakonferenz angenommen. Vertragsparteien, die Einwände gegen einen Bericht eines Panels haben, übermitteln ihre schriftliche Begründung mindestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt zu dem der Bericht zur Annahme durch die Chartakonferenz vorgesehen ist, an das Sekretariat, das sie umgehend an alle Vertragsparteien weiterleitet. Die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien sowie Vertragsparteien, die ihr Interesse nach Absatz 2 Buchstabe b notifiziert haben, haben das Recht, in vollem Umfang an der Prüfung des Berichts des Panels über die Streitigkeit durch die Chartakonferenz teilzunehmen und ihre Auffassungen in vollem Umfang zu Protokoll zu geben.
- d) Für eine rechtswirksame Streitbeilegung im Interesse aller Vertragsparteien ist es wichtig, daß den Entscheidungen und Empfehlungen eines von der Chartakonferenz angenommenen Schlußberichts umgehend entsprochen wird. Eine Vertragspartei, an die sich eine Entscheidung oder Empfehlung eines von der Chartakonferenz angenommenen Schlußberichts richtet, teilt der Chartakonferenz mit, wie sie dieser Entscheidung oder Empfehlung zu entsprechen gedenkt. Ist es

der betreffenden Vertragspartei praktisch unmöglich, dem sofort nachzukommen so erklärt sie der Chartakonferenz, weshalb sie dem nicht entsprechen kann, und erhält im Lichte dieser Erklärung eine angemessene Frist, um dem zu entsprechen. Das Ziel der Streitbeilegung ist die Änderung oder Beseitigung unvereinbarer Maßnahmen.

- (5)
 - a) Versäumt es eine Vertragspartei, der Entscheidung oder Empfehlung eines von der Chartakonferenz angenommenen Schlußberichts des Panels innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen, so kann eine durch dieses Versäumnis geschädigte und an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei die säumige Vertragspartei schriftlich ersuchen, Verhandlungen aufzunehmen, um eine allseits zufriedenstellende Entschädigung zu vereinbaren. Auf ein solches Ersuchen hin nimmt die säumige Vertragspartei umgehend solche Verhandlungen auf.
 - b) Lehnt die säumige Vertragspartei Verhandlungen ab oder haben sich die Vertragsparteien binnen 30 Tagen nach Eingang des Verhandlungersuchens noch nicht geeinigt, so kann die geschädigte Vertragspartei die Chartakonferenz schriftlich um Ermächtigung ersuchen, die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der säumigen Vertragspartei nach Artikel 5 oder Artikel 29 auszusetzen.
 - c) Die Chartakonferenz kann die geschädigte Vertragspartei ermächtigen, gegenüber der säumigen Vertragspartei die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Artikels 5 oder 29 oder aus den aufgrund des Artikels 29 anwendbaren Bestimmungen des GATT oder der dazugehörigen Rechtsinstrumente auszusetzen, welche die geschädigte Vertragspartei unter den gegebenen Umständen für gleichwertig erachtet.
 - d) Die Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen ist zu befristen und nur so lange anzuwenden, bis die mit Artikel 5 oder Artikel 29 unvereinbare Maßnahme aufgehoben wird, oder bis eine allseits zufriedenstellende Lösung gefunden worden ist.
- (6)
 - a) Bevor sie die Erfüllung solcher Verpflichtungen aussetzt die geschädigte Vertragspartei die säumige Vertragspartei von Art und Umfang der beabsichtigten Aussetzung. Erhebt die säumige Vertragspartei beim Generalsekretär schriftlich Einwand gegen den Umfang der von der geschädigten Vertragspartei beabsichtigten Aussetzung der Erfüllung der Verpflichtungen, so wird das nachstehend vorgesehene Schiedsverfahren eingeleitet. Die beabsichtigte Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen wird zurückgestellt, bis das Schiedsverfahren abgeschlossen und die Entscheidung des Schiedspanels nach Buchstabe e endgültig und bindend geworden ist.
 - b) Der Generalsekretär setzt nach Absatz 2 Buchstaben d bis f ein Schiedspanel ein, das, wenn praktisch möglich, dasselbe Panel ist, das die in Absatz 4 Buchstabe d genannte Entscheidung oder Empfehlung abgegeben hat, und prüft, in welchem Umfang die geschädigte Vertragspartei die Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen beabsichtigt. Sofern die Chartakonferenz nicht etwas anderes beschließt, wird die Verfahrensordnung für das Panel-Verfahren nach Absatz 3 Buchstabe a beschlossen.
 - c) Das Schiedspanel stellt fest, ob und gegebenenfalls inwieweit der Umfang der von der geschädigten Vertragspartei beabsichtigten Aussetzung der Erfüllung von

Verpflichtungen in einem unangemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden steht. Das Panel überprüft die Art der ausgesetzten Verpflichtungen nicht, es sei denn, daß diese mit der Feststellung des Umfangs der ausgesetzten Verpflichtungen untrennbar verbunden ist.

- d) Das Schiedspanel übermittelt der geschädigten und der säumigen Vertragspartei und dem Sekretariat seine schriftliche Feststellung binnen 60 Tagen nach seiner Einsetzung beziehungsweise innerhalb der von der geschädigten und der säumigen Vertragspartei vereinbarten sonstigen Frist. Das Sekretariat legt die Feststellung der Chartakonferenz bei der frühestmöglichen Gelegenheit, spätestens aber auf der nächsten dem Eingang der Feststellung folgenden Sitzung der Chartakonferenz vor.
 - e) Die Feststellung des Schiedspanels wird 30 Tage, nachdem sie der Chartakonferenz vorgelegt worden ist, endgültig und bindend, und jeder darin zugestandene Umfang einer Aussetzung von Vergünstigungen kann daraufhin von der geschädigten Vertragspartei in einer Weise in Kraft gesetzt werden, wie es die Vertragspartei unter den gegebenen Umständen für gleichwertig erachtet, es sei denn, daß die Chartakonferenz vor Ablauf der Frist von 30 Tagen etwas anderes beschließt.
 - f) Mit der Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber einer säumigen Vertragspartei bemüht sich die geschädigte Vertragspartei nach Kräften, den Handel anderer Vertragsparteien nicht zu beeinträchtigen.
- (7) Jede Vertragspartei kann zwei Personen bestimmen, die im Falle von Vertragsparteien, welche auch Vertragspartei des GATT sind, üblicherweise als Panelmitglieder für die Streitbeilegung im Rahmen des GATT benannt werden, sofern sie gewillt und fähig sind, als Panelmitglieder im Sinne dieser Anlage tätig zu sein. Der Generalsekretär kann ferner mit Zustimmung der Chartakonferenz höchstens zehn Personen benennen, die gewillt und fähig sind, als Panelmitglieder bei der Streitbeilegung nach den Absätzen 2 bis 4 tätig zu sein. Die Chartakonferenz kann darüber hinaus beschließen, für dieselben Zwecke bis zu zwanzig Personen zu benennen, die auf Streitbeilegungslisten anderer internationaler Gremien stehen und gewillt und fähig sind, als Panelmitglieder tätig zu sein. Die Namen aller so benannten Personen ergeben die Streitbeilegungsliste. Die Personen werden allein auf der Grundlage der Objektivität, Zuverlässigkeit und des gesunden Urteilsvermögens benannt; sie sollen in Fragen des internationalen Handels und der Energiewirtschaft, insbesondere in den nach Artikel 29 anzuwendenden Bestimmungen möglichst umfassend Sachkenntnis haben. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen dieser Anlage dürfen die zu benennenden Personen keiner Vertragspartei angehören oder von ihr Weisungen entgegennehmen. Die zu benennenden Personen sind für eine erneuerbare Amtszeit Mandat von fünf Jahren und bis ihre Nachfolger benannt sind tätig. Eine benannte Person, deren Amtszeit abläuft, führt eine Aufgabe, für die sie im Rahmen dieser Anlage gewählt wurde, zu Ende. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der Unfähigkeit einer benannten Person hat je nachdem, wer die betreffende Person benannt hat, die Vertragspartei oder der Generalsekretär das Recht, für den Rest der Amtszeit eine andere Person zu benennen, wobei die Benennung durch den Generalsekretär der Genehmigung durch die Chartakonferenz bedarf.
- (8) Ungeachtet der in dieser Anlage enthaltenen Bestimmungen sind die Vertragsparteien aufgefordert, einander während des gesamten Streitbeilegungsverfahrens zu

konsultieren, um ihren Streit beizulegen.

- (9) Die Chartakonferenz kann für die Erledigung der in dieser Anlage dem Sekretariat und dem Generalsekretär übertragenen Aufgaben andere Gremien oder Foren bestimmen oder benennen.

12. ANLAGE B

VERTEILUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE CHARTA-KOSTEN (nach Artikel 37 Absatz 3)

- (1) Die von den Vertragsparteien zu zahlenden Beiträge werden alljährlich vom Sekretariat festgestellt; dabei wird von ihren prozentualen Beiträgen ausgegangen, die nach dem letzten verfügbaren Schlüssel der Vereinten Nationen für die Beiträge zum ordentlichen Haushalt fällig sind. (Ergänzend werden Daten über theoretische Beiträge für Vertragsparteien, die nicht VN-Mitglieder sind, zugrundegelegt).
- (2) Die Beiträge werden nach Bedarf so angepaßt, daß sichergestellt ist, daß die Gesamtsumme aller Beiträge der Vertragsparteien 100 % beträgt.

13. ANLAGE PA

LISTE DER UNTERZEICHNER, WELCHE DIE VERPFLICHTUNGEN ZUR VORLÄUFIGEN ANWENDUNG AUS ARTIKEL 45 ABSATZ 3 BUCHSTABE b NICHT ANNEHMEN (nach Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe b)

1. Tschechische Republik
2. Deutschland
3. Ungarn
4. Litauen
5. Polen
6. Slowakische Republik

14. ANLAGE T

ÜBERGANGSMASSNAHMEN DER VERTRAGSSPARTEIEN (nach Artikel 32 Absatz 1)

Liste der Vertragsparteien, die zu Übergangsregelungen berechtigt sind

Albanien	Lettland
Armenien	Litauen
Aserbaidshan	Moldau
Belarus	Polen
Bulgarien	Rumänien
Kroatien	Russische Föderation
Tschechische Republik	Slowakische Republik

Estland	Slowenien
Georgien	Tadschikistan
Ungarn	Turkmenistan
Kasachstan	Ukraine
Kirgisistan	Usbekistan

Liste der Bestimmungen, für die Übergangsregelungen gelten

Bestimmung	Seite ⁶²	Bestimmung	Seite
Artikel 6 Absatz 2	92	Artikel 10 Absatz 7	111
Artikel 6 Absatz 5	100	Artikel 14 Absatz 1 Buchst. d	112
Artikel 7 Absatz 4	105	Artikel 20 Absatz 3	114
Artikel 9 Absatz 1	109	Artikel 22 Absatz 3	118

ARTIKEL 6 ABSATZ 2

"Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß innerhalb ihrer Zuständigkeit Gesetze vorhanden sind und durchgesetzt werden, die erforderlich und geeignet sind, gegen einseitiges und abgestimmtes wettbewerbswidriges Verhalten bei einer Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich vorzugehen."

⁶² Anmerkung der Redaktion: Die Seitenangaben beziehen sich auf dieses Dokument und stimmen nicht mit dem Original überein.

LAND: ALBANIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Es gibt in Albanien kein Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs. Gesetz Nr. 7746 vom 28. Juli 1993 über Kohlenwasserstoffe und Gesetz Nr. 7796 vom 17. Februar 1994 über Mineralien enthalten keine derartigen Bestimmungen. Ein Elektrizitätsgesetz ist in Vorbereitung; es soll dem Parlament bis Ende 1996 vorgelegt werden. Albanien beabsichtigt, in diese Gesetze Bestimmungen gegen wettbewerbswidriges Verhalten aufzunehmen.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998.

LAND: ARMENIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Gegenwärtig besteht in den meisten Energiesektoren in Armenien ein staatliches Monopol. Es gibt kein Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs; die Wettbewerbsregeln werden somit noch nicht eingeführt. Es gibt noch keine Energiegesetze. Die Entwürfe sollen dem Parlament 1994 vorgelegt werden. Sie werden voraussichtlich mit dem EG-Wettbewerbsrecht abgestimmte Bestimmungen über wettbewerbschädigendes Verhalten enthalten.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1997.

LAND: ASERBAIDSCHAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Die Gesetzgebung zum Abbau der Monopole wird derzeit erarbeitet.

AUSLAUFEN

1. Januar 2000.

LAND: BELARUS

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Gesetze über den Monopolabbau werden vorbereitet.

AUSLAUFEN

1. Januar 2000.

LAND: GEORGIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Gesetzesvorhaben zum Monopolabbau befinden sich in Georgien im Stadium der Ausarbeitung; derweil besteht praktisch für alle Energiequellen und Energieträger das staatliche Monopol fort. Dadurch kommt ein Wettbewerb im energiewirtschaftlichen Bereich nur beschränkt zum Zuge.

AUSLAUFEN

1. Januar 1999.

LAND: KASACHSTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Das Gesetz Nr. 656 vom 11. Juni 1991 über die Entwicklung des Wettbewerbs und eine Beschränkung der monopolistischen Tätigkeiten ist in Kraft, ist aber sehr allgemein gehalten. Weitere Gesetze oder die Verabschiedung entsprechender Änderungen sind erforderlich.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998.

LAND: KIRGISISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Das Gesetz über den Monopolabbau ist bereits verabschiedet. Die Übergangsfrist ist erforderlich, um die Bestimmungen dieses Gesetzes an den zur Zeit noch strikt vom Staat reglementierten Energiesektor anzupassen.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001.

LAND: MOLDAU

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Das Gesetz über die Beschränkung monopolistischer Tätigkeiten und die Förderung des Wettbewerbs vom 29. Januar 1992 liefert die organisatorische und rechtliche Grundlage für die Einführung des Wettbewerbs und für die Maßnahmen zur Verhinderung und Beschränkung der monopolistischen Betätigung; es ist auf die Einführung marktwirtschaftlicher Bedingungen ausgerichtet. Dieses Gesetz liefert allerdings keine konkrete Handhabe gegen wettbewerbswidriges Verhalten im Energiesektor, noch deckt es völlig die Forderungen von Artikel 6 ab.

Im Jahre 1995 werden dem Parlament Entwürfe zu einem Gesetz über Wettbewerb und staatlichen Monopolabbau vorgelegt werden. Der Entwurf des Energiegesetzes, der dem Parlament ebenfalls 1995 vorgelegt werden soll, regelt Fragen des Monopolabbaus und des Wettbewerbs in der Energiewirtschaft.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998

LAND: RUMÄNIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

In Rumänien sind die Wettbewerbsregeln noch nicht umgesetzt. Das Gesetzesvorhaben zum Schutz des Wettbewerbs ist dem Parlament vorgelegt worden, mit seiner Verabschiedung wird im Laufe des Jahres 1994 gerechnet.

Der Entwurf enthält Vorschriften über wettbewerbsschädigendes Verhalten, die mit den EG-Wettbewerbsregeln abgestimmt sind.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1996.

LAND: RUSSISCHE FÖDERATION

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

Die Föderation.

BESCHREIBUNG

Ein umfassendes Rahmenwerk von Gesetzen zum Monopolabbau wurde in der russischen Föderation erarbeitet, aber weitere rechtliche und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung, Begrenzung oder Beseitigung monopolistischer Betätigung und unfairen Wettbewerbs werden - insbesondere im Energiebereich - verabschiedet werden müssen.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001.

LAND: SLOWENIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Das 1993 verabschiedete und im Amtsblatt Nr. 18/93 veröffentlichte Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs behandelt wettbewerbswidriges Verhalten allgemein. Das vorhandene Gesetz schafft die Voraussetzungen für die Einrichtung von Wettbewerbsbehörden. Die wichtigste Wettbewerbsbehörde ist zur Zeit das Amt für Wettbewerbsschutz beim Ministerium für wirtschaftliche Beziehungen und Entwicklung. Wegen der Bedeutung des Energiesektors ist ein eigenes Gesetz in Aussicht genommen. Bis zur vollen Erfüllung ist somit mehr Zeit erforderlich.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998

LAND: TADSCHIKISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

1993 wurde in Tadschikistan das Gesetz über Monopolabbau und Wettbewerb erlassen. Aufgrund der schwierigen Wirtschaftslage in Tadschikistan ist das Gesetz jedoch vorläufig ausgesetzt worden.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1997.

LAND: TURKMENISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Nach dem Erlass des Präsidenten von Turkmenistan Nr. 1532 vom 21. Oktober 1993 wurde der Ausschuß zur Beschränkung monopolistischer Tätigkeiten geschaffen, der seine Tätigkeit aufgenommen hat ; seine Aufgabe sind der Schutz von Unternehmen und anderen Organisationen gegen monopolistische Verhaltensweisen und Praktiken und die Förderung der Durchsetzung marktwirtschaftlicher Grundsätze auf der Grundlage von Wettbewerb und Unternehmertum.

Eine weitere Entwicklung der Gesetzgebung und Verwaltungsvorschriften ist noch erforderlich, um das anti-monopolistische Verhalten der Unternehmen bei ihrer Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich zu regeln.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001.

LAND: USBEKISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Das Gesetz zur Beschränkung der Monopoltätigkeiten wurde verabschiedet und ist seit Juli 1992 in Usbekistan in Kraft. Wie in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehen, gilt das Gesetz allerdings nicht für unternehmerische Tätigkeiten im Energiesektor.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001.

ARTIKEL 6 ABSATZ 5

"Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß ein bestimmtes wettbewerbswidriges Verhalten im Gebiet einer anderen Vertragspartei sich auf wichtige Interessen nachteilig auswirkt, die für die Zwecke dieses Artikels von Bedeutung sind, so kann die Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei mitteilen und diese darum ersuchen, daß ihre Wettbewerbsbehörden geeignete Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen. Die notifizierende Vertragspartei macht in ihrer Notifikation ausreichende Angaben, damit die andere Vertragspartei das in der Notifikation angesprochene wettbewerbswidrige Verhalten feststellen kann; die notifizierende Vertragspartei bietet weitere Informationen und ihre Zusammenarbeit an, soweit sie dazu in der Lage ist. Die Vertragspartei, welche die Notifikation erhalten hat, beziehungsweise ihre zuständigen Wettbewerbsbehörden können die Wettbewerbsbehörden der notifizierenden Vertragspartei konsultieren und prüfen umgehend das Ersuchens der notifizierenden Vertragspartei, wenn sie darüber entscheiden, ob sie Durchsetzungsmaßnahmen gegen das in der Notifikation behauptete wettbewerbswidrige Verhalten einleiten. Die Vertragspartei, welche die Notifikation erhalten hat, teilt der notifizierenden Vertragspartei ihre Entscheidung beziehungsweise die Entscheidung der zuständigen Wettbewerbsbehörden mit; sie kann, falls sie es wünscht, der notifizierenden Vertragspartei die Gründe für ihre Entscheidung angeben. Werden Durchsetzungsmaßnahmen eingeleitet, so teilt die Vertragspartei, welche die Notifikation erhalten hat, der notifizierenden Vertragspartei das Ergebnis und, soweit möglich, wesentliche zwischenzeitliche Entwicklungen mit."

LAND: ALBANIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

In Albanien gibt es keine Institution, die die Einhaltung von Wettbewerbsregeln durchsetzt. Derartige Stellen werden in dem Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs vorgesehen sein, das 1996 fertiggestellt werden soll.

AUSLAUFEN

1. Januar 1999.

LAND: ARMENIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

In Armenien gibt es noch keine Institutionen zur Umsetzung dieses Absatzes.

Es ist beabsichtigt, daß die Gesetze über Energie und Wettbewerbsschutz Bestimmungen über die Schaffung solcher Institutionen enthalten werden.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1997.

LAND: ASERBAIDSCHAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Nach Verabschiedung der Gesetze zum Monopolabbau werden entsprechende Behörden geschaffen.

AUSLAUFEN

1. Januar 2000.

LAND: BELARUS

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Nach Verabschiedung der Gesetze über den Monopolabbau werden entsprechende Behörden geschaffen.

AUSLAUFEN

1. Januar 2000.

LAND: GEORGIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Gesetzesvorhaben zum Monopolabbau befinden sich in Georgien derzeit im Stadium der Ausarbeitung; deshalb sind noch keine Wettbewerbsbehörden eingerichtet.

AUSLAUFEN

1. Januar 1999.

LAND: KASACHSTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

In Kasachstan wurde ein Antimonopol-Ausschuß eingerichtet, dessen Tätigkeit das aber noch der gesetzgeberischen und organisatorischen Verbesserung bedarf, damit ein wirksamer Mechanismus zur Behandlung von Klagen wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens entsteht.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998.

LAND: KIRGISISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

In Kirgisistan gibt es keinen Mechanismus zur Überwachung wettbewerbswidrigen Verhaltens und der entsprechenden Gesetzgebung. Die entsprechenden Wettbewerbsbehörden müssen noch aufgebaut werden.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001.

LAND: MOLDAU

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Die Überwachung des wettbewerblichen Verhaltens in Moldau fällt in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums. Das Gesetz über Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften ist entsprechend geändert worden und sieht einige Strafen für Monopolunternehmen vor, die sich nicht an die Wettbewerbsregeln halten.

Der Entwurf eines Gesetzes über Wettbewerb, das die Wettbewerbsregeln durchsetzen soll, ist in Vorbereitung.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998.

LAND: RUMÄNIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Der erforderliche institutionelle Rahmen zur Durchsetzung dieses Absatzes ist in Rumänien noch nicht geschaffen worden.

Institutionen zur Durchsetzung der Wettbewerbsregeln sind in dem Entwurf eines Gesetzes über den Wettbewerbsschutz vorgesehen, das 1994 verabschiedet werden soll.

Der Entwurf sieht ferner eine Frist von neun Monaten zur Durchsetzung vor, gerechnet ab dem Tage seiner Veröffentlichung.

In dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen Rumänien und den Europäischen Gemeinschaften wurde Rumänien eine Fünfjahresfrist zur Umsetzung der Wettbewerbsregeln eingeräumt.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998.

LAND: TADSCHIKISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Tadschikistan hat Gesetze über Monopolabbau und Wettbewerb erlassen; Institutionen zur Durchsetzung der Wettbewerbsregeln sind im Aufbau.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1997.

LAND: USBEKISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Das Gesetz zur Beschränkung der Monopoltätigkeiten wurde verabschiedet und ist seit Juli 1992 in Usbekistan in Kraft. Wie in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehen, gilt das Gesetz allerdings nicht für unternehmerische Tätigkeiten im Energiesektor.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001.

ARTIKEL 7 ABSATZ 4

"Kann der Transit von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen nicht zu marktüblichen Bedingungen mit Hilfe von Energiebeförderungseinrichtungen erreicht werden, so legen die Vertragsparteien der Schaffung neuer Kapazitäten keine Hindernisse in den Weg, sofern anwendbare Rechtsvorschriften, die mit Absatz 1 vereinbar sind, nichts anderes bestimmen."

LAND: ASERBAIDCHAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Eine Reihe von Gesetzen über Energie ist erforderlich, einschließlich Genehmigungsverfahren zur Regelung des Transits. Während einer Übergangszeit ist geplant, Energiefernleitungen und Kraftwerkskapazitäten auszubauen und zu modernisieren, um sie technisch den weltweit herrschenden Anforderungen und den Bedingungen einer Marktwirtschaft anzupassen.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1999.

LAND: BELARUS

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Die einschlägigen Gesetze über Energie, Land usw. sind in Arbeit; bis zu ihrer Verabschiedung bleiben Unsicherheiten über die Bedingungen für die Schaffung neuer Transportkapazitäten für Energieträger im Hoheitsgebiet von Belarus bestehen.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1998.

LAND: BULGARIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

In Bulgarien gibt es keine Gesetze zur Regelung des Transits von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen. Die Energiewirtschaft wird von Grund auf neu strukturiert, einschließlich der Entwicklung des institutionellen Rahmens sowie der Gesetzgebung und der Verwaltungsvorschriften.

AUSLAUFEN

Der Übergangszeitraum von 7 Jahren wird benötigt, um die Gesetzgebung über den Transit von Primärenergieträgern und Energieerzeugnisse mit dieser Vorschrift voll in Einklang zu bringen.

1. Juli 2001.

LAND: GEORGIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Es ist erforderlich, eine Reihe von diesbezüglichen Gesetzen auszuarbeiten . Gegenwärtig bestehen ganz unterschiedliche Bedingungen für die Beförderung und den Transit der einzelnen Energieträger (Elektrizität, Erdgas, Mineralölerzeugnisse, Kohle) in Georgien.

AUSLAUFEN

1. Januar 1999.

LAND: UNGARN

SEKTOR

Elektrizitätswirtschaft.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Nach geltendem Recht unterliegen Errichtung und Betrieb von Hochspannungsleitungen einem staatlichen Monopol.

Neue Gesetz- und Verwaltungsvorschriften über Errichtung, Betrieb und Eigentum von Hochspannungsleitungen werden zur Zeit erarbeitet.

Das vom Ministerium für Industrie und Handel initiierte neue Elektrizitätsgesetz wird sich auch auf das Zivilrecht und Konzessionsrecht auswirken. Mit Inkrafttreten des neuen Elektrizitätsgesetzes und den entsprechenden Verordnungen und Erlassen wird Übereinstimmung geschaffen.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1996.

LAND: POLEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Das polnische Energiegesetz, das kurz vor seiner Fertigstellung steht, sieht die Schaffung neuer Rechtsvorschriften vor, die den in marktwirtschaftlich organisierten Ländern geltenden ähnlich sind (Lizenz für Erzeugung, Übertragung, Verteilung und für den Handel mit Energieträgern). Bis zur Verabschiedung durch das Parlament ist eine vorübergehende Aussetzung der Verpflichtungen aus diesem Absatz notwendig.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1995.

ARTIKEL 9 ABSATZ 1

"Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung offener Kapitalmärkte für die Förderung des Kapitalflusses zur Finanzierung des Handels mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen und zur Vornahme und Unterstützung von Investitionen in eine Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich in den Gebieten anderer Vertragsparteien an, insbesondere derjenigen, deren Wirtschaft sich im Übergang befindet. Jede Vertragspartei ist daher bestrebt, die Bedingungen für den Zugang von Gesellschaften und Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien zu ihrem Kapitalmarkt zum Zweck der Finanzierung des Handels mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen und zum Zweck der Investition in eine Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich in den Gebieten jener anderen Vertragsparteien auf einer Grundlage zu fördern, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie unter vergleichbaren Umständen ihren eigenen Gesellschaften oder Staatsangehörigen oder den Gesellschaften und Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates einräumt, je nachdem, welche die günstigste ist."

LAND: ASERBAIDCHAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Entsprechende Gesetze sind in Vorbereitung.

AUSLAUFEN

1. Januar 2000.

LAND: BELARUS

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Entsprechende Gesetze sind in Vorbereitung.

AUSLAUFEN

1. Januar 2000.

LAND: GEORGIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Entsprechende Gesetze sind in Vorbereitung.

AUSLAUFEN

1. Januar 1997.

LAND: KASACHSTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Der Gesetzentwurf über Auslandsinvestitionen befindet sich im Genehmigungsverfahren und soll im Herbst 1994 noch vom Parlament verabschiedet werden.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001.

LAND: KIRGISISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Entsprechende Gesetze sind derzeit in Vorbereitung.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001.

ARTIKEL 10 ABSATZ 7 - BESONDERE MASSNAHMEN

"Jede Vertragspartei gewährt in ihrem Gebiet den Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien und deren damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich Verwaltung, Aufrechterhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung eine nicht weniger günstige Behandlung, als sie Investitionen ihrer eigenen Investoren oder von Investoren einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates und deren damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich Verwaltung, Aufrechterhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung gewährt, je nachdem, welche die günstigste ist."

LAND: BULGARIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Ausländische Personen dürfen Eigentumsrechte an Grund und Boden nicht erwerben. Eine Gesellschaft, die zu mehr als 50 % in ausländischer Hand ist, darf landwirtschaftliche Fläche nicht als Eigentum erwerben.

Ausländer und ausländische juristische Personen dürfen Eigentum an Land nicht erwerben, außer durch Erbschaft nach dem Gesetz. In diesem Fall müssen sie es abtreten.

Eine ausländische Person darf Eigentum an Gebäuden erwerben, nicht aber an Grundstücken.

Ausländische Personen oder von ausländischem Kapital beherrschte Gesellschaften müssen eine Genehmigung einholen, bevor sie folgenden Tätigkeiten nachgehen können:

- Aufsuchung, Erschließung und Gewinnung von natürlichen Ressourcen aus dem Küstenmeer, vom Festlandsockel oder aus der ausschließlichen Wirtschaftszone.
- Erwerb von Grundeigentum in geographischen Gebieten, die vom Ministerrat bezeichnet sind.
- die Genehmigungen werden vom Ministerrat oder einem von diesem bevollmächtigten Gremium erteilt.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001.

ARTIKEL 14 ABSATZ 1 BUCHSTABE d

"Jede Vertragspartei gewährleistet in bezug auf Investitionen in ihrem Gebiet von Investoren einer anderen Vertragspartei die Freiheit des Transfers in ihr Gebiet und aus ihrem Gebiet; einschließlich des Transfers.

Der nicht ausgegebenen Einkünfte und sonstigen Vergütungen des Personals, das im Zusammenhang mit der Investition aus dem Ausland angeworben wurde;"

LAND: BULGARIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Ausländische Staatsangehörige, die beschäftigt werden von Gesellschaften mit mehr als 50 % ausländischer Kapitalbeteiligung oder von einer ausländischen Person, welche als Exklusivhändler, als Zweigstelle oder als Vertretung einer ausländischen Gesellschaft in Bulgarien registriert ist, und die in Bulgarischen Leva entlohnt werden, können Devisen im Wert bis zu 70 % ihrer Vergütung, einschließlich Sozialversicherungszahlungen, erwerben.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001.

LAND: UNGARN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Nach Artikel 33 des Gesetzes über Investitionen von Ausländern in Ungarn können ausländische Spitzenmanager, Führungskräfte, Mitglieder des Aufsichtsgremiums und ausländische Angestellte bis zu 50 % ihres versteuerten Einkommens, das von ihrem Arbeitgeberfirma ausbezahlt wird, durch die Bank ihrer Gesellschaft transferieren.

AUSLAUFEN

Wann diese spezielle Beschränkung ausläuft, hängt davon ab, welche Fortschritte Ungarn bei der Umsetzung des Programms zur Liberalisierung des Devisenverkehrs machen kann; das Endziel ist die volle Konvertierbarkeit des Forint. Diese Beschränkung behindert ausländische Investoren nicht. Das Auslaufen stützt sich auf die Vorschriften des Artikels 32.

1. Juli 2001.

ARTIKEL 20 ABSATZ 3

"Jede Vertragspartei bestimmt eine oder mehrere Auskunftsstellen, an die Anfragen über die genannten Gesetze, sonstigen Rechtsvorschriften, gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen zu richten sind, und teilt diese Stellen umgehend dem Sekretariat mit, das auf Anfrage hierüber Auskunft erteilt."

LAND: ARMENIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

In Armenien sind offizielle Auskunftsstellen, die über einschlägige Gesetze und sonstige Vorschriften informieren, noch nicht eingerichtet. Es gibt auch keine Informationszentrale. Es ist aber geplant, eine solche Zentrale 1994-1995 einzurichten. Dazu wird technische Hilfestellung erforderlich sein.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1996.

LAND: ASERBAIDCHAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Amtliche Auskunftsstellen, an die Anfragen über einschlägige Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften gerichtet werden können, bestehen in Aserbaidschan noch nicht. Derartige Informationen sind derzeit bei verschiedenen Organisationen gesammelt.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1997.

LAND: BELARUS

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

In Belarus existieren noch keine amtlichen Auskunftsstellen, die Auskünfte über Gesetze, sonstige Rechtsvorschriften, gerichtliche Entscheidungen und Verwaltungsverfügungen geben könnten. Gerichtliche Entscheidungen und Verwaltungsverfügungen werden in der Regel nicht veröffentlicht.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1998.

LAND: KASACHSTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Mit der Einrichtung von Auskunftsstellen wurde begonnen. Gerichtliche Entscheidungen und Verwaltungsverfügungen werden in Kasachstan nicht veröffentlicht (von einigen Entscheidungen des obersten Gerichtshofs abgesehen), weil sie nicht als Rechtsquellen angesehen werden. Für eine Veränderung der bestehenden Praxis ist ein längerer Übergangszeitraum erforderlich.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001.

LAND: MOLDAU

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Die Auskunftsstellen müssen noch geschaffen werden.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1995.

LAND: RUSSISCHE FÖDERATION

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

Die Föderation und die sie konstituierenden Republiken.

BESCHREIBUNG

In der Russischen Föderation gibt es noch keine amtlichen Auskunftsstellen, an die Anfragen über einschlägige Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften gerichtet werden könnten. Gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen gelten nicht als Rechtsquellen.

AUSLAUFEN

31. Dezember 2000.

LAND: SLOWENIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

In Slowenien gibt es noch keine amtlichen Auskunftsstellen, an die Anfragen über einschlägige Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften gerichtet werden könnten. Derzeit stehen derartige Informationen bei verschiedenen Ministerien zur Verfügung. Das in Vorbereitung befindliche Gesetz über ausländische Investitionen sieht die Einrichtung einer solchen Auskunftsstelle vor.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998.

LAND: TADSCHIKISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

In Tadschikistan gibt es bis jetzt keine amtlichen Auskunftsstellen, an die Anfragen über einschlägige Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften gerichtet werden können. Es ist nur eine Frage der Verfügbarkeit der Mittel.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1997.

LAND: UKRAINE

SEKTOR

Alle Energiesektoren.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Es ist erforderlich, die Transparenz der Gesetze auf den Standard der internationalen Praxis anzuheben. Die Ukraine muß Informationsstellen schaffen, die über Gesetze, sonstige Rechtsvorschriften, gerichtliche Entscheidungen und Verwaltungsverfügungen und die allgemein anwendbaren Normen Auskunft geben können.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998.

ARTIKEL 22 ABSATZ 3

"Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß ein Rechtsträger, den sie gründet oder führt und dem sie ordnungsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder sonstige staatliche Befugnisse überträgt, diese in einer Weise ausübt, die mit den Verpflichtungen der Vertragspartei aus diesem Vertrag in Einklang steht."

LAND: TSCHECHISCHE REPUBLIK

SEKTOR

Uran- und Nuklearindustrie.

REGIERUNGSEBENE

National.

BESCHREIBUNG

Um die von der Verwaltung der staatlichen Materialreserven gelagerten Vorräte an Uranerz abzubauen, werden Einfuhren von Uranerz und -konzentraten einschließlich Uranbrennelemente, die Uran nichttschechischen Ursprungs enthalten, nicht zur Einfuhr zugelassen.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001.

BESCHLÜSSE ZUM VERTRAG ÜBER DIE ENERGIECHARTA
(Anlage 2 zur Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz)

Die Europäische Energiechartakonferenz hat folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zum Vertrag als Ganzes

Im Falle eines Konflikts zwischen dem Vertrag vom 9. Februar 1920 über Spitzbergen (Svalbard-Vertrag) und dem Vertrag über die Energiecharta geht der Vertrag über Spitzbergen - unbeschadet der Haltungen der Vertragsparteien hinsichtlich des Svalbard-Vertrags - im Umfang des Konflikts vor. Im Falle eines derartigen Konflikts oder einer Streitigkeit über das Vorliegen eines Konflikts oder über seinen Umfang finden Artikel 16 und Teil V des Vertrags über die Energiecharta keine Anwendung.

2. Zu Artikel 10 Absatz 7

Die Russische Föderation kann verlangen, daß Gesellschaften mit Auslandsbeteiligung für das Pachten föderationseigenen Vermögens die gesetzliche Genehmigung einholen; die Russische Föderation muß jedoch ohne Ausnahme sicherstellen, daß dieses Verfahren nicht derart angewandt wird, daß bei den Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien eine Diskriminierung entsteht.

3. Zu Artikel 14⁶³

- (1) Der Ausdruck "Freiheit des Transfers" in Artikel 14 Absatz 1 hindert eine Vertragspartei (im folgenden als "einschränkende Partei" bezeichnet) nicht daran, Einschränkungen des Kapitalverkehrs ihrer eigenen Investoren zu verhängen; allerdings
- a) dürfen derartige Einschränkungen nicht die nach Artikel 14 Absatz 1 den Investoren anderer Vertragsparteien gewährten Rechte bezüglich ihrer Investitionen beeinträchtigen;
 - b) dürfen derartige Einschränkungen nicht die laufenden Transaktionen beeinträchtigen und
 - c) muß die Vertragspartei dafür sorgen, daß Investitionen in ihrem Gebiet, die von Investoren aller anderen Vertragsparteien vorgenommen werden, im Hinblick auf Transfers eine nicht weniger günstige Behandlung erfahren als Investitionen von Investoren einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates, je nachdem, welche Behandlung die günstigste ist.
- (2) Dieser Beschluß bedarf fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags, spätestens jedoch zu dem in Artikel 32 Absatz 3 vorgesehenen Zeitpunkt, der Überprüfung durch die Chartakonferenz.
- (3) Keine Vertragspartei ist berechtigt, derartige Einschränkungen zu verhängen, es sei denn, die Vertragspartei ist ein Staat, der zu der ehemaligen Union der Sozialistischen

⁶³ Siehe STATEMENT DES VORSITZENDEN ANLÄSSLICH DER ANNAHME-SITZUNG VOM 17. DEZEMBER 1994, S. 133f und BRIEFWECHSEL MIT DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ZU DEM BESCHLUSS NR. 3 DES ENERGIECHARTA-VERTRAGS, S. 136f.

Sowjetrepubliken gehörte, und sie hat spätestens bis zum 1. Juli 1995 dem vorläufigen Sekretariat schriftlich notifiziert, daß sie berechtigt zu werden wünscht, Einschränkungen im Sinne dieses Beschlusses zu verhängen.⁶⁴

- (4) Um jeden Zweifel auszuräumen: Dieser Beschluß schmälert hinsichtlich des Artikels 16 nicht die hierin festgelegten Rechte einer Vertragspartei, ihrer Investoren oder ihrer Investitionen oder die Pflichten einer Vertragspartei.
- (5) Im Sinne dieses Beschlusses

sind "laufende Transaktionen" laufende Zahlungen im Zusammenhang mit der Verbringung von Gütern, Dienstleistungen oder Personen, wie sie üblicher internationaler Gepflogenheit entsprechen; ausgenommen sind Abmachungen, die faktisch eine Kombination aus einer laufenden Zahlung und einer Kapitaltransaktion darstellen, wie etwa Zahlungsaufschübe und Vorschußzahlungen, mit denen die einschlägigen Rechtsvorschriften der einschränkenden Partei umgangen werden sollen.

4. Zu Artikel 14 Absatz 2

Ungeachtet der Forderungen in Artikel 14 und seiner sonstigen internationalen Verpflichtungen bemüht sich Rumänien während des Übergangs seiner nationalen Währung zu voller Konvertierbarkeit um geeignete Maßnahmen, um die Wirksamkeit seiner Verfahren zum Transfer von Investitionserträgen zu verbessern und in jedem Fall derartige Transfers in einer frei konvertierbaren Währung ohne Einschränkung oder mehr als sechsmonatige Verzögerung zu gewährleisten. Rumänien stellt sicher, daß Investitionen in seinem Gebiet von Investoren aller anderen Vertragsparteien hinsichtlich Transfers eine Behandlung erfahren, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die es Investitionen von Investoren einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates gewährt, je nachdem, welche Behandlung die günstigste ist.

5. Zu Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 25

Eine Investition eines Investors nach Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Ziffer ii einer Vertragspartei, die nicht Vertragspartei einer EIA oder Mitglied einer Freihandelszone oder Zollunion ist, hat Anrecht auf die im Rahmen der EIA, Freihandelszone oder Zollunion gewährte Behandlung, sofern die Investition

- a) ihren eingetragenen Geschäftssitz, ihre Zentralverwaltung oder ihren Hauptgeschäftssitz im Gebiet einer Vertragspartei der betreffenden EIA oder eines Mitglieds der betreffenden Freihandelszone oder Zollunion hat oder,
- b) falls sie nur ihren eingetragenen Geschäftssitz in dem betreffenden Gebiet hat, eine tatsächliche und dauerhafte Verbindung zu der Wirtschaft einer der Vertragsparteien der betreffenden EIA oder dem Mitglied der betreffenden Freihandelszone oder Zollunion hat.

⁶⁴ Anmerkung der Redaktion: Das provisorische Sekretariat hat die Notifizierung der Russischen Föderation am 29. Juni 1995 empfangen.

ENERGIECHARTAPROTOKOLL ÜBER ENERGIEEFFIZIENZ UND DAMIT
VERBUNDENE UMWELTASPEKTE
(Anlage 3 zur Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz)

PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSPARTEIEN DIESES PROTOKOLLS -

im Hinblick auf die im Abschlußdokument der Haager Konferenz über die Europäische Energiecharta angenommene Europäische Energiecharta, das am 17. Dezember 1991 in Den Haag unterzeichnet wurde und insbesondere auf die darin enthaltenen Erklärungen, daß Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz und des damit verbundenen Umweltschutzes notwendig ist;

gestützt auf den Vertrag über die Energiecharta, der vom 17. Dezember 1994 bis zum 16. Juni 1995 zur Unterzeichnung aufliegt;

eingedenk der von internationalen Organisationen und Foren auf dem Gebiet der Energieeffizienz und der Umweltaspekte des Energiekreislaufs geleisteten Arbeit;

angesichts der verbesserten Versorgungssicherheit und des erheblichen Nutzens für Wirtschaft und Umwelt, die sich aus der Umsetzung kostengünstiger Energieeffizienzmaßnahmen ergeben und angesichts deren Bedeutung für die Umstrukturierung von Volkswirtschaften und die Verbesserung des Lebensstandards; in der Erkenntnis, daß Verbesserungen der Energieeffizienz die negativen Auswirkungen des Energiekreislaufs auf die Umwelt, einschließlich der Erwärmung der Erdatmosphäre und der Übersäuerung verringern;

in der Überzeugung, daß Energiepreise soweit wie möglich einen wettbewerblichen Markt widerspiegeln sollen, der eine marktorientierte Preisbildung unter Einschluß einer umfassenderen Einbeziehung von Umweltkosten und -nutzen, garantiert und in der Erkenntnis, daß eine solche Preisbildung für Fortschritte auf dem Gebiet der Energieeffizienz und des damit verbundenen Umweltschutzes wesentlich ist;

in Würdigung der wichtigen Rolle der privaten Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, hinsichtlich der Förderung und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen, und in der Absicht, einen günstigen institutionellen Rahmen für wirtschaftlich rentable Investitionen im Bereich der Energieeffizienz sicherzustellen;

in der Erkenntnis, daß privatwirtschaftliche Zusammenarbeit erforderlichenfalls durch zwischenstaatliche Zusammenarbeit ergänzt werden muß, insbesondere auf dem Gebiet der Energiepolitikformulierung und -analyse sowie auf Gebieten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz von großer Bedeutung sind, sich jedoch für eine private Finanzierung nicht geeignet sind;

in dem Wunsch, gemeinsame und koordinierte Maßnahmen auf dem Gebiet der Energieeffizienz und des damit verbundenen Umweltschutzes zu ergreifen und ein Protokoll zu verabschieden, das den Rahmen für eine möglichst wirtschaftliche und effiziente Nutzung von Energie festlegt -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL I

EINLEITUNG

ARTIKEL 1

GELTUNGSBEREICH UND ZIELE DES PROTOKOLLS

- (1) Dieses Protokoll legt Grundsätze für die Politik zur Förderung der Energieeffizienz als wesentliche Energiequelle und zur hieraus folgenden Verringerung schädlicher Umwelteinflüsse von Energiesystemen fest. Des weiteren dient es als Orientierung für die Entwicklung von Energieeffizienzprogrammen, nennt Bereiche der Zusammenarbeit und schafft einen Rahmen für die Entwicklung gemeinsamer und koordinierter Maßnahmen. Diese Maßnahmen können die Erkundung, die Aufsuchung, die Produktion, die Umwandlung, Lagerung, Beförderung, Verteilung und den Verbrauch von Energie in allen Wirtschaftszweigen einschließen.
- (2) Die Ziele dieses Protokolls sind
 - a) die Förderung der Energieeffizienzpolitik im Einklang mit nachhaltiger Entwicklung;
 - b) die Schaffung von Rahmenbedingungen, die Produzenten und Verbraucher dazu bewegen, Energie so sparsam, effizient und umweltfreundlich wie möglich zu nutzen, insbesondere durch die Schaffung effizienter Energiemärkte und eine umfassendere Einbeziehung von Umweltkosten und -nutzen, und
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz.

ARTIKEL 2

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Protokolls

1. bedeutet "Charta" die im Abschlußdokument der Haager Konferenz über die Europäische Energiecharta angenommene Europäische Energiecharta, das am 17. Dezember 1991 in Den Haag unterzeichnet wurde; die Unterzeichnung des Abschlußdokuments gilt als Unterzeichnung der Charta;
2. bedeutet "Vertragspartei" einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die zugestimmt haben, durch dieses Protokoll gebunden zu sein und für die das Protokoll in Kraft ist;
3. bedeutet "Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration" eine Organisation, die von Staaten gebildet wird, welche ihr die Zuständigkeit für eine Reihe bestimmter unter dieses Protokoll fallender Angelegenheiten übertragen haben, einschließlich der Befugnis, in diesen Angelegenheiten für sie bindende Entscheidungen zu treffen;
4. bedeutet "Energiekreislauf" die gesamte Energiekette, einschließlich der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erkundung, Aufsuchung, Produktion, Umwandlung, Lagerung,

Beförderung, Verteilung und dem Verbrauch der verschiedenen Energieformen, der Abfallbehandlung und -entsorgung sowie die Außerbetriebnahme, Stilllegung oder Beendigung dieser Tätigkeiten bei gleichzeitiger Beschränkung der schädlichen Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß;

5. bedeutet "Kostengünstigkeit" das Erreichen eines gesetzten Ziels bei geringsten Kosten oder das Erreichen des größten Nutzens bei gegebenen Kosten;
6. bedeutet "Energieeffizienz verbessern" darauf hinwirken, den unveränderten mengenmäßigen Ertrag (einer Ware oder einer Dienstleistung) ohne Qualitäts- oder Leistungseinbuße zu erhalten bei gleichzeitiger Verringerung der zur Produktion dieses Ertrags eingesetzten Energiemenge;
7. bedeutet "Umweltauswirkung" eine von einer gegebenen Tätigkeit ausgehende Wirkung auf die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, der Pflanzen- und Tierwelt, des Bodens, der Luft, des Wassers, des Klimas, der Landschaft und der historischen Denkmäler oder sonstiger Bauten oder die Wechselwirkungen zwischen diesen Faktoren; der Begriff umfaßt auch Wirkungen auf das Kulturerbe oder auf wirtschaftlich-soziale Verhältnisse, die sich aus Veränderungen dieser Faktoren ergeben.

TEIL II

ENERGIEPOLITISCHE GRUNDSÄTZE

ARTIKEL 3

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Vertragsparteien lassen sich von folgenden Grundsätzen leiten:

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen und unterstützen einander erforderlichenfalls bei der Entwicklung und Umsetzung von Energieeffizienzpolitiken, -gesetzen und -verordnungen.
- (2) Die Vertragsparteien erarbeiten Energieeffizienzpolitiken und schaffen angemessene rechtliche Rahmenbedingungen, die unter anderem folgendes fördern:
 - a) das effiziente Funktionieren von Marktmechanismen einschließlich marktorientierter Preisbildung und einer umfassenderen Einbeziehung von Umweltkosten und -nutzen;
 - b) den Abbau von Hemmnissen, die der effizienten Nutzung von Energie entgegenstehen, um auf diese Weise Investitionen anzuregen;
 - c) Mechanismen zur Finanzierung von Energieeffizienzinitiativen;
 - d) Bildung und Bewußtseinsbildung;
 - e) Verbreitung und Transfer von Technologien und

- f) Transparenz gesetzlicher und verwaltungsrechtlicher Rahmenbedingungen.
- (3) Die Vertragsparteien sind bestrebt, im gesamten Energiekreislauf den vollen Nutzen der Energieeffizienz zu erreichen. Zu diesem Zweck werden sie nach bestem Vermögen kostengünstige und wirtschaftlich effiziente Energieeffizienzpolitiken und gemeinsame und koordinierte Maßnahmen ausarbeiten und umsetzen, wobei sie Umweltaspekten gebührend Rechnung tragen.
 - (4) Die Energieeffizienzpolitiken umfassen sowohl kurzfristige Maßnahmen zur Angleichung der bisherigen Praxis als auch langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im gesamten Energiekreislauf.
 - (5) Bei der Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele dieses Protokolls berücksichtigen die Vertragsparteien die Unterschiede bei den nachteiligen Auswirkungen und den Kosten der Bekämpfung von Umweltbelastungen zwischen den Vertragsparteien.
 - (6) Die Vertragsparteien erkennen die große Bedeutung der Privatwirtschaft an. Sie unterstützen Maßnahmen, die von Energieversorgungsunternehmen, zuständigen Behörden und Fachagenturen getroffen werden, sowie die enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung.
 - (7) Kooperative und koordinierte Maßnahmen berücksichtigen die einschlägigen Grundsätze, die in internationalen Übereinkünften verabschiedet wurden, welche den Schutz und die Verbesserung der Umwelt zum Ziel haben und denen Vertragsparteien als Vertragsparteien angehören.
 - (8) Die Vertragsparteien machen von der Arbeit und der Sachkenntnis zuständiger internationaler und anderer Gremien umfassend Gebrauch und achten auf die Vermeidung doppelter Arbeit.

ARTIKEL 4

AUFGABENVERTEILUNG UND KOORDINIERUNG

Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, daß die Energieeffizienzpolitiken zwischen allen ihren verantwortlichen Behörden koordiniert werden.

ARTIKEL 5

STRATEGIEN UND POLITISCHE ZIELE

Die Vertragsparteien erarbeiten Strategien und politische Ziele zur Verbesserung der Energieeffizienz und damit zur Verringerung der Umweltauswirkungen des Energiekreislaufs unter Berücksichtigung ihrer speziellen Energiesituation. Diese Strategien und Ziele haben allen interessierten Parteien gegenüber transparent zu sein.

ARTIKEL 6

FINANZIERUNG UND FINANZIELLE ANREIZE

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen die Umsetzung neuer Ansätze und Methoden zur Finanzierung von Investitionen in den Bereichen Energieeffizienz und energiebezogener Umweltschutz, wie beispielsweise Vereinbarungen über Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture) zwischen Energieverbrauchern und externen Investoren (im folgenden als "Drittfinanzierung" bezeichnet).
- (2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, private Kapitalmärkte und bestehende internationale Finanzinstitutionen zu nutzen und den Zugang zu diesen zu fördern, um Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und im Bereich Umweltschutz im Zusammenhang mit Energieeffizienz zu erleichtern.
- (3) Die Vertragsparteien können vorbehaltlich der Bestimmungen des Vertrags über die Energiecharta und ihrer anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen für Energieverbraucher steuerliche und finanzielle Anreize schaffen, um die Marktdurchdringung von Energieeffizienztechnologien, -produkten und -dienstleistungen zu erleichtern. Sie sind bestrebt, dabei Transparenz sicherzustellen und die Verzerrung internationaler Märkte auf ein Mindestmaß zu beschränken.

ARTIKEL 7

FÖRDERUNG VON ENERGIEEFFIZIENTER TECHNOLOGIEN

- (1) Im Einklang mit dem Vertrag über die Energiecharta fördern die Vertragsparteien Handel und Zusammenarbeit im Bereich energieeffizienter und umweltfreundlicher Technologien sowie energiebezogener Dienstleistungen und Managementpraktiken.
- (2) Die Vertragsparteien fördern die Nutzung dieser Technologien, Dienstleistungen und Managementpraktiken im gesamten Energiekreislauf.

ARTIKEL 8

NATIONALE PROGRAMME

- (1) Zur Erreichung der in Artikel 5 genannten politischen Ziele wird jede Vertragspartei die für ihre Verhältnisse geeignetsten Energieeffizienzprogramme entwickeln, umsetzen und regelmäßig aktualisieren.
- (2) Diese Programme können folgende Tätigkeiten einschließen:
 - a) Entwicklung langfristiger Szenarien für Energienachfrage und -angebot als Orientierungshilfe für Entscheidungen;
 - b) Beurteilung der Auswirkungen ergriffener Maßnahmen auf Energie, Umwelt und Wirtschaft;
 - c) Festlegung von Normen zur Verbesserung der Effizienz energieverbrauchender Ausrüstungen sowie Anstrengungen, diese auf der internationalen Ebene zu harmonisieren, um Handelsverzerrungen zu vermeiden;

- d) Entwicklung und Förderung privater Initiativen und wirtschaftlicher Zusammenarbeit, einschließlich Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures);
 - e) Förderung der Anwendung der energieeffizientesten Technologien, die wirtschaftlich rentabel und umweltfreundlich sind;
 - f) Unterstützung innovativer Ansätze im Bereich von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz wie beispielsweise Drittfinanzierung oder Mitfinanzierung;
 - g) Entwicklung geeigneter Energiebilanzen und -datenbanken, beispielsweise mit ausreichend detaillierten Daten über Energienachfrage und über Technologien zur Verbesserung der Energieeffizienz;
 - h) Förderung der Schaffung von Beratungs- und Informationsdiensten, die von öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Einrichtungen betrieben werden können und die Informationen über Energieeffizienzprogramme und -technologien zur Verfügung stellen und Verbrauchern und Betrieben behilflich sind;
 - i) Unterstützung und Förderung von Kraftwärmekopplung und von Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz der Erzeugung von Fernwärme und deren Verteilung an Gebäude und Wirtschaft;
 - j) Schaffung spezialisierter Energieeffizienzgremien auf geeigneter Ebene, die über genügend finanzielle Mittel und Personal verfügen, um Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß für die Umsetzung ihrer Energieeffizienzprogramme geeignete institutionelle und rechtliche Infrastrukturen vorhanden sind.

TEIL III

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

ARTIKEL 9

BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann in jeder geeigneten Form erfolgen. Mögliche Bereiche der Zusammenarbeit in der Anlage genannt.

TEIL IV

VERWALTUNGS- UND RECHTSREGELUNGEN

ARTIKEL 10

ROLLE DER CHARTAKONFERENZ

- (1) Alle von der Chartakonferenz in Übereinstimmung mit diesem Protokoll gefaßten Beschlüsse werden nur von den Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta gefaßt, die auch Vertragsparteien dieses Protokolls sind.
- (2) Die Chartakonferenz ist bestrebt, innerhalb von 180 Tagen nach Inkrafttreten dieses Protokolls Verfahren zur ständigen Überprüfung und Erleichterung der Durchführung seiner Bestimmungen, einschließlich der Erfordernisse hinsichtlich der Berichterstattung, sowie zur Identifizierung von Bereichen der Zusammenarbeit nach Artikel 9 zu beschließen.

ARTIKEL 11

SEKRETARIAT UND FINANZIERUNG

- (1) Das nach Artikel 35 des Vertrags über die Energiecharta errichtete Sekretariat gewährt der Chartakonferenz alle erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäß diesem Protokoll und stellt vorbehaltlich der Genehmigung der Chartakonferenz weitere Dienste zugunsten des Protokolls zur Verfügung, die von Zeit zu Zeit benötigt werden.
- (2) Die aufgrund dieses Protokolls entstehenden Kosten für das Sekretariat und die Chartakonferenz werden von den Vertragsparteien dieses Protokolls entsprechend ihrer Zahlungsfähigkeit getragen, die auf der Grundlage des in Anlage B des Vertrags über die Energiecharta angegebenen Verteilungsschlüssels festgestellt wird.

ARTIKEL 12

ABSTIMMUNG

- (1) Für Beschlüsse ist Einstimmigkeit der auf der Sitzung der Chartakonferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien in folgenden Angelegenheiten erforderlich:
 - a) Annahme von Änderungen dieses Protokolls und
 - b) Genehmigung von Beitritten zu diesem Protokoll nach Artikel 16.

Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens in allen sonstigen Angelegenheiten, über die sie im Rahmen dieses Protokolls beschließen müssen. Kann eine Einigung durch Konsens nicht erzielt werden, so werden Beschlüsse, die nicht den Haushalt betreffen, mit Dreiviertelmehrheit der auf der entsprechenden Sitzung der Chartakonferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefaßt.

Beschlüsse über Haushaltsfragen werden mit der qualifizierten Mehrheit der Vertragsparteien gefaßt, deren berechnete Beiträge nach Artikel 11 Absatz 2 zusammen mindestens drei Viertel der gesamten berechneten Beiträge ausmachen.

- (2) Im Sinne dieses Artikels bedeutet "anwesende und abstimmende Vertragsparteien" die anwesenden und mit Ja oder Nein stimmenden Vertragsparteien dieses Protokolls, die

Chartakonferenz kann allerdings eine Geschäftsordnung beschließen, wonach die Vertragsparteien solche Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen können.

- (3) Außer in dem in Absatz 1 vorgesehenen Fall in bezug auf Haushaltsfragen ist ein Beschluß im Sinne dieses Artikels nur gültig, wenn er von der einfachen Mehrheit der Vertragsparteien getragen wird.
- (4) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hat bei Abstimmungen eine Stimmenzahl entsprechend der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind, vorausgesetzt, daß eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten von ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.
- (5) Befindet sich eine Vertragspartei beständig in Rückstand mit ihren finanziellen Verpflichtungen aus diesem Protokoll, so kann die Chartakonferenz das Stimmrecht dieser Vertragspartei ganz oder teilweise aussetzen.

ARTIKEL 13

BEZIEHUNG ZUM VERTRAG ÜBER DIE ENERGIECHARTA

- (1) Bei Unvereinbarkeit der Bestimmungen dieses Protokolls mit den Bestimmungen des Vertrags über die Energiecharta gehen die Bestimmungen des Vertrags über die Energiecharta im Ausmaß der Unvereinbarkeit vor.
- (2) Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 12 Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Abstimmungen in der Chartakonferenz über Änderungen dieses Protokolls, durch die der Chartakonferenz oder dem Sekretariat, deren Errichtung im Vertrag über die Energiecharta vorgesehen ist, Pflichten und Aufgaben werden.

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 14

UNTERZEICHNUNG

Dieses Protokoll liegt für Staaten und für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, welche die Charta und den Vertrag über die Energiecharta unterzeichnet haben, vom 17. Dezember 1994 bis zum 16. Juni 1995 in Lissabon zur Unterzeichnung auf.

ARTIKEL 15

RATIFIKATION, ANNAHME ODER GENEHMIGUNG

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

ARTIKEL 16

BEITRITT

Dieses Protokoll steht für Staaten und für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, welche die Charta unterzeichnet haben und Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta sind, von dem Tag an, an dem die Unterzeichnung des Protokolls beendet ist, unter den von der Chartakonferenz zu genehmigenden Bedingungen zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer zu hinterlegt

ARTIKEL 17

ÄNDERUNGEN

- (1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen.
- (2) Der Wortlaut jeder vorgeschlagenen Änderung dieses Protokolls wird den Vertragsparteien vom Sekretariat mindestens drei Monate vor dem Tag zu übermitteln, an dem sie zur Annahme durch die Chartakonferenz vorgeschlagen wird.
- (3) Änderungen dieses Protokolls, deren Wortlaut von der Chartakonferenz angenommen worden ist, werden vom Sekretariat übermittelt, dieser legt sie allen Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung vor.
- (4) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden von Änderungen dieses Protokolls werden beim Verwahrer hinterlegt. Die Änderungen treten zwischen den Vertragsparteien, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden von mindestens drei Vierteln der Vertragsparteien beim Verwahrer hinterlegt worden sind. Danach treten die Änderungen für jede andere Vertragspartei am dreißigsten Tag nach Hinterlegung ihrer Urkunde der Ratifikation-, Annahme- oder Genehmigung der Änderungen in Kraft.

ARTIKEL 18

INKRAFTTRETEN

- (1) Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eines Staates oder einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, welche die Charta unterzeichnet haben und Vertragspartei des Vertrags über die Energiecharta sind, hinterlegt worden ist oder an demselben Tag in Kraft, an dem der Vertrag über die Energiecharta tritt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist.
- (2) Für jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, für die der Vertrag über die Energiecharta in Kraft getreten ist und die dieses Protokoll ratifizieren, annehmen oder genehmigen oder ihm beitreten, nachdem das Protokoll nach Absatz 1 in Kraft getreten ist, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieses Staates beziehungsweise der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft.

- (3) Im Sinne des Absatzes 1 zählt jede Urkunde, die von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegt wird, nicht zusätzlich zu den von ihren Mitgliedstaaten hinterlegten Urkunden.

ARTIKEL 19

VORBEHALTE

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

ARTIKEL 20

RÜCKTRITT

- (1) Eine Vertragspartei kann jederzeit, nachdem dieses Protokoll für sie in Kraft getreten ist, dem Verwahrer schriftlich notifizieren, daß sie von dem Protokoll zurücktritt.
- (2) Eine Vertragspartei, die von dem Vertrag über die Energiecharta zurücktritt, gilt auch als von diesem Protokoll zurückgetreten.
- (3) Der Rücktritt nach Absatz 1 wird neunzig Tage nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Der Rücktritt nach Absatz 2 wird an demselben Tag wirksam wie der Rücktritt vom Vertrag über die Energiecharta.

ARTIKEL 21

VERWAHRER

Die Regierung der Portugiesischen Republik ist Verwahrer dieses Protokolls.

ARTIKEL 22

VERBINDLICHE WORTLAUTE

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll in deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift unterschrieben, die bei der Regierung der Portugiesischen Republik hinterlegt wird.

Geschehen zu Lissabon am 17. Dezember 1994.⁶⁵

⁶⁵ Unterzeichner: siehe S. 147f.

ANLANGE

BEISPIELHAFTE UND NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE MÖGLICHER BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT NACH ARTIKEL 9

Entwicklung von Energieeffizienzprogrammen, einschließlich der Identifizierung von Energieeffizienzhemmnissen und -potentialen, und Entwicklung von Energiekennzeichen und Effizienznormen;

Beurteilung der Umweltauswirkungen des Energiekreislaufs;

Entwicklung von Wirtschafts-, Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen;

Technologietransfer, technische Hilfe und Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) im Bereich der Industrie vorbehaltlich internationaler Bestimmungen über Eigentumsrechte und anderer anwendbarer internationaler Übereinkünfte;

Forschung und Entwicklung;

Ausbildung, Weiterbildung, Information und Statistik;

Identifizierung und Beurteilung von Maßnahmen wie steuerliche und andere marktorientierte Instrumente, einschließlich handelsfähiger Lizenzen, um externen, insbesondere umweltbezogenen Kosten und Nutzen Rechnung zu tragen.

Analyse und Formulierung der Energiepolitik:

- Beurteilung von Energieeffizienzpotentialen;
- Analyse und Statistik der Energienachfrage;
- Entwicklung von Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen;
- Integrierte Ressourcenplanung und Demand-Side-Management;
- Umweltverträglichkeitsprüfung, einschließlich größerer Energieprojekte.

Bewertung wirtschaftlicher Instrumente zur Verbesserung von Energieeffizienz und Umweltzielen.

Analyse der Energieeffizienz im Bereich Veredelung, Umwandlung, Beförderung und Verteilung von Kohlenwasserstoffen.

Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Stromerzeugung und -übertragung:

- Kraftwärmekopplung,
- Anlagenteile (Heizkessel, Turbinen, Generatoren etc.)
- Netzwerkimtegration.

Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich:

- Wärmedämmungsstandards, passive Solartechnologien und Lüftung;
- Raumheizungen und Klimaanlage;
- hocheffiziente Brenner mit niedrigen Stickoxid-Emissionen;
- individuelle Heizkostenabrechnung und deren Technologie;

- Haushaltsgeräte und Beleuchtung.

Durch Gemeinden und Kommunen erbrachte Dienstleistungen:

- Fernwärmesysteme;
- effiziente Gasverteilungssysteme;
- Energiemanagementtechnologien;
- Partnerschaften von Städten oder anderen in Betracht kommende Gebietskörperschaften;
- Energiemanagement in Städten und in öffentlichen Gebäuden;
- Abfallmanagement und Energienutzung aus Abfällen.

Verbesserung der Energieeffizienz in der Industrie:

- Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures);
- Energiekaskaden, Kraftwärmekopplung und Abwärmenutzung;
- Energiebilanzen.

Verbesserung der Energieeffizienz im Verkehrsbereich:

- Leistungsnormen für Kraftfahrzeuge;
- Entwicklung effizienter Verkehrsinfrastrukturen.

Information:

- Bewußtseinsbildung;
- Datenbanken: Zugang, technische Daten, Informationssysteme;
- Verbreitung, Sammlung und Auswertung von technischen Informationen;
- Verhaltensstudien.

Ausbildung und Weiterbildung:

- Austausch von Energiemanagern, Beamten, Ingenieuren und Studenten;
- Organisation internationaler Ausbildungskurse.

Finanzierung:

- Schaffung eines rechtlichen Rahmens;
- Drittfinanzierung;
- Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures);
- Mitfinanzierung.

STATEMENT DES VORSITZENDEN ANLÄSSLICH DER ANNAHME-SITZUNG VOM 17. DEZEMBER 1994⁶⁶

Die Russische Föderation ist der Auffassung, daß mit dem Hinweis auf das Völkerrecht in Artikel 10 (1) nicht beabsichtigt ist, Meistbegünstigungsklausel-Verpflichtungen in bezug auf die Vornahme von Investitionen aufzuerlegen. Dies liegt eindeutig im Sinne der Verhandlungsführer, die beschlossen haben, in diesen ersten Vertrag keine Meistbegünstigungsverpflichtungen für die den Investitionen vorausgehende Phase aufzuerlegen.

Darüber hinaus hat die Russische Föderation die Auffassung geäußert, daß die Erwägung entsprechender Änderungen des Vertrags gemäß Artikel 30 betreffend Dienstleistungsbereiche, die in den Anwendungsbereich dieses Vertrages fallen und auf die GATS-Maßnahmen Anwendung finden, sowie die Verhandlungen über den in Artikel 10(4) vorgesehenen Zusatzvertrag über Investitionen so gestaltet werden sollten, daß die beiderseitige Schlüssigkeit der vereinbarten Vertragsbestimmungen gewährleistet ist. Auch diesbezüglich bin ich sicher, daß alle Delegationen die Notwendigkeit voll bestätigen würden, diese Schlüssigkeit bei der zukünftigen Einbeziehung der Ergebnisse der Uruguay-Runde sowie in die Aushandlung des zweiten Vertrags für die den Investitionen vorausgehende Phase zu erreichen.

Ferner hat die Russische Föderation ihre Auffassung dargelegt, nach der - mit Ausnahme ausdrücklicher gegenteiliger Absichten - keine Bestimmung dieses Vertrages von den Bestimmungen des GATT 1947 nach Maßgabe von Artikel 29(2) Anlage G und der entsprechenden Erklärungen abweichen soll. Auch dies liegt eindeutig im Sinne der Verhandlungspartner und ist eine Grundlage für den in Artikel 29 des Vertrags dargelegten Ansatz in bezug auf den Handel.

Nach den langen und schwierigen Beratungen über die Transferfreiheit stelle ich fest, daß bestimmte, in der Übergangsphase stehende Länder auf ihre Auslegung des Beschlusses Nr. 3 hingewiesen haben, die ich für richtig halte: die Rechte, die Investoren anderer Vertragsparteien in Absatz 1(a) des Beschlusses Nr. 3 eingeräumt werden, bedeuten nicht, daß diese Länder ohne Abweichung von den Absätzen 1(b) und (c), (2), (3) und (4) dieses Beschlusses nicht die Möglichkeit haben, Kapitalbewegungen ihrer Investoren einzuschränken.

Desgleichen habe ich die Bedenken der russischen Delegation bezüglich des Nuklearhandels mit den Europäischen Gemeinschaften zur Kenntnis genommen. Soweit der Energiecharta-Vertrag betroffen ist, wird der Nuklearhandel natürlich durch Artikel 29(2) Anlage G und die gemeinsamen Erklärungen betreffend die Durchführung der GATT-Bezugsbestimmungen geregelt. Ich nehme die Tatsache zur Kenntnis, daß die Russische Föderation und die EG übereingekommen sind, dem Sitzungsbericht ein gemeinsames Memorandum beizufügen.

Schließlich nehme ich zur Kenntnis, daß der Vertreter Norwegens, unterstützt von den Vertretern Armeniens, Weißrußlands, Estlands, der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten, Finnlands, Islands, Litauens, Liechtensteins, Kasachstans, Moldaus, der

⁶⁶ Redaktioneller Hinweis: Anhang I zum Dokument CONF 115 vom 6. Januar 1995 (nicht veröffentlicht). Dieses Statement wurde vom Vorsitzenden der abschließenden Plenarsitzung der Europäischen Energiechartakonferenz am 17. Dezember 1994 in Lissabon verlesen und auch in schriftlicher Form verteilt. Die Konferenz stimmte auch ohne Einwand diesem Vorschlag zur Lösung der noch offenen Auslegungsfragen zu.

Russischen Föderation, Schwedens, der Schweiz und der Ukraine erklärt hat, daß der Vertrag in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten und üblichen Regeln und Grundsätzen und entsprechend der Anwendung und Auslegung von Verträgen angewandt und interpretiert werden soll wie dies in Teil III des Wiener Übereinkommens über das Vertragsrecht vom 25. Mai 1969 dargelegt ist. Insbesondere in Zusammenhang mit Artikel 18(2) haben sie darauf hingewiesen, daß sich eine Partei für die Rechtfertigung der Nichterfüllung eines Vertrags nicht auf die Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts berufen kann. Der Vertrag wird in gutem Glauben und entsprechend der üblichen Bedeutung ausgelegt, die die Vertragsbedingungen in ihrem Zusammenhang und unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und -gegenstands haben müssen.

GEMEINSAMES MEMORANDUM DER DELEGATIONEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION UND DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ZUM NUKLEARHANDEL⁶⁷

Die Delegationen der Russischen Föderation und der Europäischen Gemeinschaften haben die Lage des Nuklearhandels zwischen beiden Parteien geprüft und folgendes zur Kenntnis genommen:

- In dem Statement der Europäischen Kommission und des Gemeinsamen Ausschusses vom 1. und 2. Dezember 1994 wird eindeutig folgendes festgestellt: "Es war zu keiner Zeit die Politik der Europäischen Kommission und der Euratom-Versorgungsagentur, Kontingente für die Einfuhren von Kernmaterialien aus Rußland aufzuerlegen. Sie beabsichtigen dies auch nicht in Zukunft, es sei denn, es ergibt sich eine Situation, die Sicherungsmaßnahmen gemäß Artikel 15 des am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Handel und Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Handel erfordert. Dies bedeutet zwangsläufig, daß keine Kontingente für einzelne Versorgungsunternehmen auferlegt wurden oder werden".
- Die einschlägigen Bestimmungen des am 24. Juni 1994 in Corfu unterzeichneten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit, mit dem eine Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits betreffend die einzelstaatliche Behandlung von aus Rußland importiertem Kernmaterial ins Leben gerufen wurde, finden in allen Aspekten Anwendung.
- Sie anerkennen die von der Europäischen Kommission bekundete Absicht, die Modalitäten der Beschaffungspolitik der Euratom-Versorgungsagentur mit dem Ziel zu prüfen, die legitimen Interessen beider Parteien, unter anderem das von Rußland bekundete Interesse an einer Steigerung des Handelsvolumens, voll zu berücksichtigen.

In naher Zukunft werden Vertreter der Kommission und der Russischen Regierung zusammentreten, um die Schwierigkeiten zu erörtern, denen sich die russischen Ausführer von Kernmaterialien gegenübergestellt sehen.

⁶⁷ Redaktioneller Hinweis: Anhang II zum Dokument CONF 115 vom 6. Januar 1995 (nicht veröffentlicht).

Lissabon, den 17. Dezember 1994

Briefwechsel
zum Beschluß Nr. 3 des
Energiecharta-Vertrags

Schreiben der Europäischen Gemeinschaften an Rußland

Sehr geehrte Herren,

hiermit wird bestätigt, daß bezüglich des Beschlusses Nr. 3 des Energiecharta-Vertrags betreffend Überweisungen und insbesondere bezüglich der Fußnote⁶⁸ dieses Beschlusses Artikel 105 unseres am 24. Juni 1994 in Corfu unterzeichneten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit nicht die Nichtanwendung von Artikel 16 des Energiecharta-Vertrags betreffend den Beschluß Nr. 3 zur Folge hat.

Ich schlage vor, dieses Schreiben und Ihre Antwort als formelles Abkommen zwischen uns zu betrachten.

Im Namen der Europäischen Gemeinschaften

Marcelino Oreja

Günter Rexrodt

⁶⁸ Redaktioneller Hinweis: Diese in der endgültigen Fassung gestrichene Fußnote lautet: "Dieser Beschluß wurde mit der Maßgabe aufgesetzt, daß Vertragsparteien, die sich darauf berufen möchten und ebenfalls den Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten eingegangen sind, welche einen Artikel enthält, mit dem diese Abkommen zugunsten dieses Vertrags außer Kraft gesetzt werden, Verständigungsschreiben austauschen, durch die Artikel 16 dieses Vertrags für sie in bezug auf diesen Beschluß rechtswirksam wird. Der Briefwechsel wird rechtzeitig vor der Unterzeichnung abgeschlossen".

Übersetzung

Die Regierung
der
Russischen Föderation
Moskau

Lissabon, den 17. Dezember

1994

Briefwechsel
zum Beschluß Nr. 3 des
Energiecharta-Vertrags

Schreiben der Russischen Föderation

Sehr geehrte Herren,

ich habe Ihr Schreiben vom 17. Dezember 1994 zur Kenntnis genommen, mit dem bestätigt wird, daß bezüglich des Beschlusses Nr. 3 des Energiecharta-Vertrags betreffend Überweisungen und insbesondere bezüglich der Fußnote⁶⁹ dieses Beschlusses Artikel 105 unseres am 24. Juni 1994 in Corfu unterzeichneten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Einrichtung einer Partnerschaft zwischen der Russischen Föderation einerseits und den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten andererseits nicht die Nichtanwendung von Artikel 16 des Energiecharta-Vertrags betreffend den Beschluß Nr. 3 zur Folge hat.

Ich stimme darin überein, daß Ihr Schreiben und diese Antwort ein formelles Abkommen zwischen uns darstellen.

O. Davydov
Für die Regierung der Russischen Föderation

⁶⁹ Siehe Fußnote 68, S. 136.

ABSCHLUSSDOKUMENT DER HAAGER KONFERENZ ÜBER DIE EUROPÄISCHE ENERGIECHARTA

Die Vertreter von Albanien, Armenien, Aserbeidschan, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Europäische Gemeinschaft, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Spanien, Tadschikistan, Tschechoslowakei, Türkei, Turkmenien, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Weißrußland, Zwischenstaatliches Wirtschaftskomitee, Zypern sind am 16. und 17. Dezember 1991 in Den Haag, Niederlande, zusammengekommen, um die Europäische Energiecharta zu verabschieden.

Die Konferenz wurde durch den niederländischen Minister für wirtschaftliche Angelegenheiten eröffnet und geschlossen.

Ihre Majestät, Königin Beatrix der Niederlande, war bei der Eröffnung der Konferenz zugegen.

Der Premierminister der Niederlande und das für Energie zuständige Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften richteten Ansprachen an die Konferenz.

Während der Konferenz wurden von den Delegierten der teilnehmenden Staaten und der Europäischen Gemeinschaft Beiträge und Erklärungen abgegeben.

Entschlossen, dem Ergebnis der Konferenz volle Wirkung zu verleihen, haben die Regierungsvertreter der teilnehmenden Staaten und die Vertreter der Europäischen Gemeinschaft folgenden Wortlaut der Europäischen Energiecharta verabschiedet:

EUROPÄISCHE ENERGIECHARTA

Die Vertreter der Unterzeichner, vereinigt am 16. und 17. Dezember 1991 in Den Haag,

in Erwägung der am 21. November 1990 zum Abschluß der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) unterzeichneten Charta von Paris für ein neues Europa,

in Erwägung des in Bonn am 11. April 1990 von der KSZE-Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa angenommenen Dokuments,

in Erwägung der Erklärung des Londoner Wirtschaftsgipfels vom 17. Juli 1991,

in Erwägung des Berichts über die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des KSZE-Umweltschutztreffens vom 3. November 1989 in Sofia und seiner Folgemaßnahmen,

in Erwägung der am 29. Mai 1990 in Paris unterzeichneten Vereinbarung über die Gründung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,

in dem Bestreben, diesem neuen Willen zur europa- und weltweiten Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Vertrauens förmlichen Ausdruck zu verleihen,

entschlossen, ein neues Modell der langfristigen energiewirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa und weltweit in marktwirtschaftlichem Rahmen, gestützt auf gegenseitige Hilfeleistung und auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, zu fördern,

in dem Bewußtsein, daß es in den Ländern Mittel- und Osteuropas und in der UdSSR Probleme des Wiederaufbaus und der Umstrukturierung gibt und daß es wünschenswert ist, daß sich die Unterzeichner an gemeinsamen Anstrengungen zur Erleichterung und Förderung der marktwirtschaftlich orientierten Reformen und an der Modernisierung der Energiesektoren in diesen Ländern beteiligen,

in der Gewißheit, daß die Nutzung der in Europa im Energiebereich bestehenden Komplementaritäten die Weltwirtschaft günstig beeinflussen wird; in der Überzeugung, daß eine breitere Zusammenarbeit der Unterzeichner im Energiebereich wesentlich zur Verwirklichung des wirtschaftlichen Fortschritts und ganz allgemein zur Entwicklung der Gesellschaft und zu einer besseren Lebensqualität beiträgt,

in der Überzeugung, daß die Unterzeichner hinsichtlich der Probleme der Energieversorgung, der Sicherheit von Industrieanlagen, insbesondere Atomanlagen, und des Umweltschutzes ein gemeinsames Interesse verbindet,

in dem Willen, den Zielen der Versorgungssicherheit und der effizienten Nutzung der Ressourcen besser zu dienen und das Potential für größeren Umweltschutz voll auszuschöpfen, um so zu einer tragfähigen Entwicklung zu gelangen, überzeugt von der grundlegenden Bedeutung effizienter Energiesysteme zur Erzeugung, Umwandlung, Beförderung, Verteilung und Nutzung der Energie, mit denen die Versorgung gesichert und die Umwelt geschützt werden kann,

in Anerkennung der staatlichen Souveränität und der Souveränitätsrechte über die Energievorräte,

der Unterstützung versichert, welche die Europäische Gemeinschaft insbesondere durch die Vollendung ihres Binnenmarktes für Energie leistet,

in dem Bewußtsein der im Rahmen der bedeutenden einschlägigen multilateralen Übereinkommen bestehenden Pflichten, des weiten Feldes für die internationale energiepolitische Zusammenarbeit und der umfassenden Tätigkeiten der bestehenden internationalen Organisationen im Energiebereich sowie in dem Willen, auf die Erfahrung dieser Organisationen im Sinne der Charta zurückzugreifen,

in Anerkennung der Rolle der in einem transparenten, ausgewogenen Rechtsrahmen operierenden Unternehmer bei der Förderung der Zusammenarbeit im Sinne der Charta,

entschlossen, engere, wechselseitig vorteilhafte Handelsbeziehungen zu knüpfen und Investitionen im Energiebereich zu fördern,

überzeugt von der Bedeutung der Förderung des freien Verkehrs von Energieprodukten und des Ausbaus einer internationalen, leistungsfähigen energiewirtschaftlichen Infrastruktur, über die ein marktorientierter Energiehandel abgewickelt werden kann,

in dem Bewußtsein, daß die technologische Zusammenarbeit zwischen den Unterzeichnern gefördert werden muß,

unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß die Energiepolitiken der Unterzeichner durch allen ihren Ländern gemeinsame Interessen miteinander verbunden sind und daß sie gemäß den nachstehenden Grundsätzen verfolgt werden sollten,

schließlich in Bekräftigung ihres Willens, entsprechende Schritte zu unternehmen und die nachstehenden Grundsätze zu befolgen -

HABEN FOLGENDE ERKLÄRUNG ALS "EUROPÄISCHE ENERGIECHARTA" ANGENOMMEN:

TITEL I: ZIELE

Die Unterzeichner sind bestrebt, die Energieversorgung zu verbessern und die Effizienz der Erzeugung, Umwandlung, Beförderung, Verteilung und Nutzung von Energie zu maximieren, die Sicherheit zu erhöhen und die Umweltprobleme unter annehmbaren wirtschaftlichen Bedingungen zu minimieren.

Im Rahmen der staatlichen Souveränität und der Souveränitätsrechte über die Energievorräte und im Geiste politischer und wirtschaftlicher Zusammenarbeit verpflichten sie sich, die Entwicklung eines leistungsfähigen europaweiten Energiemarktes und eines besser funktionierenden Weltmarktes zu fördern, und zwar aufbauend auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und auf der Grundlage marktorientierter Preisbildung, wobei sie die Belange des Umweltschutzes gebührend berücksichtigen. Sie sind entschlossen, ein die Unternehmenstätigkeit und den Investitions- und Technologiestrom begünstigendes Klima zu schaffen, indem sie in der Energiewirtschaft marktwirtschaftliche Grundsätze einführen.

Sie kommen deshalb im Einklang mit diesen Grundsätzen überein, in folgenden Bereichen tätig zu werden:

1. Entwicklung des Energiehandels im Einklang mit bedeutenden multilateralen Übereinkommen wie z.B. dem GATT und seiner diesbezüglichen Instrumente und der Nichtverbreitungsverpflichtungen und -bindungen im Nuklearbereich, und zwar durch:

- einen offenen und wettbewerbsbestimmten Markt für Energieerzeugnisse, Materialien, Ausrüstungen und Dienstleistungen;
- Zugang zu den Energieressourcen und ihrer Exploration und Erschließung auf kommerzieller Grundlage;
- Zugang zu den örtlichen und internationalen Märkten;
- Beseitigung der technischen, administrativen und sonstigen Hemmnisse für den Handel im Energiebereich und mit dazugehörigen Ausrüstungen, Technologien und energiebezogenen Dienstleistungen;

- Modernisierung, Erneuerung und Rationalisierung durch die Industrie von Dienstleistungen und Ausrüstungen für die Erzeugung, Umwandlung, Beförderung, Verteilung und Nutzung von Energie;
 - Förderung der Entwicklung und des Verbundes der Energietransportinfrastrukturen;
 - Förderung des bestmöglichen Zugangs zum Kapital, insbesondere über geeignete bestehende Finanzinstitutionen;
 - Erleichterung des Zugangs zu den Transportinfrastrukturen zwecks internationalen Transits in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Charta, die im ersten Absatz dieses Titels genannt sind;
 - Zugang auf kommerzieller Basis zu den Technologien der Exploration, Entwicklung und Nutzung der Energieressourcen.
2. Kooperation im Energiebereich. Dazu gehört:
- die Koordinierung der Energiepolitiken im Sinne der Ziele dieser Charta;
 - der gegenseitige Zugang zu technischen und wirtschaftlichen Daten unter Wahrung der Eigentumsrechte;
 - Vorgabe stabiler und transparenter rechtlicher Rahmenbedingungen als Voraussetzung für die Entwicklung der Energieressourcen;
 - Koordinierung und gegebenenfalls Harmonisierung der Sicherheitsgrundsätze und Richtlinien für Energieerzeugnisse und ihre Beförderung sowie für Energieanlagen auf hoher Ebene;
 - Erleichterung des Austauschs von technologischen Informationen und Know-how in den Bereichen Energie und Umwelt, einschließlich der Ausbildungstätigkeiten;
 - Forschung, technologische Entwicklung und Demonstrationsvorhaben.
3. Energieeffizienz und Umweltschutz. Dazu gehören:
- die Schaffung der Mechanismen und Bedingungen für eine möglichst wirtschaftliche und effiziente Energienutzung, gegebenenfalls durch regulierende und marktwirtschaftliche Instrumente;
 - die Förderung eines Energie-Mix, der geeignet ist, die Umweltbelastung auf kostenwirksame Weise zu minimieren, und zwar durch
 - i) marktorientierte Energiepreise, in denen Umweltkosten und -nutzen stärker berücksichtigt sind,
 - ii) wirksame und koordinierte energiepolitische Maßnahmen;
 - iii) Einsatz neuer und erneuerbarer Energien und sauberer Technologien;
 - Erreichung und Erhaltung eines hohen Grades an nuklearer Sicherheit und Gewährleistung einer wirkungsvollen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

TITEL II : DURCHFÜHRUNG

Um die vorstehend genannten Ziele zu erreichen, werden die Unterzeichner im Rahmen staatlicher Souveränität und souveräner Rechte über die Energieressourcen koordinierte Aktionen durchführen, um eine größere Kohärenz der Energiepolitiken zu erzielen, die auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der marktorientierten Preisbildung beruhen, wobei sie die Belange des Umweltschutzes gebührend berücksichtigen.

Sie betonen, daß konkrete Schritte zur Festlegung der Energiepolitiken für den Ausbau der Zusammenarbeit in diesem Bereich erforderlich sind; sie unterstreichen ferner die Bedeutung eines regelmäßigen Gedankenaustauschs über die durchgeführten Aktionen unter voller Nutzung der von den bestehenden internationalen Organisationen gewonnenen einschlägigen Erfahrungen.

Die Unterzeichner erkennen an, daß die kommerziellen Formen der Zusammenarbeit gegebenenfalls durch eine Kooperation der Regierungen ergänzt werden müssen, insbesondere in den Bereichen der Formulierung und Analyse der Energiepolitik sowie in Bereichen, die wesentlich, jedoch für private Finanzierungen ungeeignet sind.

Sie verpflichten sich, die Schaffung eines größeren europäischen Energiemarktes anzustreben und das wirksame Funktionieren des Weltegiemarktes mit gemeinsamen bzw. koordinierten Aktionen im Rahmen der Charta in folgenden Bereichen zu fördern:

- Zugang zu den Energieressourcen und deren Erschließung;
- Zugang zu den Märkten;
- Liberalisierung des Energiehandels;
- Förderung und Schutz der Investitionen;
- Sicherheitsgrundsätze und -richtlinien;
- Forschung, technologische Entwicklung, Innovation und Verbreitung von Kenntnissen;

- Energieeffizienz und Umweltschutz;
- Aus- und Weiterbildung.

Zur Durchführung dieser gemeinsamen bzw. koordinierten Aktionen verpflichten sie sich, die Privatinitiative zu fördern, das Potential vorhandener Unternehmen, Institutionen und aller verfügbaren Finanzquellen in vollem Umfang zu nutzen und die Zusammenarbeit zwischen solchen Unternehmen oder Institutionen aus verschiedenen

Ländern zu erleichtern, wobei sie von marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgehen.

Die Unterzeichner sorgen dafür, daß die internationalen Regeln zum Schutz des industriellen, kommerziellen und geistigen Eigentums eingehalten werden.

1. Zugang zu den Energieressourcen und deren Erschließung

Die effiziente Erschließung der natürlichen Energieressourcen ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Erreichung der Ziele der Charta. Die Unterzeichner verpflichten sich deshalb, den Zugang zu den Ressourcen und deren Erschließung durch interessierte Unternehmer zu erleichtern.

Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, daß die Vorschriften über die Exploration, Erschließung und den Erwerb von Ressourcen transparent und allgemein zugänglich sind. Sie erkennen die Notwendigkeit an, solche Vorschriften, soweit sie noch nicht existieren, auszuarbeiten, und sie unternehmen alle notwendigen Maßnahmen, um ihr Vorgehen in diesem Bereich miteinander zu koordinieren.

Im Hinblick auf die leichtere Erschließung und Diversifizierung der Ressourcen verpflichten sich die Unterzeichner, den Betreiberunternehmen keine diskriminierenden Vorschriften vor allem bezüglich des Eigentums- und Vermögensrechts, innerbetrieblicher Regelungen sowie der Besteuerung aufzuerlegen.

2. Zugang zu den Märkten

Die Unterzeichner werden mit Nachdruck für den Zugang zu den örtlichen und internationalen Märkten für Energieerzeugnisse im Sinne der Verwirklichung dieser Charta sorgen. Dabei sollte der Notwendigkeit, die Entfaltung der Marktkräfte und den Wettbewerb zu fördern, Rechnung getragen werden.

3. Liberalisierung des Energiehandels

Um den Energiehandel zu entwickeln und zu diversifizieren, verpflichten sich die Unterzeichner, untereinander die Handelshemmnisse für Energieerzeugnisse sowie für Ausrüstungen und Dienstleistungen im Einklang mit den Vorschriften des GATT und seiner diesbezüglichen Instrumente und den Nichtverbreitungsverpflichtungen und -bindungen schrittweise abzubauen.

Die Unterzeichner erkennen an, daß der Transit von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen durch ihr Hoheitsgebiet wesentliche Voraussetzung für die Liberalisierung des Energiehandels ist. Der Transit soll unter ökonomischen und umweltfreundlichen Bedingungen stattfinden.

Sie betonen die Bedeutung der Entwicklung internationaler Transportnetze und ihres kommerziellen Verbunds unter besonderer Bezugnahme auf Elektrizität und Erdgas und unter Berücksichtigung der Bedeutung langfristiger Handelsverpflichtungen. Zu diesem Zweck sorgen sie für die Kompatibilität der technischen Spezifikationen, welche die Anlage und den Betrieb dieser Netze insbesondere hinsichtlich der Stabilität der Elektrizitätsnetze regeln.

4. Förderung und Schutz von Investitionen

Um den internationalen Investitionsfluß zu fördern, sorgen die Unterzeichner auf nationaler Ebene für einen verlässlichen, transparenten Rechtsrahmen für Auslandsinvestitionen in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Gesetzen und Regelungen für Investitionen und Handel.

Sie bekräftigen, daß es wichtig ist, daß die Unterzeichnerstaaten verbindliche Übereinkünfte über die Förderung und den Schutz von Investitionen schließen und ratifizieren, die einen hohen Grad an Rechtssicherheit gewährleisten und die Anwendung bestehender Investitionsrisikoabsicherungen erlauben.

Darüber hinaus gewährleisten die Unterzeichner den Investoren das Recht auf Repatriierung von Gewinnen und anderen Zahlungen im Zusammenhang mit einer Investition sowie das Recht, hierzu die notwendigen konvertiblen Währungen zu erwerben bzw. zu verwenden.

Sie erkennen ferner die Wichtigkeit an, Doppelbesteuerung zu vermeiden, um private Investitionen zu fördern.

5. Sicherheitsgrundsätze und -richtlinien

Die Unterzeichner werden unter Beachtung der bedeutenden einschlägigen multilateralen Abkommen

- Sicherheitsgrundsätze und -richtlinien einführen, mit denen ein hohes Maß an Sicherheit, insbesondere nuklearer Sicherheit, sowie Gesundheitsschutz und Umweltschutz erreicht und/oder aufrechterhalten werden soll;
- hierzu solche gemeinsamen Sicherheitsgrundsätze und -richtlinien, soweit angemessen, erarbeiten und/oder ihre Sicherheitsgrundsätze und -richtlinien gegenseitig anerkennen.

6. Forschung, technologische Entwicklung, Innovation und Verbreitung von Kenntnissen

Die Unterzeichner verpflichten sich, den Technologieaustausch und die Zusammenarbeit in ihrer Entwicklungs- und Innovationstätigkeit in den Bereichen Energieerzeugung, Energieumwandlung, Energietransport, Energieverteilung sowie effiziente und saubere Nutzung von Energie in einer mit den Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen und -bindungen im Nuklearbereich vereinbaren Weise zu fördern.

In diesem Sinne unterstützen sie die Zusammenarbeit in

- Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten;
- Pilot- und Demonstrationsvorhaben;
- der Einführung innovativer Technologien;
- der Verbreitung und dem Austausch von Know-how und der Information über neue Technologien.

7. Energieeffizienz und Umweltschutz

Die Unterzeichner stimmen darin überein, daß auf dem Gebiet der rationelle Energienutzung und des energiebezogenen Umweltschutzes Zusammenarbeit notwendig ist. Dazu sollten gehören:

- die Gewährung - auf kostenwirksame Weise - der Stimmigkeit der wichtigsten Energiepolitiken und der Umweltabkommen und -konventionen;
- die Gewährleistung marktwirtschaftlicher Preise unter stärkerer Einbeziehung der Umweltkosten und -nutzen:
- die Nutzung transparenter und ausgewogener marktwirtschaftlicher Instrumente zur Erreichung der energiepolitischen Ziele und zur Reduzierung der Umweltschäden;
- die Schaffung von Rahmenbedingungen für den Austausch von Know-how über umweltfreundliche Energietechnologien und die rationelle Energienutzung;
- die Schaffung von Rahmenbedingungen für gewinnbringende Investitionen in Energiesparvorhaben.

8. Aus- und Weiterbildung

Die Unterzeichner erkennen die Rolle der Industrie für die Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung im Energiebereich an und vereinbaren daher eine Zusammenarbeit bei - unter anderem -:

- Berufsausbildung;
- der beruflichen Weiterbildung;
- der Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Energieeinsparung.

TITEL III : SPEZIFISCHE ABKOMMEN

Die Unterzeichner verpflichten sich, die Ziele und Grundsätze der Charta zu verfolgen und ihre Zusammenarbeit so bald wie möglich aufzunehmen und zu erweitern, indem sie nach Treu und Glauben in Verhandlungen über ein Basisabkommen und über Protokolle eintreten.

Felder der Zusammenarbeit könnten sein:

- horizontale und organisatorische Fragen;
- Energieeffizienz einschließlich Umweltschutz;
- Prospektion, Förderung, Transport und Einsatz von Öl und Ölerzeugnissen sowie Modernisierung von Raffinerien;
- Prospektion, Förderung und Einsatz von Erdgas, Verbund der Gasnetze und Erdgastransport über Hochdruckfernleitungen;
- alle Aspekte des nuklearen Brennstoffkreislaufs einschließlich der Verbesserung der Sicherheit in diesem Bereich;
- Modernisierung der Kraftwerke, Verbund von Elektrizitätsnetzen und Elektrizitätstransport über Hochspannungsleitungen;
- alle Aspekte des Kohlekreislaufs einschließlich sauberer Kohletechnologien;
- Erschließung erneuerbarer Energiequellen;
- Technologietransfer und Förderung von Innovationen;
- Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Folgen von schweren Unfällen oder anderen Ereignissen im Energiebereich mit grenzüberschreitenden Folgen.

Die Unterzeichner werden in Ausnahmefällen Übergangsregelungen erwägen. Sie berücksichtigen insbesondere die spezifischen Umstände in einigen Staaten Mittel- und Osteuropas und in der UdSSR und das Erfordernis ihrer Umstellung auf marktwirtschaftliche Verhältnisse. Sie akzeptieren die Möglichkeit eines schrittweisen Übergangs in diesen Ländern hinsichtlich derjenigen besonderen Vorschriften der Charta, des Basisabkommens und der zugehörigen Protokolle, die sie aus objektiven Gründen noch nicht sofort in vollem Umfang umsetzen können.

Die besonderen Übergangsregelungen bis zur vollen Umsetzung der Charta nach Maßgabe des Basisabkommens und der Protokolle werden mit jeder Vertragspartei, die einen Übergangstatus beantragt, ausgehandelt. Die Fortschritte bis zur vollen Umsetzung werden regelmäßig überprüft.

TITEL IV : SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Unterzeichner ersuchen die Regierung der Niederlande, die gegenwärtig den Vorsitz im Rat der Europäischen Gemeinschaften führt, den Wortlaut der Europäischen Energiecharta - die nicht für eine Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen in Frage kommt - dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Mit der Verabschiedung der Charta geben die Minister oder ihre Stellvertreter zu Protokoll, daß folgende Vereinbarung erzielt wurde:

Die Vertreter der Regierungen der teilnehmenden Staaten und der Europäischen Gemeinschaft einigen sich darauf, daß im Kontext der Europäischen Energiecharta der Grundsatz der Nichtdiskriminierung mindestens die Behandlung nach der Meistbegünstigungsregelung bedeutet. In den Klauseln des Basisübereinkommens und/oder der Protokolle kann Inländerbehandlung vereinbart werden.

Das Original dieses Abschlußdokuments in deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Sprache wird bei der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt, die es in ihren Archiven verwahrt. Jeder Unterzeichner erhält von der Regierung

des Königreichs der Niederlande eine beglaubigte Abschrift des Abschlußdokuments.

**UNTERZEICHNER DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTA
(STAND: 1. Oktober 1996)**

	<i>SA</i>	<i>ECV</i>	<i>P</i>		<i>SA</i>	<i>ECV</i>	<i>P</i>
Die Republik Albanien	●	●	♦	Die Kirgisische Republik	●	●	●
Die Republik Armenien	●	●	●	Die Republik Lettland	●	●	●
Australien	●	●	●	Das Fürstentum Liechtenstein	●	●	●
Die Republik Österreich	●	●	●	Die Republik Litauen	●	♦	♦
Die Aserbaidschanische Republik	●	●	●	Das Großherzogtum Luxemburg	●	●	●
Das Königreich Belgien	●	●	●	Die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	☐	☐	☐
Die Republik Belarus	●	●	●	Die Republik Malta	●	●	●
Die Republik Bosnien-Herzegovina	♦	♦	♦	Die Republik Moldau	●	●	●
Die Republik Bulgarien	●	●	●	Das Königreich der Niederlande	●	●	●
Kanada	×	×	×	Das Königreich Norwegen	●	♦	♦
Die Republik Kroatien	●	●	●	Die Republik Polen	●	●	●
Die Republik Zypern	●	●	●	Die Portugiesische Republik	●	●	●
Die Tschechische Republik	●	♦	♦	Rumänien	●	●	♦
Das Königreich Dänemark	●	●	●	Die Russische Föderation	●	●	●
Die Republik Estland	●	●	●	Die Slowakische Republik	●	●	●
Die Europäischen Gemeinschaften	●	●	●	Die Republik Slowenien	●	●	●
Die Republik Finnland	●	●	●	Das Königreich Spanien	●	●	●
Die Französische Republik	●	●	●	Das Königreich Schweden	●	●	●
Die Republik Georgien	●	●	●	Die Schweizerische Eidgenossenschaft	●	●	●
Die Bundesrepublik Deutschland	●	●	●	Die Republik Tadschikistan	●	●	●
Die Griechische Republik	●	●	●	Die Republik Türkei	●	●	●
Die Republik Ungarn	●	♦	♦	Turkmenistan	♦	♦	♦
Die Republik Island	●	●	●	Die Ukraine	●	●	●
Irland	●	●	●	Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland	●	●	●
Die Italienische Republik	●	●	●	Die Vereinigten Staaten von Amerika	×	×	×
Japan	●	♦	♦	Die Republik Usbekistan	♦	♦	♦
Die Republik Kasachstan	●	●	●				

Anmerkungen

SA: *Schlufakte des Europäischen Energiechartakonferenz*

ECV: *Energiecharta-Vertrag*

P: *Energiechartaprotokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte*

- Anlässlich der Unterzeichnungszeremonie am 17. Dezember 1994 unterzeichnet.

- s Gemäß Artikel 38 des Energiecharta-Vertrags bzw. Artikel 14 des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte (d.h. in der Zeit zwischen dem 17. Dezember 1994 und dem 16. Juni 1995) unterzeichnet.
- 8 Nicht unterzeichnet.
- 4 Beitritt in Vorbereitung.

**SCHLUSSAKTE
DER INTERNATIONALEN KONFERENZ
UND
BESCHLUSS
DER ENERGIECHARTAKONFERENZ
ÜBER DIE ÄNDERUNG
DER HANDELSBESTIMMUNGEN
DES VERTRAGS ÜBER DIE ENERGIECHARTA**

SCHLUSSAKTE DER INTERNATIONALEN KONFERENZ UND BESCHLUSS DER ENERGIECHARTAKONFERENZ

- I. Zwischen dem 17. Dezember 1994 und dem 18. Dezember 1997 ist die Energiecharta-Zwischenkonferenz zusammengetreten, um eine Änderung der Handelsbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta auszuhandeln. Am 23./24. April 1998 wurde in Brüssel eine Konferenz zur Annahme dieser Änderung abgehalten. Teilnehmer an der Konferenz waren die Vertreter der Republik Albanien, der Republik Armenien, Australiens, der Republik Österreich, der Aserbaidschanischen Republik, der Königreichs Belgien, der Republik Belarus, Bosnien-Herzegowinas, der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, der Republik Zypern, der Tschechischen Republik, des Königreichs Dänemarks, der Republik Estland, der Europäischen Gemeinschaften, der Republik Finnland, der Französischen Republik, der Republik Georgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Island, Irlands, der Italienischen Republik, Japans, der Republik Kasachstan, der Kirgisischen Republik, der Republik Lettland, des Fürstentums Liechtenstein, der Republik Litauen, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Malta, der Republik Moldau, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Russischen Föderation, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien, des Königreichs Spanien, des Königreichs Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Tadschikistan, der ehemaligen Republik Mazedonien, der Republik Türkei, Turkmenistans, der Ukraine, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Republik Usbekistan (im folgenden als "Vertreter" bezeichnet); ferner nahmen geladene Beobachter aus verschiedenen Ländern sowie von internationalen Organisationen teil.

- II. Die Energiechartakonferenz, die mit Inkrafttreten des Vertrags über die Energiecharta am 16. April 1998 endgültig eingesetzt war, trat außerdem am 23. und 24. April 1998 zusammen, um die Annahme der Änderung der Handelsbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta entsprechend den Vorschriften des Vertrags über die Energiecharta zu prüfen.

ÄNDERUNG DER HANDELSBESTIMMUNGEN DES VERTRAGS ÜBER DIE ENERGIECHARTA

- III. Der Wortlaut der Änderung der Handelsbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta (nachfolgend "Änderung" genannt), der in Anlage 1 enthalten ist, sowie die diesbezüglichen Beschlüsse, die in Anlage 2 enthalten sind, wurden in Übereinstimmung mit den Modalitäten der zu diesem Zweck gemäß dem Vertrag über die Energiecharta einberufenen internationalen Konferenz im Einklang mit dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren angenommen.

KLARSTELLUNGEN

IV. Im Hinblick auf die Änderung wurden folgende Klarstellungen angenommen:

1. Klarstellung zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a und Anlage W

Unbeschadet der Aufnahme des Artikels XXIV Absatz 6 GATT 1994 in Anlage W unter Buchstabe A Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i ist jeder Unterzeichner, der von einer Erhöhung der bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Zölle oder sonstigen Abgaben im Sinne des Artikels XXIV Absatz 6 Satz 1 GATT 1994 betroffen ist, berechtigt, Konsultationen in der Chartakonferenz zu beantragen.

2. Klarstellung zu Artikel 29 Absatz 7

Im Falle eines in Anlage BR oder Anlage BRQ oder in beiden Anlagen aufgeführten Unterzeichners, der nicht Mitglied der WTO ist, gilt ein im Verfahren seines Beitritts zur WTO förmlich angebotenes Zugeständnis hinsichtlich der in Anlage EM II aufgeführten Energieerzeugnisse oder der in Anlage EQ II aufgeführten energiebezogenen Ausrüstung für die Zwecke dieses Artikels als Verpflichtung im Rahmen des WTO-Übereinkommens.

3. Klarstellung zu Artikel 29 Absätze 6 und 7 und zu Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe o

Die Chartakonferenz prüft jährlich die Möglichkeit, Energieerzeugnisse oder energiebezogene Ausrüstung aus den Anlagen EM I und EQ I in die Anlagen EM II und EQ II zu übernehmen.

ERKLÄRUNGEN

- V. Im Hinblick auf die Änderung wurden folgende Erklärungen abgegeben:

Gemeinsame Erklärung zu den handelsbezogenen Rechten an geistigem Eigentum

Die Unterzeichner bestätigen ihre Zusage, die handelsbezogenen Rechte an geistigem Eigentum nach den strengsten internationalen Normen wirksam zu schützen.

Für die Zwecke dieser Erklärung gehören zu den Rechten an geistigem Eigentum insbesondere Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (einschließlich Computerprogramme und Datenbanken), Marken, geographische Angaben, Patente, gewerbliche Muster und Modelle, Topographien von Halbleitererzeugnissen und nicht offenbare Informationen.

Gemeinsame Erklärung der Russischen Föderation und der Europäischen Union

Die Russische Föderation hat die Frage des Handels mit Kernmaterialien aufgeworfen. Die Russische Föderation und die EU vereinbarten, daß das Partnerschafts- und Kooperationsübereinkommen zwischen der Russischen Föderation, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, das am 1. Dezember 1997 in Kraft getreten ist, der geeignete Rahmen für die Behandlung dieser Frage ist; dies wurde in den Schlußfolgerungen des Rates "Zusammenarbeit" vom 27. Januar 1998 bestätigt.

**ÄNDERUNG
DER
HANDELSBESTIMMUNGEN DES
VERTRAGS ÜBER DIE ENERGIECHARTA**

ARTIKEL 1

Artikel 29 des Vertrags erhält folgende Fassung:

ARTIKEL 29

VORLÄUFIGE BESTIMMUNGEN ÜBER HANDELSFRAGEN

- (1) Dieser Artikel findet auf den Handel mit Energieerzeugnissen und energiebezogener Ausrüstung Anwendung, solange eine Vertragspartei nicht Mitglied der WTO ist.
- (2)
 - a) Der Handel mit Energieerzeugnissen und energiebezogener Ausrüstung zwischen Vertragsparteien, von denen mindestens eine nicht Mitglied der WTO ist, wird vorbehaltlich des Buchstaben b und der in Anlage W vorgesehenen Ausnahmen und Regeln durch das WTO-Übereinkommen geregelt, wie es in der Praxis von den Mitgliedern der WTO untereinander auf Energieerzeugnisse und energiebezogene Ausrüstung angewandt wird, als seien alle Vertragsparteien Mitglieder der WTO.
 - b) Der Handel einer Vertragspartei, die zu den Nachfolgestaaten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gehört, kann statt dessen vorbehaltlich der Anlage TFU bis zum 1. Dezember 1999 oder bis zur Zulassung dieser Vertragspartei zur WTO, wenn dies der frühere Zeitpunkt ist, durch eine Übereinkunft zwischen zwei oder mehr dieser Staaten geregelt werden.
- (3)
 - a) Die Unterzeichner dieses Vertrags sowie die Staaten und die Organisationen für regionale wirtschaftliche Integration, die diesem Vertrag vor dem 24. April 1998 beitreten, übergeben dem Sekretariat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde eine Liste sämtlicher Zölle und sonstigen Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr auf Energieerzeugnisse erhoben werden, und notifizieren damit die am Tag der Unterzeichnung oder Hinterlegung geltenden Zoll- und Abgabensätze. Die Unterzeichner dieses Vertrags sowie die Staaten und die Organisationen für regionale wirtschaftliche Integration, die diesem Vertrag vor dem 24. April 1998 beitreten, übergeben dem Sekretariat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde eine Liste sämtlicher Zölle und sonstigen Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr auf energiebezogene Ausrüstung erhoben werden, und notifizieren damit die am Tag der Unterzeichnung oder Hinterlegung geltenden Zoll- und Abgabensätze.

- b) Die Staaten und die Organisationen für regionale wirtschaftliche Integration, die diesem Vertrag am oder nach dem 24. April 1998 beitreten, übergeben dem Sekretariat bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde eine Liste sämtlicher Zölle und sonstigen Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr auf Energieerzeugnisse und energiebezogene Ausrüstung erhoben werden, und notifizieren damit die am Tag der Hinterlegung geltenden Zoll- und Abgabensätze.

Änderungen dieser bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Zölle oder sonstigen Abgaben sind dem Sekretariat zu notifizieren; dieses unterrichtet die Vertragsparteien.

- (4) Die Vertragsparteien bemühen sich, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Zölle und sonstigen Abgaben
 - a) die in Teil I der in Artikel II GATT 1994 genannten Liste für die betreffende Vertragspartei beschrieben sind, bei der Einfuhr der in Anlage EM I aufgeführten Energieerzeugnisse oder der in Anlage EQ I aufgeführten energiebezogenen Ausrüstung nicht über die in der Liste festgelegten Sätze hinaus zu erhöhen, falls die Vertragspartei Mitglied der WTO ist;
 - b) bei der Ausfuhr und - falls die betreffende Vertragspartei nicht Mitglied der WTO ist - bei der Einfuhr der in Anlage EM I aufgeführten Energieerzeugnisse oder der in Anlage EQ I aufgeführten energiebezogenen Ausrüstung nicht über die dem Sekretariat zuletzt notifizierten Sätze hinaus zu erhöhen, es sei denn, daß dies nach den gemäß Absatz 2 Buchstabe a anwendbaren Bestimmungen zulässig ist.
- (5) Eine Vertragspartei darf die Zölle und sonstigen Abgaben über die in Absatz 4 angegebenen Sätze hinaus nur erhöhen
 - a) sofern dies bei den bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhobenen Zöllen und sonstigen Abgaben mit den geltenden Bestimmungen des WTO-Übereinkommens mit Ausnahme der in Anlage W aufgeführten Bestimmungen des WTO-Übereinkommens vereinbar ist oder

- b) sofern sie ihren Vorschlag für die Erhöhung dem Sekretariat soweit wie nach ihrem Gesetzgebungsverfahren praktisch möglich notifiziert, anderen interessierten Vertragsparteien hinreichend Gelegenheit zur Konsultation über den Vorschlag gegeben und die von diesen erhobenen Vorstellungen geprüft hat.
- (6) Im Handel zwischen Vertragsparteien, von denen mindestens eine nicht Mitglied der WTO ist, erhöht eine solche Vertragspartei die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr auf die in Anlage EM II aufgeführten Energieerzeugnisse oder die in Anlage EQ II aufgeführte energiebezogene Ausrüstung erhobenen Zölle und sonstigen Abgaben nicht über den niedrigsten Satz hinaus, der an dem Tag gilt, an dem die Chartakonferenz beschließt, die betreffende Ware in die einschlägige Anlage aufzunehmen.

Eine Vertragspartei darf die Zölle und sonstigen Abgaben über diesen Satz hinaus nur erhöhen,

- a) sofern dies bei den bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhobenen Zöllen und sonstigen Abgaben mit den geltenden Bestimmungen des WTO-Übereinkommens mit Ausnahme der in Anlage W aufgeführten Bestimmungen des WTO-Übereinkommens vereinbar ist oder
 - b) sofern die Chartakonferenz in an anderer Stelle in diesem Vertrag nicht geregelten Ausnahmefällen beschließt, die Vertragspartei von der ihr durch diesen Absatz auferlegten Verpflichtung zu befreien und der Erhöhung eines Zolls unter den von ihr auferlegten Bedingungen zuzustimmen.
- (7) Abweichend von Absatz 6 erhöhen im Falle der in Anlage EM II aufgeführten Energieerzeugnisse die in Anlage BR aufgeführten Vertragsparteien und im Falle der in Anlage EQ II aufgeführten energiebezogenen Ausrüstung die in Anlage BRQ aufgeführten Vertragsparteien die Zölle und sonstigen Abgaben in dem in Absatz 6 genannten Handel nicht über die sich aus ihren Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder dessen für sie geltenden Bestimmungen ergebenden Sätze hinaus.
- (8) Auf die sonstigen Zölle und Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr auf Energieerzeugnisse oder energiebezogene Ausrüstung erhoben werden, findet die Vereinbarung zur Auslegung des Artikels II Absatz 1 Buchstabe b GATT 1994 in der Fassung der Anlage W Anwendung.

(9) Anlage D findet Anwendung

- a) auf Streitigkeiten über die Einhaltung der nach diesem Artikel anwendbaren Bestimmungen über den Handel,
- b) auf Streitigkeiten über die Anwendung einer Maßnahme durch eine andere Vertragspartei, durch die nach Ansicht einer Vertragspartei ein ihr aus diesem Artikel unmittelbar oder mittelbar erwachsender Vorteil zunichte gemacht oder verringert wird, ohne Rücksicht auf ihre Vereinbarkeit mit diesem Artikel und
- c) sofern die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, auf Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien, von denen mindestens eine nicht Mitglied der WTO ist, über die Einhaltung des Artikels 5;

Anlage D findet jedoch keine Anwendung auf Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien, die im wesentlichen im Rahmen einer Übereinkunft entstehen,

- i) die nach Absatz 2 Buchstabe b und Anlage TFU notifiziert worden ist und deren übrigen Anforderungen gerecht wird oder
- ii) durch die eine Freihandelszone oder eine Zollunion im Sinne des Artikels XXIV GATT 1994 errichtet wird.”

ARTIKEL 2

Der Vertrag wird wie folgt geändert:

In der Präambel werden in Absatz 7 die Worte "Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen" durch die Worte "Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation" ersetzt.

In der Präambel werden in Absatz 8 die Worte "verwandten Anlagen" durch die Worte "energiebezogener Ausrüstung" ersetzt.

In der Präambel werden in Absatz 9 die Worte "Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, schließlich dessen Vertragsparteien" und "eine solche Vertragszugehörigkeit" durch die Worte "Mitglied der Welthandelsorganisation sind, schließlich Mitglied werden" bzw. "diese Mitgliedschaft" ersetzt.

In der Präambel werden in Absatz 10 die Worte "Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und seiner dazugehörigen Rechtsinstrumente" durch die Worte "Mitglied der Welthandelsorganisation" ersetzt.

Artikel 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. bedeutet 'Energieerzeugnisse' die auf der Grundlage des Harmonisierten Systems der Weltzollorganisation und der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften in Anlage EM I oder Anlage EM II aufgenommenen Positionen;"

In Artikel 1 wird nach Nummer 4 folgendes eingefügt:

"4a. bedeutet 'energiebezogene Ausrüstung' die auf der Grundlage des Harmonisierten Systems der Weltzollorganisation in Anlage EQ I oder Anlage EQ II aufgenommenen Positionen".

Artikel 1 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

"a) bedeutet 'WTO' die durch das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation errichtete Welthandelsorganisation;

b) bedeutet 'WTO-Übereinkommen' das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, seine Anhänge und die dazugehörigen Beschlüsse, Erklärungen und Vereinbarungen in der jeweils zuletzt berichtigten, ergänzten oder geänderten Fassung;

- c) bedeutet 'GATT 1994' das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, das in Anhang 1A des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation enthalten ist, in der jeweils zuletzt berichtigten, ergänzten oder geänderten Fassung".

In Artikel 3 werden nach dem Wort "Energieerzeugnissen" die Worte "und der energiebezogenen Ausrüstung" eingefügt.

In Artikel 4 werden im Titel die Worte "GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente" durch das Wort "WTO-Übereinkommens" und im Wortlaut die Worte "Vertragsparteien des GATT" und "GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente" durch die Worte "Mitglied der WTO" bzw. "WTO-Übereinkommens" ersetzt.

In Artikel 5 Absatz 1 wird nach den Worten "Artikel III oder XI des GATT" die Zahl "1994" eingefügt und werden die Worte "GATT und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten" durch das Wort "WTO-Übereinkommen" ersetzt.

In Artikel 14 Absatz 6 werden die Worte "GATT und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten" durch das Wort "WTO-Übereinkommen" ersetzt.

In Artikel 20 Absatz 1 werden die Worte "GATT und den einschlägigen dazugehörigen Rechtsinstrumenten" durch das Wort "WTO-Übereinkommens" ersetzt und nach dem Wort "Energieerzeugnissen" die Worte "und energiebezogener Ausrüstung" eingefügt.

In Artikel 21 Absatz 4 wird der Verweis "Artikel 29 Absätze 2 bis 6" durch den Verweis "Artikel 29 Absätze 2 bis 8" ersetzt.

In Artikel 25 Absatz 3 werden die Worte "GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente" durch das Wort "WTO-Übereinkommens" ersetzt.

In Artikel 34 Absatz 3 wird nach Buchstabe m folgendes eingefügt:

- "n) sie prüft und billigt die Aufnahme der Unterzeichner in Anlage BR oder Anlage BRQ oder in beide Anlagen;
- o) sie prüft und billigt die Übernahme von Positionen aus Anlage EM I in Anlage EM II und ihre Streichung in Anlage EM I, und sie prüft und billigt die Übernahme von Positionen aus Anlage EQ I in Anlage EQ II und ihre Streichung in Anlage EQ I".

Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe "n" erhält die Bezeichnung "p".

In Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d wird der Buchstabe "G" durch den Buchstaben "W" ersetzt.

In Artikel 36 Absatz 1 wird nach Buchstabe f folgendes eingefügt:

"g) Billigung der Übernahme von Positionen aus Anlage EM I in Anlage EM II und ihrer Streichung in Anlage EM I und Billigung der Übernahme von Positionen aus Anlage EQ I in Anlage EQ II und ihrer Streichung in Anlage EQ I."

In Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe d wird der Buchstabe "f" durch den Buchstaben "g" ersetzt.

In der "Inhaltsübersicht" der Anlagen des Vertrags wird unter Nummer 1 "Anlage EM" durch "Anlage EM I" ersetzt; unter den Nummern 2 bis 4 werden die Anlagen "Anlage EM II Energieerzeugnisse (nach Artikel 1 Nummer 4)", "Anlage EQ I Liste der energiebezogenen Ausrüstung (nach Artikel 1 Nummer 4a)" und "Anlage EQ II Liste der energiebezogenen Ausrüstung (nach Artikel 1 Nummer 4a)" eingefügt.

Unter Nummer 9 wird "Anlage G" durch "Anlage W" und "GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente" durch "WTO-Übereinkommens" ersetzt.

Die Anlagen unter den Nummern 2 bis 10 erhalten die Nummern 5 bis 13. Unter den Nummern 14 und 15 werden die Anlagen "Anlage BR Liste der Vertragsparteien, die ihre Zölle und sonstigen Abgaben nicht über die sich aus ihren Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder dessen für sie geltenden Bestimmungen ergebenden Sätze hinaus erhöhen (nach Artikel 29 Absatz 7)" und "Anlage BRQ Liste der Vertragsparteien, die ihre Zölle und sonstigen Abgaben nicht über die sich aus ihren Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder dessen für sie geltenden Bestimmungen ergebenden Sätze hinaus erhöhen (nach Artikel 29 Absatz 7)" eingefügt.

Die Anlagen unter den Nummern 11 bis 14 erhalten die Nummern 16 bis 19.

Im Titel der Anlage D wird "(nach Artikel 29 Absatz 7)" durch "(nach Artikel 29 Absatz 9)" ersetzt.

In Anlage EM wird "EM" durch "EM I" ersetzt.

In Anlage TRM Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte "eine Vertragspartei des GATT" durch die Worte "Mitglied der WTO" ersetzt;

unter Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b werden die Worte "keine Vertragspartei des GATT" durch die Worte "nicht Mitglied der WTO" ersetzt.

In Anlage TFU Absatz 2 Buchstabe c, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "GATT und der dazugehörigen Übereinkünfte" bzw. "GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente" durch das Wort "WTO-Übereinkommens" ersetzt.

ARTIKEL 3

Anlage D des Vertrags wird wie folgt geändert:

Im Titel wird "(nach Artikel 29 Absatz 7)" durch "(nach Artikel 29 Absatz 9)" ersetzt.

Dem Absatz 1 Buchstabe a wird nach dem Wort "könnten" folgendes angefügt:

", sowie über Maßnahmen, die einen einer Vertragspartei aus den nach Artikel 29 anwendbaren Bestimmungen über den Handel unmittelbar oder mittelbar erwachsenden Vorteil zunichte machen oder verringern könnten".

Dem Absatz 1 Buchstabe b Satz 1 wird nach dem Wort "könnte" folgendes angefügt:

", sowie über jede Maßnahme, die einen einer Vertragspartei aus den nach Artikel 29 anwendbaren Bestimmungen über den Handel unmittelbar oder mittelbar erwachsenden Vorteil zunichte machen oder verringern könnte",

und in Satz 2 werden die Worte "GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente" durch das Wort "WTO-Übereinkommens" ersetzt.

In Absatz 1 Buchstabe d wird nach dem Wort "auswirken" folgendes eingefügt:

"oder einen ihr aus den nach Artikel 29 anwendbaren Bestimmungen über den Handel unmittelbar oder mittelbar erwachsenden Vorteil zunichte machen oder verringern"

In Absatz 2 Buchstabe a Satz 2 werden die Worte "GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente" durch das Wort "WTO-Übereinkommens" ersetzt.

In Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 werden die Worte "GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente" durch das Wort "WTO-Übereinkommens" ersetzt,

und erhält der vorletzte Satz folgende Fassung:

"Die Panels lassen sich von den Auslegungen des WTO-Übereinkommens im Rahmen des WTO-Übereinkommens leiten und stellen die Vereinbarkeit von Praktiken mit Artikel 5 oder Artikel 29 nicht in Frage, die von einer Vertragspartei, die Mitglied der WTO ist, gegenüber anderen Mitgliedern der WTO angewandt werden, auf die sie das WTO-Übereinkommen anwendet, und die von den anderen an der Streitbeilegung beteiligten Mitgliedern im Rahmen des WTO-Übereinkommens nicht angewandt werden."

In Absatz 4 Buchstabe b werden die Worte "GATT oder eines dazugehörigen Rechtsinstruments" durch das Wort "WTO-Übereinkommens" ersetzt.

In Absatz 5 Buchstabe c werden die Worte "GATT oder der dazugehörigen Rechtsinstrumente" durch das Wort "WTO-Übereinkommens" ersetzt.

Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Jede Vertragspartei kann zwei Personen benennen, deren Name im Falle von Vertragsparteien, die auch Mitglied der WTO sind, auf der in Artikel 8 der in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens enthaltenen Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung genannten Liste in Frage kommender Regierungs- und Nichtregierungsfachleute steht oder die bereits als Panelmitglieder eines GATT- oder WTO-Streitbeilegungspanels tätig waren, sofern sie gewillt und fähig sind, das Amt eines Panelmitglieds im Sinne dieser Anlage auszuüben."

Nach Nummer 9 wird folgendes angefügt:

"(10)Beruft sich eine Vertragspartei auf Artikel 29 Absatz 9 Buchstabe b, so findet diese Anlage mit folgenden Änderungen Anwendung:

- a) Die antragstellende Vertragspartei legt eine ausführliche Begründung für den Antrag vor, wegen einer Maßnahme, die ihrer Ansicht nach einen ihr aus Artikel 29 unmittelbar oder mittelbar erwachsenden Vorteil zunichte macht oder verringert, Konsultationen abzuhalten oder ein Panel einzusetzen.
- b) Wird festgestellt, daß eine Maßnahme Vorteile nach Artikel 29 zunichte macht oder verringert, ohne gegen Artikel 29 zu verstoßen, so besteht keine Verpflichtung, sie zurückzunehmen; in diesem Fall empfiehlt das Panel der betreffenden Vertragspartei jedoch, eine beide Seiten zufriedenstellende Anpassung vorzunehmen.
- c) Das unter Nummer 6 Buchstabe b vorgesehene Schiedspanel kann auf Antrag einer Vertragspartei bestimmen, in welcher Höhe die Vorteile zunichte gemacht oder verringert worden sind, und Mittel und Wege zu einer beide Seiten zufriedenstellenden Anpassung vorschlagen; ein solcher Vorschlag ist für die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien nicht bindend."

ARTIKEL 4

Anlage G des Vertrags wird durch folgende Anlage ersetzt:

ANLAGE W

AUSNAHMEN UND REGELN FÜR DIE ANWENDUNG DES WTO-ÜBEREINKOMMENS (nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a)

A. Ausnahmen von der Anwendung des WTO-Übereinkommens

Folgende Bestimmungen des WTO-Übereinkommens finden nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a keine Anwendung:

(1) Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisationalle mit Ausnahme des Artikels IX Absätze 3 und 4 und des Artikels XVI Absätze 1, 3 und 4

a) Anhang 1A des WTO-Übereinkommens:
Multilaterale Handelsübereinkünfte:

i) Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen von 1994

II.	Listen der Zugeständnisse, Absatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Satz 1, Buchstabe c und Absatz 7
IV.	Sonderbestimmungen für Kinofilme
XV.	Bestimmungen über den Zahlungsverkehr
XVIII.	Staatliche Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung
XXII.	Konsultationen
XXIII.	Schutz der Zugeständnisse und sonstigen Vorteile
XXIV.	Zollunionen und Freihandelszonen, Absatz 6
XXV.	Gemeinsames Vorgehen der Vertragsparteien
XXVI.	Annahme, Inkrafttreten und Registrierung
XXVII.	Aussetzung oder Zurücknahme von Zugeständnissen
XXVIII.	Änderung der Listen
XXVIII.bis	Zollverhandlungen
XXIX.	Beziehung dieses Abkommens zur Havanna-Charta
XXX.	Änderungen

XXXI.	Rücktritt
XXXII.	Vertragsparteien
XXXIII.	Beitritt
XXXV.	Nichtanwendung des Abkommens zwischen bestimmten Vertragsparteien
XXXVI.	Grundsätze und Ziele
XXXVII.	Verpflichtungen
XXXVIII.	Gemeinsames Vorgehen
Anlage H	zu Artikel XXVI
Anlage I	Anmerkungen und ergänzende Bestimmungen (zu vorgenannten GATT-Artikeln)

Vereinbarung zur Auslegung des Artikels II Absatz 1 Buchstabe b GATT 1994

2. Zeitpunkt der Aufnahme der anderen Abgaben und Belastungen in die Liste
4. Anfechtung (nur Satz 1)
6. Streitbeilegung
8. Ersetzung der Entscheidung BISD 27S/24

Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII GATT 1994

1. nur der Satzteil "zwecks Überprüfung durch die gemäß Absatz 5 einzusetzende Arbeitsgruppe"
5. Arbeitsgruppe "Tätigkeit staatlicher Handelsunternehmen"

Vereinbarung über die Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994

5. Ausschuß für Konsultationen über Zahlungsbilanzfragen, mit Ausnahme des letzten Satzes
7. Überprüfung im Ausschuß, Satzteil "oder Artikel XVIII Absatz 12 Buchstabe b"
8. Vereinfachtes Konsultationsverfahren
13. Schlußfolgerungen der Konsultationen über Zahlungsbilanzfragen, Satz 1, Satz 3 Satzteil "und XVIII Abschnitt B, der Erklärung von 1979" und letzter Satz

Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XXIV GATT 1994

alle mit Ausnahme des Artikels 13

Vereinbarung über Befreiungen von den Verpflichtungen nach dem GATT 1994

3. Schutz der Vorteile

Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XXVIII GATT 1994

Protokoll von Marrakesch zum GATT 1994

- ii) Übereinkommen über die Landwirtschaft
- iii) Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen
- iv) Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung
- v) Übereinkommen über technische Handelshemmnisse

Präambel Absätze 1, 8, 9

- 1.3. Allgemeine Bestimmungen
- 10.5. das Wort "Industrieland-"; die Worte " , französischer oder spanischer" werden durch die Worte "oder russischer" ersetzt
- 10.6. Satzteil "und lenkt die Aufmerksamkeit der Entwicklungsland-Mitglieder auf alle Notifikationen, die Waren von besonderem Interesse für sie betreffen"
- 10.9. Information über technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren (Sprachen)
- 11. Technische Unterstützung für andere Mitglieder
- 12. Besondere und differenzierte Behandlung von Entwicklungsland-Mitgliedern
- 13. Ausschuß "Technische Handelshemmnisse"
- 14. Konsultationen und Streitbeilegung
- 15. Schlußbestimmungen (mit Ausnahme der Absätze 15.2 und 15.5)

Anhang 2 Technische Sachverständigengruppen

- vi) Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen
- vii) Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI GATT 1994 (Anti-dumping)
 - 15. Entwicklungsland-Mitglieder
 - 16. Ausschuß für Antidumpingmaßnahmen
 - 17. Konsultationen und Streitbeilegung
 - 18. Schlußbestimmungen, Absätze 2 und 6

viii) Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII GATT 1994 (Zollwert)

Präambel Absatz 2 Satzteil "und zusätzliche Vorteile für den internationalen Handel der Entwicklungsländer zu sichern"

14. Anwendung der Anhänge (Satz 2 mit Ausnahme des Verweises auf Anhang III Absätze 6 und 7)
 18. Institutionen (Ausschuß für den Zollwert)
 19. Konsultationen und Streitbeilegung
 20. Besondere und differenzierte Behandlung
 21. Vorbehalte
 23. Überprüfung
 24. Sekretariat
- Anhang II Technischer Ausschuß für den Zollwert
Anhang III Zusätzliche Bestimmungen (mit Ausnahme der Absätze 6 und 7)

ix) Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand

Präambel Absätze 2 und 3

- 3.3. Technische Hilfe
6. Überprüfung
7. Konsultation
8. Streitbeilegung

x) Übereinkommen über Ursprungsregeln

Präambel Absatz 8

4. Institutionen
 6. Prüfung
 7. Konsultation
 8. Streitbeilegung
 9. Harmonisierung der Ursprungsregeln
- Anhang I Technischer Ausschuß für Ursprungsregeln

xi) Übereinkommen über Einfuhrlicenzverfahren

- 1.4. a) Allgemeine Bestimmungen (letzter Satz)
- 2.2. Automatische Einfuhrlicenzverfahren (Fußnote 5)
- 3.5.iv) Nichtautomatische Einfuhrlicenzverfahren (letzter Satz)
4. Institutionen
6. Konsultationen und Streitbeilegung
7. Überprüfung (mit Ausnahme des Absatzes 3)
8. Schlußbestimmungen (mit Ausnahme des Absatzes 2)

xii) Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen

4. Abhilfemaßnahmen (mit Ausnahme der Absätze 4.1, 4.2 und 4.3)
 5. Nachteilige Auswirkungen, letzter Satz
 6. Ernsthafte Schädigung (Absatz 6.6 Satzteile "vorbehaltlich des Absatzes 3 des Anhangs V" und "gemäß Artikel 7 und der nach Artikel 7 Absatz 4 eingesetzten Sondergruppe" Absatz 6.8 Satzteil ", einschließlich der gemäß Anhang V vorgelegten Information," und Absatz 6.9)
 7. Abhilfemaßnahmen (mit Ausnahme der Absätze 7.1, 7.2 und 7.3)
 8. Feststellung nichtanfechtbarer Subventionen, Absatz 8.5 und Fußnote 25
 9. Konsultationen und zulässige Abhilfemaßnahmen
 24. Ausschuß für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen und Untergruppen
 26. Überwachung
 27. Differenzierte Sonderbehandlung der Entwicklungsland-Mitglieder
 29. Übergang zur Marktwirtschaft, Absatz 29.3 (mit Ausnahme des ersten Satzes)
 30. Streitbeilegung
 31. Vorläufige Anwendung
 - 32.2., 32.7. und 32.8. (nur soweit auf die Anhänge V und VII verwiesen wird) Schlußbestimmungen
- Anhang V Verfahren für die Sammlung von Informationen über eine ernsthafte Schädigung
Anhang VII Entwicklungsland-Mitglieder

xiii) Übereinkommen über Schutzmaßnahmen

9. Entwicklungsland-Mitglieder
 12. Notifikation und Konsultation, Absatz 10
 13. Überwachung
 14. Streitbeilegung
- Anhang Ausnahmen

- b) Anhang 1B des WTO-Übereinkommens:
Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen
- c) Anhang 1C des WTO-Übereinkommens:
Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
- d) Anhang 2 des WTO-Übereinkommens:
Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten
- e) Anhang 3 des WTO-Übereinkommens:
Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik
- f) Anhang 4 des WTO-Übereinkommens:
Plurilaterale Handelsübereinkommen:
 - i) Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen
 - ii) Übereinkommen über öffentliches Beschaffungswesen
- g) Ministerbeschlüsse, -erklärungen und -vereinbarungen:
 - i) Beschluß zu Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder
 - ii) Erklärung zum Beitrag der WTO zur Stärkung der globalen Kohärenz wirtschaftspolitischer Entscheidungen
 - iii) Beschluß zu den Notifikationsverfahren
 - iv) Erklärung zu den Beziehungen der WTO zum IWF
 - v) Beschluß zu Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die Nettoeinführer von Nahrungsmitteln sind
 - vi) Beschluß zur Notifikation der ersten Einbeziehung von Waren in das GATT 1994 gemäß Artikel 2 Absatz 6 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung

- vii) Beschluß zur Überprüfung der Veröffentlichung des ISO/IEC-Informationszentrums
- viii) Beschluß zu der vorgeschlagenen Vereinbarung über ein WTO-ISO-Normen-Informationssystem
- ix) Beschluß zur Frage der Umgehung
- x) Beschluß zur Überprüfung von Artikel 17 Absatz 6 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI GATT 1994
- xi) Erklärung zur Streitbeilegung gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI GATT 1994 oder Teil V des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen
- xii) Beschluß zu Fällen, in denen die Zollverwaltungen berechnete Zweifel an der Richtigkeit oder Genauigkeit des angegebenen Werts haben
- xiii) Beschluß zu Mindestwerten und Einfuhren durch Alleinvertreter und Alleinkonzessionäre
- xiv) Beschluß zu institutionellen Vorkehrungen für das GATS
- xv) Beschluß zu bestimmten Streitbeilegungsverfahren für das GATS
- xvi) Beschluß zum Handel mit Dienstleistungen und zur Umwelt
- xvii) Beschluß zu Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen
- xviii) Beschluß zu Finanzdienstleistungen
- xix) Beschluß zu Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen
- xx) Beschluß zu Verhandlungen über Basistelekommunikation
- xxi) Beschluß über freiberufliche Dienstleistungen
- xxii) Beschluß zum Beitritt zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen
- xxiv) Beschluß zur Anwendung und Überprüfung der Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung

- xxv) Vereinbarung über Verpflichtungen bei Finanzdienstleistungen
- xxvi) Beschluß zur Annahme des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation und zum Beitritt zu diesem Übereinkommen
- xxvii) Beschluß zum Handel und zur Umwelt
- xxviii) Beschluß zu den organisatorischen und finanziellen Folgen der Durchführung des Übereinkommens zur Errichtung der WTO
- xxix) Beschluß zur Errichtung des Vorbereitenden Ausschusses der WTO.

(2) Alle übrigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens, die folgendes betreffen:

- a) die staatliche Unterstützung bei der wirtschaftlichen Entwicklung und die Behandlung von Entwicklungsländern, mit Ausnahme der Absätze 1 bis 4 des Beschlusses vom 28. November 1979 (L/4903) zur differenzierten und günstigeren Behandlung, Gegenseitigkeit und verstärkten Teilnahme der Entwicklungsländer;
 - b) die Festlegung der Arbeitsweise von Fachausschüssen und anderen nachgeordneten Gremien;
 - c) Unterzeichnung, Beitritt, Inkrafttreten, Kündigung, Hinterlegung und Registrierung
- (3) Alle Übereinkünfte, Regelungen, Beschlüsse, Vereinbarungen und sonstigen gemeinsamen Maßnahmen nach den in den Absätzen 1 und 2 als nicht anwendbar aufgeführten Bestimmungen.
- (4) Der Handel mit Kernmaterial kann in den Übereinkünften geregelt werden, die in den in der Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz enthaltenen Klarstellungen zu diesem Absatz genannt werden.

B. Regeln für die Anwendung des WTO-Übereinkommens

- (1) Fehlt eine von der Ministerkonferenz oder dem Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation nach Artikel IX Absatz 2 WTO-Übereinkommen angenommene Auslegung einer nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a anwendbaren Bestimmung des WTO-Übereinkommens, so kann die Chartakonferenz eine Auslegung annehmen.

- (2) Anträge auf Befreiung nach Artikel 29 Absatz 2 und Absatz 6 Buchstabe b werden der Chartakonferenz vorgelegt; diese wendet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Verfahren des Artikels IX Absätze 3 und 4 WTO-Übereinkommen an.
- (3) Die Befreiung von einer Verpflichtung, die im Rahmen der WTO in Kraft ist, gilt für die Zwecke des Artikels 29 als in Kraft, solange sie im Rahmen der WTO in Kraft bleibt.
- (4) Die Bestimmungen des Artikels II GATT 1994, deren Anwendung nicht ausgesetzt ist, werden unbeschadet des Artikels 29 Absätze 4, 5 und 7 wie folgt geändert:
 - i) Die in Anlage EM II aufgeführten Energieerzeugnisse und die in Anlage EQ II aufgeführte energiebezogene Ausrüstung, die aus einer Vertragspartei eingeführt oder in eine Vertragspartei ausgeführt werden, sind auch von allen anderen Abgaben und Belastungen jeder Art befreit, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr auferlegt werden, soweit sie die Abgaben und Belastungen übersteigen, die an dem in der Stillhalteklausele des Artikels 29 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 genannten Stichtag auferlegt werden oder nach diesem Zeitpunkt auf Grund der an dem in Artikel 29 Absatz 6 Satz 1 genannten Stichtag im Einfuhr- bzw. Ausfuhrland geltenden Rechtsvorschriften unmittelbar oder zwangsläufig aufzuerlegen sind.
 - ii) Die Bestimmungen des Artikels II GATT 1994 schließen nicht aus, daß eine Vertragspartei einer Ware bei der Einfuhr oder Ausfuhr jederzeit folgende Belastungen auferlegt:
 - a) die einer inneren Abgabe gleichwertige Belastung, soweit sie mit Artikel III Absatz 2 GATT 1994 vereinbar ist und gleichartigen inländischen Waren oder solchen Waren auferlegt wird, aus denen die inländische Ware ganz oder teilweise hergestellt ist;
 - b) Antidumping- oder Ausgleichszölle gemäß Artikel VI GATT 1994;
 - c) Gebühren oder andere Belastungen, die den Kosten der erbrachten Dienstleistungen entsprechen.
 - iii) Eine Vertragspartei darf ihre Methode zur Ermittlung des Zollwerts oder zur Umrechnung von Währungen nicht derart ändern, daß dadurch der Wert der Stillhalteverpflichtung des Artikels 29 Absätze 6 und 7 beeinträchtigt wird.

- iv) Wenn eine Vertragspartei für ein in Anlage EM II aufgeführtes Energieerzeugnis oder für in Anlage EQ II aufgeführte energiebezogene Ausrüstung rechtlich oder tatsächlich ein Einfuhr- oder Ausführmonopol einführt, beibehält oder genehmigt, darf dieses Monopol keinen Schutz bewirken, der im Durchschnitt das in der Stillhalteverpflichtung des Artikels 29 Absätze 6 und 7 vorgesehene Ausmaß übersteigt. Die Bestimmungen dieses Absatzes hindern die Vertragsparteien nicht, inländische Erzeuger auf jede nach anderen Bestimmungen dieses Vertrags zulässige Art zu unterstützen.
- v) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß eine Ware durch eine andere Vertragspartei nicht die Behandlung erfährt, die ihres Erachtens mit der Stillhalteverpflichtung des Artikels 29 Absatz 6 und 7 beabsichtigt war, so macht sie die andere Vertragspartei unmittelbar auf diese Angelegenheit aufmerksam. Wenn diese anerkennt, daß die von der ersten Vertragspartei geforderte Behandlung beabsichtigt war, jedoch erklärt, daß diese Behandlung nicht gewährt werden kann, weil ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde entschieden hat, die Ware könne nach dem eigenen Zolltarifrecht nicht so tarifiert werden, daß sie die in diesem Vertrag beabsichtigte Behandlung genießt, so treten die beiden Vertragsparteien und die anderen wesentlich interessierten Vertragsparteien unverzüglich in neue Verhandlungen ein, um zu einer ausgleichenden Regelung der Angelegenheit zu gelangen.
- vi) a) Im Tarifregister sind für die Vertragsparteien, die dem Internationalen Währungsfonds als Mitglieder angehören, die spezifischen Zölle und Abgaben sowie die von diesen Vertragsparteien angewendeten Präferenzspannen für die spezifischen Zölle und Abgaben in den Währungen der Vertragsparteien in dem Pariwert ausgedrückt, der an dem in der Stillhalteklausele des Artikels 29 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 genannten Stichtag vom Währungsfonds angenommen oder vorläufig anerkannt wird. Wird nun dieser Pariwert im Einklang mit dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds um mehr als 20 v. H. herabgesetzt, so können diese spezifischen Zölle und Abgaben sowie die Präferenzspannen dieser Herabsetzung angeglichen werden; Voraussetzung hierfür ist, daß die Konferenz anerkennt, daß derartige Angleichungen den Wert der in Artikel 29 Absätze 6 und 7 oder an einer sonstigen Stelle dieses Vertrags vorgesehenen Stillhalteverpflichtung nicht beeinträchtigen, wobei sie alle Umstände gebührend berücksichtigt, welche die Notwendigkeit oder Dringlichkeit derartiger Angleichungen beeinflussen.

- b) Für eine Vertragspartei, die nicht Mitglied des Fonds ist, gelten dieselben Bestimmungen von dem Zeitpunkt an, zu dem sie Mitglied des Fonds wird oder gemäß Artikel XV GATT 1994 ein Sonderabkommen über den Zahlungsverkehr abschließt.
 - vii) Die Vertragsparteien notifizieren dem Sekretariat die Zölle und sonstigen Abgaben, die an dem in der Stillhalteklausele des Artikels 29 Absatz 6 Satz 1 genannten Stichtag gelten. Das Sekretariat führt ein Tarifregister, in das die Zoll- und Abgabensätze für die Zwecke der Stillhalteklausele des Artikels 29 Absätze 6 und 7 eingetragen werden.
- (5) Die Entscheidung vom 26. März 1980 zur "Einführung einer Loseblattsammlung für die Listen der Zollzugeständnisse" (BISD 27S/24) findet im Rahmen des Artikels 29 Absatz 2 Buchstabe a keine Anwendung. Die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels II Absatz 1 Buchstabe b GATT 1994 gelten unbeschadet des Artikels 29 Absätze 4, 5 und 7 mit folgenden Änderungen:
- i) Zur Gewährleistung der Transparenz der aus Artikel II Absatz 1 Buchstabe b GATT 1994 hergeleiteten Rechte und Verpflichtungen werden Art und Höhe der bei der Einfuhr oder Ausfuhr auf die in Anlage EM II aufgeführten Energieerzeugnisse und die in Anlage EQ II aufgeführte energiebezogene Ausrüstung erhobenen "anderen Abgaben und Belastungen" im Sinne der genannten Bestimmung im Tarifregister bei der betreffenden Zolltarifposition mit dem Satz angegeben, der an dem in der Stillhalteklausele des Artikels 29 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 genannten Stichtag gilt. Es besteht Einvernehmen darüber, daß diese Angabe den gesetzlichen Charakter der "anderen Abgaben und Belastungen" nicht ändert.
 - ii) Die "anderen Abgaben und Belastungen" werden für alle in Anlage EM II aufgeführten Energieerzeugnisse und alle in Anlage EQ II aufgeführte energiebezogene Ausrüstung angegeben.
 - iii) Es steht den Vertragsparteien frei, das Bestehen einer solchen "anderen Abgabe oder Belastung" mit der Begründung anzufechten, daß an dem in der Stillhalteklausele des Artikels 29 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 genannten Stichtag für die betreffende Zolltarifposition keine solchen "anderen Abgaben und Belastungen" bestanden, oder die Vereinbarkeit des angegebenen Satzes solcher "anderen Abgaben und Belastungen" mit der Stillhalteverpflichtung des Artikels 29 Absatz 6 und 7 anzufechten, und zwar während eines Zeitraums von einem Jahr nach dem Inkrafttreten der von der Chartakonferenz am 24. April 1998 angenommenen Änderung der handelsbezogenen Bestimmungen dieses Vertrags oder einem Jahr nach der Notifikation der in Artikel 29 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 genannten Zoll- und Abgabensätze an das Sekretariat, wenn dies der spätere Zeitpunkt ist.

- iv) Die Eintragung der "anderen Abgaben und Belastungen" in das Tarifregister erfolgt ohne Rücksicht auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten und Pflichten aus dem GATT 1994 mit Ausnahme der unter Ziffer iii genannten Rechte und Pflichten. Die Vertragsparteien haben das Recht, die Vereinbarkeit der "anderen Abgaben und Belastungen" mit diesen Verpflichtungen jederzeit anzufechten.
 - v) "Andere Abgaben und Belastungen", die in einer Notifikation an das Sekretariat nicht angegeben sind, dürfen nicht nachträglich aufgenommen werden, und "andere Abgaben und Belastungen", die mit einem niedrigeren als dem am Stichtag geltenden Satz angegeben sind, dürfen nicht auf den tatsächlichen Satz geändert werden, es sei denn, solche Zusätze oder Änderungen werden innerhalb von sechs Monaten nach der Notifikation an das Sekretariat vorgenommen.
- (6) Im WTO-Übereinkommen werden die Ausdrücke "in der Liste vorgesehene Zollsätze" oder "gebundene Zollsätze" durch den Ausdruck "nach Artikel 29 Absätze 4 bis 8 zulässige Zollsätze" ersetzt.
- (7) Soweit im WTO-Übereinkommen der Tag des Inkrafttretens des WTO-Übereinkommens (oder entsprechende Ausdrücke) Bezugszeitpunkt für eine Handlung ist, wird er durch den Tag des Inkrafttretens der von der Chartakonferenz am 24. April 1998 angenommenen Änderung der handelsbezogenen Bestimmungen dieses Vertrags ersetzt.
- (8) Für die Notifikation, die nach den gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a anwendbaren Bestimmungen erforderlich ist, gilt folgendes:
- a) Die Vertragsparteien, die nicht Mitglied der WTO sind, richten ihre Notifikation an das Sekretariat. Das Sekretariat leitet allen Vertragsparteien Kopien der Notifikation zu. Die an das Sekretariat gerichtete Notifikation ist in einer der Sprachen abzufassen, in denen der Wortlaut dieses Vertrags verbindlich ist. Die Begleitdokumente brauchen nur in der Sprache der Vertragspartei vorgelegt zu werden.
 - b) Dies gilt nicht für die Vertragsparteien dieses Vertrags, die auch Mitglied der WTO sind; für diese sind die Notifikationsverfahren der WTO maßgebend.
- (9) Im Anwendungsbereich des Artikels 29 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstabe b nimmt die Chartakonferenz die Aufgaben wahr, die das WTO-Übereinkommen den Organen des WTO-Übereinkommens

(10)a) Die von der Ministerkonferenz oder dem Allgemeinen Rat der WTO nach Artikel IX Absatz 2 WTO-Übereinkommen angenommenen Auslegungen der nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a anwendbaren Bestimmungen des WTO-Übereinkommens finden Anwendung.

b) Die für alle Mitglieder der WTO verbindlichen Änderungen des WTO-Übereinkommens nach Artikel X WTO-Übereinkommen (mit Ausnahme der Änderungen nach Artikel X Absatz 9), die nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a anwendbare Bestimmungen betreffen, finden Anwendung, es sei denn, eine Vertragspartei beantragt, daß die Chartakonferenz die Änderung abändert oder ihre Anwendung aussetzt. Die Chartakonferenz beschließt mit Dreiviertelmehrheit der Vertragsparteien und legt den Zeitpunkt fest, zu dem die Änderung abgeändert oder ihre Anwendung ausgesetzt wird. Der Antrag auf Abänderung der Änderung oder auf Aussetzung ihrer Anwendung kann den Antrag umfassen, die Anwendung der Änderung bis zum Beschluß der Chartakonferenz auszusetzen.

Der nach diesem Absatz an die Chartakonferenz gerichtete Antrag ist innerhalb von sechs Monaten zu stellen, nachdem das Sekretariat den Vertragsparteien notifiziert hat, daß die Änderung im Rahmen des WTO-Übereinkommens wirksam geworden ist.

c) Von der WTO angenommene Auslegungen, Änderungen und neue Übereinkünfte, die nicht zu den nach den Buchstaben a und b anwendbaren Auslegungen und Änderungen gehören, finden keine Anwendung.

ARTIKEL 5

In den Anlagen des Vertrags werden folgende Anlagen eingefügt:

2. ANLAGE EM II

ENERGIEERZEUGNISSE
(nach Artikel 1 Nummer 4)

3. ANLAGE EQ I

LISTE DER ENERGIEBEZOGENEN AUSRÜSTUNG (nach Artikel 1 Nummer 4a)

In dieser Anlage bedeutet "Ex", daß die Warenbezeichnung nicht alle Waren der entsprechenden Position der Nomenklatur der Weltzollorganisation oder des entsprechenden Codes des Harmonisierten Systems umfaßt.

Ex 39.19 Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen:

- Ex 3919.10 - in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger:
 - für den Schutz von Öl- und Gasfernleitungen und Seeleitungen

Ex 73.04 (*)Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl:

- 7304.10 - Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)
 - Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe):⁽¹⁾
- 7304.21⁽¹⁾ - Bohrgestänge (drill pipe)
- 7304.29⁽¹⁾ - andere

Ex 73.05 Andere Rohre (z.B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl:

- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):
 - 7305.11 - mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt
 - 7305.12 - anders längsnahtgeschweißt
 - 7305.19 - andere
 - 7305.20 - Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)

(1) in der Fassung von 1992 Unterposition 7304 20

(*) ausgenommen für Zivilluftfahrzeuge

- Ex 73.06 ^(*) Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelagten Rändern), aus Eisen oder Stahl:
- 7306.10 - Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)
 - 7306.20 - Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)
- 73.07 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl
- Ex 73.08 Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 94.06; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:
- 7308.20 - Türme und Gittermaste
 - 7308.40 - Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial
 - Ex 7308.90 - andere:
 - Teile für Öl- und Gasbohrplattformen
- Ex 73.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:
- Ex 7309.00 -- für flüssige Stoffe:
 - mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000.000 l, für strategische Ölreserven konstruiert
 - mit Wärmeschutzverkleidung
- Ex 73.11 Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase:
- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 l

(*) ausgenommen für Zivilluftfahrzeuge

- Ex 73.12^(*) Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:
- Ex 7312.10 - Litzen, Kabel und Seile:
 - Kabel und Seile, überzogen, nicht überzogen oder verzinkt, von der im Energiebereich verwendeten Art
- Ex 73.26 Andere Waren aus Eisen oder Stahl:
- Ex 7326.90 - andere:
 - Verbinder für Kabel aus optischen Fasern
- Ex 76.13 Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase:
- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 l
- Ex 76.14 Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:
- Ex 7614.10 - mit Stahlseele:
 - von der für die Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung verwendeten Art
 - Ex 7614.90 - andere:
 - von der für die Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung verwendeten Art
- Ex 78.06 Andere Waren aus Blei:
- Verpackungsmaterial mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe
- Ex 81.09 Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:
- Ex 8109.90 - andere:
 - Hülsen oder Rohre für Brennstoffelemente für Kernreaktoren

(*) ausgenommen für Zivilluftfahrzeuge

- Ex 82.07 Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht-mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z.B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:
- Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:
 - 8207.13 ⁽²⁾ - mit arbeitendem Teil aus Cermets
 - 8207.19 - andere, einschließlich Teile
- Ex 83.07 (*) Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlußstücken oder Verbindungsstücken:
- ausschließlich für Öl- und Gasbohrschächte bestimmt
- 84.01 Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung
- 84.02 Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser
- 84.03 Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 84.02
- 84.04 Hilfsapparate für Kessel der Position 84.02 oder 84.03 (z.B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
- 84.05 Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern
- Ex 84.06 Dampfturbinen:
- andere Turbinen ⁽³⁾:
 - 8406.81 ⁽³⁾ - mit einer Leistung von mehr als 40 MW
 - 8406.82 ⁽³⁾ - mit einer Leistung von 40 MW oder weniger
 - 8406.90 - Teile

(2) in der Fassung von 1992 Unterpositionen 8207 11 und 12

(3) in der Fassung von 1992 Unterposition 8406 19

(*) ausgenommen für Zivilluftfahrzeuge

- Ex 84.08 ^(*) Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):
- Ex 8408.90 - andere Motoren:
- neu, mit einer Leistung von mehr als 50 kW
- Ex 84.09 Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 84.07 oder 84.08 bestimmt:
- 8409.99 - andere
- 84.10 Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür
- 84.11 ^(*) Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen
- 84.13 ^(*) Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten
- Ex 84.14 ^(*) Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:
- Ventilatoren:
- Ex 8414.59 - andere:
- für Berg- und Kraftwerke
- 8414.80 - andere
- 8414.90 - Teile
- 84.16 Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen

- Ex 84.17 Nichtelektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen:
- Ex 8417.80 - andere:
 - ausschließlich für Abfallverbrennungs-, Laboratoriums- und Uransinteröfen bestimmt
 - Ex 8417.90 - Teile:
 - ausschließlich für Abfallverbrennungs-, Laboratoriums- und Uransinteröfen bestimmt
- Ex 84.18 ^(*) Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 84.15:
- andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen:
 - 8418.61 - Kompressionskälteerzeugungseinrichtungen, bei denen der Kondensator als Wärmeaustauscher ausgebildet ist
 - 8418.69 - andere
- Ex 84.19 ^(*) Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:
- 8419.50 - Wärmeaustauscher
 - 8419.60 - Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung
 - andere Apparate und Vorrichtungen:
 - 8419.89 - andere

- Ex 84.21 ^(*) Zentrifugen, einschließlich Zentrifugalrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:
- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten:
 - 8421.21 - zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser
 - Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen:
 - 8421.39 - andere
- Ex 84.25 ^(*) Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden:
- 8425.20 - Fördermaschinen für Bergwerke, zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; Spezialzugwinden für der Untertagebergbau
- Ex 84.26 ^(*) Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren:
- Ex 8426.20 - Turmdrehkrane:
 - für Offshore- und Onshore-Bohrplattformen
 - andere Maschinen, Apparate und Geräte:
 - Ex 8426.91 - zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge hergerichtet:
 - Hebevorrichtungen für das Reparieren und Ausbauen von Bohrschächten
- Ex 84.29 Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:
- Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader:
 - Ex 8429.51 - Frontschaufellader:
 - Lader von der für Arbeiten unter Tage verwendeten Art

- Ex 84.30 Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer:
- Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen:
- 8430.31 - selbstfahrend
- 8430.39 - andere
- andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte:
- Ex 8430.41 - selbstfahrend:
- für die Aufsuchung und Erschließung von Öl- und Gasvorkommen
- Ex 8430.49 - andere:
- für die Aufsuchung und Erschließung von Öl- und Gasvorkommen
- Ex 84.31 Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 84.25 bis 84.30 bestimmt:
- nur für Maschinen, Apparate und Geräte der einschlägigen Positionen
- 84.71 ^(*) Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen
- Ex 84.74 Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:
- 8474.10 - Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen
- 8474.20 - Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen
- Ex 8474.90 - Teile:
- aus Eisen oder Stahl, gegossen

(*) ausgenommen für Zivilluftfahrzeuge

Ex 84.79 (*) Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel ⁽⁴⁾ anderweit weder genannt noch inbegriffen:

- andere Maschinen, Apparate und Geräte:

Ex 8479.89 - andere:

-- schreitender hydraulischer Grubenausbau

Ex 84.81 Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:

8481.10 - Druckminderventile

8481.20 - Ventile für ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung

8481.40 - Überdruckventile und Sicherheitsventile

8481.80 - andere Armaturen und ähnliche Apparate

8481.90 - Teile

Ex 84.83 Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):

Ex 8483.40 - Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln:

-- Übertragungselemente, ausschließlich für Pumpstangen in der Öl- und Gasindustrie bestimmt

(4) Kapitel 84

(*) ausgenommen für Zivilluftfahrzeuge

Ex 84.84 (*) Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen:

8484.10 - metalloplastische Dichtungen

8484.20 ⁽⁵⁾ - mechanische Dichtungen

85.01 (*) Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate

85.02 (*) Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer

85.03 (*) Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 85.01 oder 85.02 bestimmt

Ex 85.04 (*) Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:

- Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation:

8504.21 - mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger

8504.22 - mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10.000 kVA

8504.23 - mit einer Leistung von mehr als 10.000 kVA

- andere Transformatoren:

8504.33 - mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA

8504.34 - mit einer Leistung von mehr als 500 kVA

8504.40 - Stromrichter

8504.50 - andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen

8504.90 - Teile

(5) in der Fassung von 1992 keine eigene Unterposition

(*) ausgenommen für Zivilluftfahrzeuge

- Ex 85.07 ^(*) Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:
- ausgenommen für den Nichtenergiebereich
- 85.14 Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen und Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- und Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung
- Ex 85.26 ^(*) Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte:
- 8526.10 - Funkmeßgeräte (Radargeräte)
- andere:
- 8526.91 - Funknavigationsgeräte
- 85.31 ^(*) Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 85.12 oder 85.30
- Ex 85.32 Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren:
- 8532.10 - Festkondensatoren für Ströme mit 50/60 Hz, mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)
- 85.35 Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Überspannungsableiter, Spannungsbegrenzer, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1.000 V
- 85.36 Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von als 1.000 V oder weniger:

- Ex 8536.10 - Sicherungen:
 - für eine Stromstärke von mehr als 63 A
- Ex 8536.20 - Leistungsschalter:
 - für eine Stromstärke von mehr als 63 A
- Ex 8536.30 - andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen:
 - für eine Stromstärke von mehr als 16 A
- Relais:
 - 8536.41 - für eine Spannung von 60 V oder weniger
 - 8536.49 - andere
- Ex 8536.50 - andere Schalter:
 - für eine Spannung von mehr als 60 V
- 85.37 Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 85.35 oder 85.36 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 85.17
- 85.38 Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 85.35, 85.36 oder 85.37 bestimmt

- Ex 85.41 Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle:
- Ex 8541.40 - lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden:
 - lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln)
- Ex 85.44 Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen:
- 8544.60 - andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1.000 V
 - 8544.70 - Kabel aus optischen Fasern
- Ex 85.45 Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall:
- 8545.20 - Kohlebürsten

85.46 Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art

85.47 Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 85.46; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung

Ex 87.04 Lastkraftwagen:

- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):

- Ex 8704.21 - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:

- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt

- Ex 8704.22 - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t:

- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt

- Ex 8704.23 - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t:

- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt

- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:

- Ex 8704.31 - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:

- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt

- Ex 8704.32 - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:

- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt

- Ex 87.05 Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung gebaut (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage):
- 8705.20 - Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren
- Ex 87.09 Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon:
- Kraftkarren:
- Ex 8709.11 - Elektrokarren:
- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt
- Ex 8709.19 - andere:
- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt
- Ex 89.05 Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Hauptverwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen:
- 8905.20 - schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen
- Ex 90.15 Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser:
- Ex 9015.80 - andere Instrumente, Apparate und Geräte:
- nur für die Geophysik
- 9015.90 - Teile und Zubehör

- Ex 90.26 ^(*) Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 90.14, 90.15, 90.28 oder 90.32:
- ausgenommen für die Wasserwirtschaft
- 90.27 Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome
- 90.28 Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür
- Ex 90.29 ^(*) Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 90.14 oder 90.15; Stroboskope:
- Ex 9029.10 - Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler und andere Zähler:
- Produktionszähler
- Ex 9029.90 - Teile und Zubehör:
- für Produktionszähler
- Ex 90.30 ^(*) Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen:

- Ex 9030.10 - Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen:
 - für den Energiebereich
- andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung, ohne Registrierungsvorrichtung:
- 9030.31 - Vielfachmeßgeräte
- 9030.39 - andere
 - andere Instrumente, Apparate und Geräte:
- Ex 9030.83 ⁽⁶⁾ - andere, mit Registrierungsvorrichtung:
 - für den Energiebereich
- Ex 9030.89 - andere:
 - für den Energiebereich
- Ex 9030.90 - Teile und Zubehör:
 - für den Energiebereich
- 90.32 ^(*) Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln

(6) in der Fassung von 1992 Unterposition 9030 81

(*) ausgenommen für Zivilluftfahrzeuge

4. ANLAGE EQ II

LISTE DER ENERGIEBEZOGENEN AUSRÜSTUNG
(nach Artikel 1 Nummer 4a)

14. ANLAGE BR

LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE IHRE ZÖLLE UND SONSTIGEN
ABGABEN NICHT ÜBER DIE SICH AUS IHREN VERPFLICHTUNGEN
IM RAHMEN DES WTO-ÜBEREINKOMMENS ODER DESSEN FÜR SIE
GELTENDEN BESTIMMUNGEN ERGEBENDEN SÄTZE HINAUS ERHÖHEN

(nach Artikel 29 Absatz 7)

15. ANLAGE BRQ

LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE IHRE ZÖLLE UND SONSTIGEN
ABGABEN NICHT ÜBER DIE SICH AUS IHREN VERPFLICHTUNGEN
IM RAHMEN DES WTO-ÜBEREINKOMMENS ODER DESSEN FÜR SIE
GELTENDEN BESTIMMUNGEN ERGEBENDEN SÄTZE HINAUS ERHÖHEN

(nach Artikel 29 Absatz 7)

ARTIKEL 6

VORLÄUFIGE ANWENDUNG

- (1) Die Unterzeichner, die nach Artikel 45 Absatz 1 den Vertrag über die Energiecharta vorläufig anwenden, und die Vertragsparteien sind damit einverstanden, diese Änderung bis zu ihrem Inkrafttreten für diese Unterzeichner und Vertragsparteien vorläufig anzuwenden, soweit der vorläufigen Anwendung nicht ihre Verfassung, Gesetze oder sonstige Vorschriften entgegenstehen.
- (2)
 - a) Unbeschadet des Absatzes 1
 - i) können die Unterzeichner, die den Vertrag über die Energiecharta vorläufig anwenden, und die Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach Annahme dieser Änderung durch die Chartakonferenz gegenüber dem Verwahrer die Erklärung abgeben, daß sie nicht in der Lage sind, der vorläufigen Anwendung dieser Änderung zuzustimmen;
 - ii) können die Unterzeichner, die nach Artikel 45 Absatz 2 den Vertrag über die Energiecharta nicht vorläufig anwenden, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Vertragspartei werden oder mit der vorläufigen Anwendung des Vertrags beginnen, gegenüber dem Verwahrer die Erklärung abgeben, daß sie nicht in der Lage sind, der vorläufigen Anwendung dieser Änderung zuzustimmen. Die in Absatz 1 enthaltene Verpflichtung gilt nicht für die Unterzeichner und Vertragsparteien, die eine solche Erklärung abgeben. Diese Unterzeichner und Vertragsparteien können die Erklärung jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer zurücknehmen.
 - b) Weder die Unterzeichner und Vertragsparteien, die eine Erklärung nach Buchstabe a abgeben, noch die Investoren dieser Unterzeichner und Vertragsparteien können die Vergünstigungen der vorläufigen Anwendung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen.
- (3) Die Unterzeichner und Vertragsparteien können die vorläufige Anwendung dieser Änderung durch eine schriftliche Notifikation an den Verwahrer beenden, in der sie ihre Absicht bekunden, diese Änderung nicht zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen. Die Beendigung der vorläufigen Anwendung wird für die betreffenden Unterzeichner und Vertragsparteien 60 Tage nach Eingang ihrer schriftlichen Notifikation beim Verwahrer wirksam. Die Beendigung der vorläufigen Anwendung des Vertrags über die Energiecharta nach Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe a durch einen Unterzeichner gilt mit Wirkung vom gleichen Tag auch als Beendigung der vorläufigen Anwendung dieser Änderung.

ARTIKEL 7

STATUS DER BESCHLUSSE

Die im Zusammenhang mit der Annahme dieser Änderung angenommenen Beschlüsse sind Bestandteil des Vertrags über die Energiecharta.

**BESCHLÜSSE IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANNAHME
DER ÄNDERUNG DER HANDELSBESTIMMUNGEN
DES VERTRAGS ÜBER DIE ENERGIECHARTA**

**BESCHLÜSSE IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANNAHME
DER ÄNDERUNG DER HANDELSBESTIMMUNGEN
DES VERTRAGS ÜBER DIE ENERGIECHARTA**

1. Ein Unterzeichner, der die am 24. April 1998 angenommene Änderung nicht vorläufig anwendet, kann zu dem Zeitpunkt, zu dem er Schritte zur Anwendung oder zur vorläufigen Anwendung dieser Änderung unternimmt, dem Sekretariat schriftlich notifizieren, daß er die Änderung bis zu seiner Aufnahme in Anlage BR und Anlage BRQ so anwenden wird, als seien alle Energieerzeugnisse und alle energiebezogene Ausrüstung weiterhin in den Anlagen EM I und EQ I aufgeführt.

Entsprechend findet die Änderung für diesen Unterzeichner Anwendung.

Die Unterzeichner können die vorgenannte Notifikation durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sekretariat jederzeit zurücknehmen.

2. Die "Schlußbestimmungen" der Änderung sollen auf Teil VIII, insbesondere Artikel 42, des Vertrags über die Energiecharta beruhen, soweit einschlägig.